



Fachbereich Planung und Umwelt

vom: 12.11.2003

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen

hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 (1) BauGB sowie § 2 (2) BauGB, der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB, der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (3) BauGB sowie Feststellungsbeschluss

Ergebnis des Mitwirkungsverbotes gem. § 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt

- nach Prüfung die beigefügten Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 (1) BauGB sowie § 2 (2) BauGB, der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB, der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (3) BauGB eingegangen sind, sowie
- den Flächennutzungsplan der Stadt Kamen einschließlich des dazu gehörigen Erläuterungsberichtes.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 06.06.2000 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen beschlossen. Am 08.02.2001 beauftragte der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Kamen das Büro „Planquadrat Dortmund“ mit der Erarbeitung der Planungsleistungen.

Damit etwaige Planungsabsichten der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden bereits frühzeitig bekannt sind, fand vom 28.05.2001 bis zum 10.08.2001 eine Vorabbeteiligung statt. Zudem fanden seit dem 01.10.2001 jeweils drei Workshoprunden auf Ebene der einzelnen Ortsteile (Kamen-Mitte/Südkamen, Methler und Heeren-Werve) statt. Am 31.01.2002 wurden die einzelnen Arbeitsergebnisse auf einer vierten Veranstaltung zusammen geführt und seitens des Planungsbüros bewertet. Moderiert wurden die Workshoprunden vom Büro „reuthers, Schwerte“.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 (1) BauGB sowie § 2 (2) BauGB fand im Zeitraum vom 26.08.2002 bis zum 28.10.2002 statt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB fand im Rahmen von drei Bürgerversammlungen in den einzelnen Ortsteilen statt (07.10.2002 Bürgerhaus Methler, 08.10.2002 Stadthalle Kamen, 10.10.2002 Bürgerhaus Heeren).

In seiner Sitzung am 27.03.2003 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen die Offenlegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen einschl. des Erläuterungsberichtes beschlossen. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB hat im Zeitraum vom 10.06. – 14.07.2003 stattgefunden. Am 23.09.2003 beschloss der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (3) BauGB. Diese fand im Zeitraum vom 09.10. – 10.11.2003 statt. Hierbei konnten Anregungen nur noch zu den im Gegensatz zur ersten öffentlichen Auslegung geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Bürgerinnen und Bürger, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben im Rahmen der Beteiligungsverfahren Stellungnahmen und Anregungen vorgebracht. Die beigefügten Abwägungsvorschläge wurden vom Büro „Planquadrat Dortmund“ erarbeitet und mit der Verwaltung abgestimmt. Im Flächennutzungsplan sowie im Erläuterungsbericht ergeben sich aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung keine Änderungen.

Der Feststellungsbeschluss stellt den Abschluss der Erarbeitungsphase für den neuen Flächennutzungsplan dar. Im Anschluss wird der Flächennutzungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Nach Erteilung der Genehmigung seitens der Bezirksregierung Arnsberg wird diese im Amtsblatt der Stadt Kamen öffentlich bekannt gemacht. Am Tage nach Veröffentlichung erlangt der Flächennutzungsplan Rechtskraft und löst somit den bisher gültigen Flächennutzungsplan ab.

Abwägungsvorschläge aus der

- frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
1. Amt für Agrarordnung Soest, Postfach 11 52, 59471 Soest vom 08.10.2002		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
2. Bergamt Kamen, Südfeld 9 a, 59174 Kamen vom 29.08.2002		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
3. Bezirksregierung Arnsberg, Abtlg. 8, Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund vom 20.09.2002		
Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 08.08.2001 werden keine neuen Informationen und Erkenntnisse vorgebracht.	In der erwähnten Stellungnahme vom 08.08.2001 wurde auf die Bereiche im Stadtgebiet hingewiesen, in denen noch mit Einwirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberflächen zu rechnen ist. Diese wurden entsprechend im FNP-Vorentwurf gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 gekennzeichnet. Ferner wurde in der o.g. Stellungnahme auf die im Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Kataster verzeichneten Altlast-Verdachtsflächen hingewiesen. Diese wurden im FNP-Vorentwurf gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 entsprechend gekennzeichnet. Von daher wird zu Kenntnis genommen, dass darüber hinaus keine neuen Informationen und Erkenntnisse vorliegen. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0 ☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
4. Bundesvermögensamt Dortmund, Steinstraße 39, 44147 Dortmund vom 08.10.2002		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
5. Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH, Deutz-Mülheimer-Straße 22 - 24, 50679 Köln vom 18.10.2002		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
6. Deutsche Steinkohle AG, Postfach, 44620 herne vom 17.10.2002		
Es wird angeregt, bezüglich der im Plan gekennzeichneten Flächen, unter der der Bergbau umgeht, im Erläuterungsbericht die Aussage auf Seite 89 dahingehend zu ändern, dass in diesem Bereich langfristig der Abbau von Steinkohle durch das Bergwerk Ost geplant ist. Ferner wird angeregt, die Schachtstandorte - auch ehemalige - in den FNP aufzunehmen, damit mögliche Restriktionen durch die Schachtschutzbereiche frühzeitig beachtet werden.	Der Anregung zur Änderung der Aussage im Erläuterungsbericht hinsichtlich der zeitlichen Perspektive des geplanten Steinkohleabbaus durch das Bergwerk Ost wird gefolgt. Die Schachtstandorte werden nicht in den FNP aufgenommen. Der FNP stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar, so dass kleinteilige Aspekte, wie die genannten Schachtstandorte auf Ebene des FNP nicht darstellungsrelevant sind. Bei konkretisierenden Planungen bzw. Aufstellung von Bebauungsplänen in Bereichen von ehemaligen Schachtanlagen im Stadtgebiet werden die zuständigen Bergämter sowie die Deutsche Steinkohle AG als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Damit ist die Beachtung möglicher Restriktionen an ehemaligen Schachtstandorten ausreichend gewährleistet. Dies zeigen auch die Erfahrungen im Zuge der Wiedernutzung ehemaliger Zechenstandorte im Stadtgebiet wie Königsborn II und Grillo I/II.	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB		Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☒ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken: Beschlussempfehlung: Der Anregung zur Änderung des Erläuterungsberichtes hinsichtlich der zeitlichen Perspektive des geplanten Steinkohleabbaus im Bereich Bergwerk Ost wird gefolgt. Der Anregung, die (ehemaligen) Schachtstandorte in den FNP aufzunehmen, wird nicht gefolgt.	
7. Deutsche Telekom Immobilien und Service GmbH, Niederlassung Dortmund, Postfach 100841, 44008 Dortmund vom 17.09.2002		
Keine Anregungen und Bedenken auf FNP-Ebene.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
8. Dortmunder Stadtwerke AG, 44127 Dortmund vom 28.08.2002		
Aus Sicht der Verkehrsbetriebe der Dortmunder Stadtwerke AG keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
9. Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Methler, Otto-Prein-Straße 17, 59174 Kamen vom 10.10.2002		
Es wird angeregt, eine ca. 0,8 ha große Fläche nördlich des Wirtschaftsweges zwischen Heidestraße und Lindenallee als Wohnbaufläche darzustellen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass in der Tabelle 8 auf Seite 50 im Erläuterungsbericht die Ortsbezeichnung Altenmethler in Methler geändert werden sollte.	Der Anregung zur Darstellung einer Wohnbaufläche nördlich des Wirtschaftsweges zwischen Heidestraße und Lindenallee wird nicht gefolgt. Die bezeichnete Fläche liegt sehr peripher und grenzt nördlich an die Streusiedlung Altenmethlerheide, die über keine Versorgungsinfrastruktur verfügt. Dieser Streusiedlungsbereich ist deshalb weder im rechtswirksamen FNP noch im Gebietsentwicklungsplan (GEP) als Wohnsiedlungsbereich dargestellt. Er genießt von daher Bestandsschutz, stellt aber aus siedlungsstrukturellen und städtebaulichen Gründen keinen Standort dar, der sich für Wohnungsbauentwicklung eignet. Neue Standorte für den Wohnungsbau sind nicht nur aus siedlungsstrukturellen Gründen, sondern auch aufgrund der Anforderungen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in erster Linie auf die Siedlungsschwerpunkte sowie auf die im GEP dargestellten Wohnsiedlungsbereiche zu konzentrieren. Diesem über-	

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
	geordneten Ziel der Landes- und Regionalplanung sind die Bauleitpläne der Gemeinden gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Zudem leitet sich diese Forderung aus den Grundsätzen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung ab, die die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB gewährleisten soll. Die Darstellung neuer Wohnstandorte, wie der hier angeregte, abseits der bestehenden Siedlungsbereiche bzw. in solchen Streusiedlungen ohne Grundversorgungsinfrastruktur hätte erhebliche Nachteile für die weitere Siedlungsentwicklung von Kamen. Nach den vorliegenden Prognosen wird die Bevölkerung in Kamen in den nächsten Jahren zurückgehen. Gleichzeitig ist angesichts der Kostenentwicklung bei den wichtigsten öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen eine immer größere Mantelbevölkerung für ein wirtschaftlich tragfähiges Angebot dieser Leistungen erforderlich. Einzelhandelsbetriebe, aber auch Kindergärten benötigen daher heute einen größeren Einzugsbereich als vor Jahren. Die räumliche Zuordnung und Verteilung neuer Wohnbauflächen hat dies zu berücksichtigen, um ein wohnungsnahes Grundversorgungsangebot sicherzustellen und gleichzeitig die Existenzbedingungen der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nicht durch die Verteilung der Bevölkerung auf verstreut liegende Siedlungsbereiche zusätzlich zu belasten. Dem Hinweis zur Änderung der Ortsbezeichnung von Altenmethler in Methler wird nicht gefolgt, weil diese Bezeichnung den Siedlungsbereich des alten Dorfes Methler spezifiziert, wohingegen Methler den gesamten Ortsteil meint, der aus verschiedenen Siedlungsteilen wie eben Altenmethler, Kaiserau oder Wasserkurl besteht. Beschlussempfehlung: Den Anregungen wird nicht gefolgt.
10. Forstamt Schwerte, Grünstraße 71 - 73 b, 58239 Schwerte vom 08.10.2002	
Es bestehen keine Bedenken; die Aussagen zum Thema "Wald" werden sehr begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufforstung der neu dargestellten Waldfläche an der nördlichen Stadtgrenze zu Bergkamen (siehe Seite 82, Erläuterungsbericht) bereits realisiert ist. Es wird angeregt, bzgl. des erwähnten Waldver-	Die Hinweise bzgl. der geringfügigen Ergänzungen im Erläuterungsbericht auf den Seiten 82 und 85 werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Die Darstellungen der Waldflächen werden an drei der erwähnten fünf Stellen im Stadtgebiet entsprechend den Angaben des Forstamtes angepasst. Bezüglich zwei kleiner städtischer Waldflächen (Westicker Straße/Händlerstr. in Methler u. südlich der A2, östlich der Friedhofstr.), die innerhalb öffentlicher Grünflächen liegen, wird der Anregung nicht gefolgt und die Darstellung der Flächen als öffentliche Grünflächen beibehalten.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
mehrunghorridors (siehe Seite 82, Erläuterungsbericht) auch auf die Flächen nördlich der A 2 in Rottum zu verweisen, die als Ersatzmaßnahmen im Zuge des Ausbaus der A 2 bzw. des Datteln-Hamm-Kanals vorgesehen sind. Zudem wird angeregt, im Erläuterungsbericht auf Seite 85 den Hinweis anzufügen, dass das Naturschutzgebiet "Heereener Holz" auch als Naturwaldzelle ausgewiesen ist. Ferner wird um Änderungen der Waldflächendarstellungen an 5 Stellen im Stadtgebiet gebeten.	Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und den Anregungen wird teilweise gefolgt.
11. Gelsenwasser AG, Postfach 14 53, 59404 Unna vom 02.10.2002	
Es wird angeregt, im Erläuterungsbericht im Punkt 3.6.1 - Wasserversorgung - zu ergänzen, dass die Gelsenwasser AG für die Wasserversorgung der einzelnen Ortsteile zuständig ist.	Die Anregung wird aufgegriffen und im Erläuterungsbericht entsprechend ergänzt. Beschlussempfehlung: Die Anregung wird aufgegriffen und im Erläuterungsbericht entsprechend ergänzt.
12. GSW - Gemeinschaftsstadtwerke GmbH, Poststraße 4, 59174 Kamen vom 23.05.2002	
Keine Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Kapitel 3.6 im Erläuterungsbericht ein Hinweis auf die Fernwärmeversorgungsgebiete Gartenstadt, Seseke-Aue/Technopark und Kamen-Heeren fehlt.	Der Hinweis wird im Erläuterungsbericht ergänzt.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird im Erläuterungsbericht ergänzt.

13. Handwerkskammer Dortmund, Postfach 10 50 23, 44047 Dortmund vom 28.10.2002

Die Abschirmung bestehender und geplanter Gewerbe- und Industriegebiete durch Ausweisung gemischter Bauflächen wird positiv beurteilt. In einzelnen, als gemischte Bauflächen ausgewiesene Bereiche werden jedoch Konfliktpotenziale gesehen, die ggf. durch eine GE-Überplanung ausgeräumt werden könnten. Dies betrifft

13.1 den Bereich zwischen Schäferstraße und Heerener Straße.

Der Bereich zwischen Schäferstraße und Heerener Straße dient sowohl dem Wohnen als auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Der Gebietscharakter entspricht demnach in typischer Weise einem Mischgebiet. Er soll auch in Zukunft erhalten bleiben, so dass die Darstellung dieses Bereiches als Mischgebiet den städtebaulichen Zielsetzungen entspricht.

Nach einer Ortsbesichtigung dieses Bereiches ist davon auszugehen, dass die in diesem Bereich ansässigen Betriebe die vorhandene Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Wesentliche Anhaltspunkte für einen Störgrad, der über der Zumutbarkeitsschwelle eines Mischgebietes liegt, sind

- Betriebszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Wochenenden,
- genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV.

Betriebe mit Nachtschichtbetrieb oder mit genehmigungsbedürftigen Anlagen sind hier nach Augenschein nicht ansässig. Die ansässigen Betriebe gehören Gewerbegruppen an, die nach ihrer Störungsintensität zu den nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben zählen (Bekleidungsgewerbe, Strickereien, Druckereigewerbe, Kleinere Läden, Herstellung feinmechanischer und optischer Erzeugnisse ...). Von daher kann in diesem Bereich von einer wechselseitigen Verträglichkeit zwischen Wohnen und Gewerbe ausgegangen werden, die hier auch zukünftig sichergestellt werden soll. Dies kann mit der Darstellung dieses Bereiches als Mischgebiet besser gewährleistet werden als mit der bisherigen Darstellung dieses Bereiches als Ge-

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

13.2 die gemischte Bauflächen am südöstlichen Ortsrand von Heeren-Werve.

Der hier ansässige Holzbaubetrieb ist auf diesen Betriebsstandort und seine langfristige Sicherung angewiesen. Bereits in der Vergangenheit aufgetretene Nachbarschaftskonflikte aufgrund von Lärmbelastungen deuten darauf hin, dass die Störwirkungen über das Maß eines "nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebes" hinausgehen.

Für eine von der Stadt Kamen erworbene Erweiterungsfläche des Betriebsstandortes liegen positive Bauvorbescheide für den Bau eines Bürogebäudes sowie einer Lager-/Produktionshalle vor.

Es wird angeregt, den Betriebsstandort einschl. der geplanten Erweiterungsflächen durch Ausweisung als Gewerbegebiet zu sichern. Die Sicherung des Standortes würde zudem durch Ausweisung von gemischten Bauflächen zwischen dem Betriebsstandort und neu dargestellten Wohnbauflächen westlich und nördlich des Standortes abgerundet.

Es wird zudem auf die problematische verkehrliche Erschließung des Betriebes hingewiesen. Die Anfahrt langer LKW's über die Kreuzung Werber Mark/ Mühl-

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

werbegebiet im noch rechtswirksamen FNP, die der hier vorhandenen und zu erhaltenden Gleichgewichtigkeit von Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung nicht hinreichend gerecht wird.

Beschlussempfehlung:

Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Anregung zur GE-Überplanung dieses Bereiches wird nicht gefolgt, da die ansässigen Betriebe als mischgebietsverträglich einzustufen sind.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde ein Gutachten beim RWTÜV in Essen in Auftrag gegeben, die Gewerbegeräusche im Umfeld der Firma Timmermann Hallenbau in Heeren-Werve zu messen und hinsichtlich der geplanten und im FNP-Vorentwurf dargestellten Wohnbauflächen nördlich und westlich des Betriebes zu beurteilen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB (A) an drei Messpunkten, die unmittelbar westlich und nördlich des Betriebsstandortes liegen, nicht überschritten wird. Es wurde zudem festgestellt, dass der ermittelte Grundgeräuschpegel und der Mittelungspegel an den Messpunkten durch Kfz-Geräusche auf den umliegenden öffentlichen Straßen verursacht wurde. Auch zu Zeiten mit niedrigem Umgebungslärm waren vom Betriebsgelände der Firma Timmermann keine Geräusche mess- oder hörbar. Das Gutachten kommt ferner zu der Einschätzung, dass von der geplanten Betriebserweiterung östlich der Mühlhausener Straße aufgrund der dort vorgesehenen Nutzungen keine wesentlichen Geräuscheinwirkungen auf die geplanten neuen Wohnbauflächen zu erwarten sind. Damit ist nachgewiesen, dass die geplanten und im FNP dargestellten neuen Wohnbauflächen nördlich und westlich des Betriebsstandortes nicht in Konflikt stehen mit dem vorhandenen Betrieb sowie dessen Erweiterungsabsichten.

Die Mischbauflächendarstellung, die den Betriebsstandort der Fa. Timmermann sowie die umgebenden Wohnnutzungen umfasst, entspricht der hier gewachsenen gemischten Nutzungsstruktur, die eine Gemengelage (Verschränkung von vorhandener gewerblicher Nutzung mit einer Wohnnutzung von alters her) darstellt. In solchen Gemengelagen ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten, das beiden Seiten die Hinnahme gewisser Einschränkungen abverlangt. Daran würde auch die Darstellung des Betriebsstandortes als Gewerbegebiet (GE) nichts ändern, denn auch in diesem Fall ist auf die Schutzansprüche der vorhandenen, umgebenden Wohnnutzung angemessen Rücksicht zu nehmen, so dass sich die Erweiterungsmöglichkeiten für den Betrieb damit faktisch nicht verbessern würden. Eine GE-Darstellung stellt damit keine angemessene Konfliktlösung dar, ebenso wenig wie die Einbeziehung des

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

hausener Straße ist schwierig, so dass z.Z. eine direkte Verbindung zwischen dem Betriebsgrundstück und Werver Mark genutzt wird, die durch die westlich dargestellte neue Wohnbaufläche führt.

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Betriebsstandortes in die Wohnbauflächendarstellung. Es ist auch nicht die städtebauliche Zielsetzung hier der gewerblichen Entwicklung oder der Entwicklung von Wohnen zukünftig einseitig Vorrang einzuräumen, sondern das gewachsene gleichrangige Nebeneinander beider Nutzungen zu erhalten. Deshalb entspricht die Darstellung des Bereiches als gemischte Baufläche nicht nur der vorhandenen Situation sondern auch der zukünftigen städtebaulichen Zielsetzung und wird beibehalten.

Damit ist auch die Bestandssicherung des Betriebes sowie Erweiterungsmöglichkeiten in einem gewissen Rahmen zu gewährleisten, auch wenn der Betrieb bei typisierender Betrachtung aufgrund seines Störgrades in ein Gewerbegebiet gehören würde. In diesem Fall ist zur Konfliktlösung ohnehin eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Der Konflikt kann dabei auf der Ebene des FNP nicht abschließend gelöst werden, sondern es bedarf dazu detaillierter Festsetzungen und Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dabei ist das weitgefächerte Planungsinstrumentarium des § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO voll auszuschöpfen und insbesondere von den Möglichkeiten des § 1 Abs. 10 BauNVO Gebrauch zu machen.

Was die Erschließungssituation des Betriebes angeht, so ist festzustellen, dass diese über die Kreisstraße 37 (Mühlhausener Straße) gewährleistet ist. Die hier angeführte direkte Verbindung zur Werver Mark ist ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg von 3 - 4 m Breite und nicht für große LKW zugelassen. Es ist von daher nicht nachvollziehbar, dass diese Zuwegung von langen LKW's leichter zu befahren sein soll als die vorhandenen klassifizierten Straßen.

Gleiches gilt für die Einmündung des Wirtschaftsweges auf die Straße Werver Mark. Der Kurvenradius ist hier enger als an der Kreuzung Werver Mark/Mühlhauser Straße und stellt ebenfalls keine bessere Erschließungsalternative dar.

Die erwähnte Zuwegung stellt daher heute keine zulässige Erschließung des Betriebsstandortes dar, so dass die geplanten Wohngebiete nicht in Konflikt stehen mit der verkehrlichen Erschließung des Betriebes.

Beschlussempfehlung:

Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt, da der Betriebsstandort durch die Darstellungen im FNP langfristig gesichert ist und die neuen Wohnbauflächen die zukünftige betriebliche Entwicklung der Firma Timmermann nicht in Frage stellen.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☐ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

14. Industrie- und Handelskammer, Märkische Straße 120, 44141 Dortmund vom 24.10.2002

14.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der neue GEP-Entwurf der Stadt Kamen einen Entwicklungsrahmen von 42 ha an gewerblichen Bauflächen einräumt, wohingegen der FNP-Vorentwurf einen Bedarf von 26,7 ha ermittelt.

Die IHK spricht sich vor diesem Hintergrund für eine angebotsorientierte Gewerbeflächenstrategie seitens der Stadt Kamen aus und regt an, den von der Regionalplanung eingeräumten Handlungsspielraum auszunutzen. Die weitere Konzentration der gewerblichen Nutzung im Bereich der Autobahnauffahrt Kamen (A 1) wird begrüßt.

Die Tatsache, dass im Rahmen der GEP-Neuaufstellung von der Bezirksregierung ein höherer Gewerbeflächenbedarf für die Stadt Kamen bis 2015 ermittelt wurde, obwohl sie sich des gleichen Prognosemodells GIFPRO bedient hat, wird im Erläuterungsbericht im Kapitel 3.2.1.3 - Diskussion der Prognoseergebnisse - (S. 59/60) ausführlich diskutiert und erörtert. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung in Arnsberg wurden die Hintergründe und Ursachen dieser Abweichung eruiert.

Der wesentliche Grund liegt darin, dass die Bezirksregierung bei ihrer Bedarfsberechnung von den Erwerbstätigen und nicht von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ausgegangen ist. Die Zahl der Erwerbstätigen ist in Kamen deutlich höher als die der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Nach unserer Auffassung sind zur Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten heranzuziehen.

Gewerbeflächen werden von den in Kamen ansässigen Unternehmen und den dort Beschäftigten in Anspruch genommen bzw. nachgefragt. Von den in Kamen registrierten Erwerbstätigen wird ein nicht unerheblicher Teil seiner Erwerbstätigkeit außerhalb von Kamen nachgehen und beispielsweise in Dortmund, Hamm oder Unna beschäftigt sein. Dies dürfte der wesentliche Grund für die deutlich höhere Zahl an Erwerbstätigen gegenüber den Beschäftigten in Kamen sein. Die außerhalb von Kamen Beschäftigten sind aber für Kamen nicht gewerbeflächenrelevant.

Beamte und ein großer Teil der Selbständigen, die bei den Erwerbstätigen mitgezählt werden, haben ebenfalls keine Relevanz für die Gewerbeflächenachfrage. Die größte Gruppe der Selbständigen sind Freiberufler wie Ärzte, Rechtsanwälte oder Kleinunternehmer wie Geschäftsinhaber, die keine Gewerbeflächen nach § 8 und 9 BauNVO nachfragen.

Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass der Beschäftigtenansatz die tatsächliche Nachfrage-disposition nach gewerblichen Bauflächen in Kamen besser abbildet als der Erwerbstätigenansatz. Daher stellt der auf dieser Basis ermittelte Wert zunächst eine realistische Größenordnung für den zu erwartenden Gewerbeflächenbedarf dar.

Weitere Gründe für den von der Bezirksregierung ermittelten höheren Gewerbeflächenbedarf bestehen darin, dass der Stadt Kamen aufgrund ihres überdurchschnittlichen Anteils an Handels- und Logistikunternehmen, ein erhöhter Gewerbeflächenbedarf zugestanden wird und dass den Kommunen im GEP-Verfahren generell ein Dispositionsspielraum eingeräumt wird.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

14.2 Die Kammer regt ferner an, die im FNP-Vorentwurf bereits vorgenommene Gliederung der gewerblichen Bauflächen in GE- bzw. GI-Gebiete erst in der nachfolgenden Planungsstufe – verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) – vorzunehmen. Im FNP sollten die gewerblichen Bauflächen noch nicht näher hinsichtlich ihrer Standortqualität (GE oder GI) qualifiziert werden, weil dies bereits in diesem Planverfahren eine Überprüfung aller Gewerbestandorte dahingehend erfordere, welche Ausweisung zur Standortssicherung der ansässigen Betriebe notwendig ist.

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Wegen des empirisch belegten hohen Anteils an Handels- und Logistikunternehmen im Kamen und der hohen Lagegunst des Kamener Stadtgebietes für Unternehmen aus diesen Bereichen ist der mit GIFPRO ermittelte Gewerbeflächenbedarf um 20 % erhöht worden, um die ortsspezifische Situation in Kamen angemessen zu berücksichtigen.

Mit den im FNP-Vorentwurf dargestellten Gewerbeflächen wird die ermittelte Bedarfsgröße ohnehin überschritten, so dass der von der Regionalplanung eingeräumte Handlungsspielraum auch ausgeschöpft wird.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme.

Der Anregung wird bezüglich der neu dargestellten Gewerbeflächen (im Bereich Barenbräuker / Schattweg) gefolgt. Für diese neuen Gewerbeflächen ist es sinnvoll sie nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) darzustellen und die Differenzierung nach Baugebieten (besondere Arten der baulichen Nutzung) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) vorzunehmen.

Bezüglich der Gewerbeflächen im Bestand, deren Nutzungsstruktur bereits über verbindliches Baurecht differenziert festgesetzt und entsprechend realisiert ist, wird die differenzierte Darstellung der Baugebiete entsprechend der Festsetzungen der Bebauungspläne (GE oder GI) beibehalten.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird bezüglich der neu dargestellten Gewerbeflächen (Bereich Barenbräuker / Schattweg) gefolgt, so dass diese als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Die Differenzierung in Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) und Industriegebiete (§ 9 BauNVO) erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Gewerbeflächen im Bestand bzw. mit verbindlichem Baurecht werden mit der differenzierten Darstellung der Baugebiete (GE oder GI) beibehalten.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

14.3 Die Kammer regt an, größere MI-Gebiete, in denen auch bestehende produzierende Unternehmen liegen, als gewerbliche Bauflächen darzustellen. Zudem sollte im Erläuterungsbericht die Option eröffnet werden, Einzelstandorte im Bebauungsplanverfahren als gewerbliche Bauflächen zu entwickeln. Dies sei notwendig, um betroffenen Unternehmen eine Entwicklungsperspektive am derzeitigen Standort zu geben.

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bei den hier angesprochenen größeren MI-Gebieten handelt es sich überwiegend um gewachsene Bestandsgebiete, also um vorhandene städtebauliche Strukturen. In Mischgebieten stehen das Wohnen und die gewerbliche Nutzung, soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stört, gleichberechtigt nebeneinander. Das gleichwertige Nebeneinander zweier Nutzungsarten setzt eine wechselseitige Rücksichtnahme der einen Nutzung gegenüber der anderen und deren Bedürfnisse voraus. Es bedeutet auch, dass keine der Nutzungsarten ein deutliches Übergewicht über die andere gewinnen soll.

Die Beibehaltung der Nutzungsmischung ist von daher für die dargestellten gemischten Bauflächen in vorhandenen städtebaulichen Strukturen die städtebauliche Zielsetzung. Die Nutzungsmischung hat gegenüber Monostrukturen verschiedene städtebauliche Vorteile, vor allem der Nahversorgung der Bevölkerung. Sie trägt zu einer erwünschten städtebaulichen Vielfalt und Belebung der Stadt und ihrer Ortsteile bei.

Die hier angeregte Darstellung bestehender produzierender Gewerbeunternehmen in solchen Gebieten steht zum einen dieser städtebaulichen Zielsetzung entgegen, zum anderen würde eine solche Darstellung auch nicht die Entwicklungsperspektive solcher Unternehmen am bestehenden Standort verbessern. Der zulässige Störgrad bzw. das Emissionsniveau hat sich an solchen Standorten ohnehin an die Anforderung der Umgebungsnutzung zu halten, also mindestens an die Schutzanforderungen, die die Wohnnutzung in MI-Gebieten genießt. Dies bedeutet, dass solche Gewerbebetriebe in gewachsenen, gemischten städtebaulichen Strukturen das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen.

Es ist davon auszugehen, dass bestehende produzierende Gewerbegebiete in solchen gemischt strukturierten Bestandsgebieten insofern Entwicklungsperspektiven haben, wenn ihr Störgrad bei betrieblichen Veränderungen innerhalb dieses Rahmens bleibt. Diese Restriktion besteht unabhängig davon, ob der Unternehmensstandort in einem solchen Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt ist oder nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

14.4 Es wird angeregt, im Erläuterungsbericht beim Themenbereich Verkehr die L 663 sowie die L 821 als wichtige Hauptverkehrszüge zu ergänzen. Ferner wird angeregt, statt Bundesbahn die korrekte Bezeichnung "Deutsche Bahn AG" zu verwenden.

14.5 Sondergebiet Kamen-Karree:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Möbels Einzelhandelsbetrieb IKEA vom Bereich Zollpost in das Kamen-Karree verlagern will. Dies setzt voraus, dass der dort ansässige Baumarkt verlagert wird. Mit der Darstellung im FNP-Vorentwurf ist dies nicht möglich. Deshalb wird eine Konkretisierung und Präzisierung der Nutzungsausweisungen für das Kamen-Karree im weiteren FNP-Verfahren angeregt. Zudem wird angeregt, anstatt der im Vorentwurf enthaltenen Zweckbestimmung "Einrichtungshaus" die Bezeichnung "Sonderbaufläche Möbels Einzelhandel" für die IKEA-Fläche zu verwenden. Dabei sollte die Gesamtverkaufsfläche sowie das Verhältnis des Kernsortiments Möbel zum Randsortiment bereits im FNP festgesetzt werden.

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Die angeregten Änderungen und Ergänzungen im Erläuterungsbericht beim Themenbereich Verkehr werden berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

Die angeregten Änderungen und Ergänzungen im Erläuterungsbericht beim Themenbereich Verkehr werden berücksichtigt.

Die erwähnte Verlagerungsabsicht des Möbels Einzelhandelsbetriebes IKEA in das Kamen-Karree ist bekannt. Der Anregung wird insofern gefolgt, dass die Abgrenzungen und Zweckbestimmungen der SO-Gebiete im Bereich Kamen-Karree im weitere FNP-Verfahren entsprechend angepasst werden, wenn die Planungen von IKEA sich entsprechend konkretisiert haben. Da die Planungen derzeit noch nicht so weit gediehen sind, wird die Fläche vorerst aus der Flächennutzungsplandarstellung ausgenommen.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
14.6 Sonderbaufläche Zollpost "Einzelhandel": Es wird angeregt, im FNP für den Bereich Zollpost eine genauere Zweckbestimmung der zukünftigen Einzelhandelsnutzung zu spezifizieren und die maximal zulässige Verkaufsfläche auszuweisen. Dabei sollten die anstehenden Änderungen für diesen Bereich berücksichtigt werden und sicher gestellt werden, dass eine Nachfolgenutzung des IKEA-Geländes mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen wird. 14.7 Es wird angeregt zu prüfen, ob die Fläche des Möbelhauses Specht in integrierter Lage im Siedlungsschwerpunkt Kamen-Heeren-Werve im FNP als Sonderbaufläche "großflächiger Möbel-einzelhandel" festgesetzt werden kann.	Beschlussempfehlung: Die Fläche des Kamen-Karree wird vorerst aus der Flächennutzungsplandarstellung ausgenommen. Die Anregung wird aufgenommen und im weiteren FNP-Verfahren berücksichtigt, sofern sich die Verlagerungspläne von IKEA entsprechend konkretisieren. Mit der geplanten Verlagerung von IKEA aus dem Bereich "Zollpost" ins Kamen-Karree ergibt sich auch ein Bedarf, den Bereich Zollpost städtebaulich zu ordnen. Vor diesem Hintergrund wird die Anregung positiv aufgenommen, denn es entspricht sowohl den Stadtentwicklungszielen der Stadt Kamen als auch den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung, dass sich in diesem Bereich kein großflächiger Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten ansiedeln darf. Solange die Planungen sich noch nicht konkretisiert haben und IKEA den alten Standort noch weiterhin nutzt, bleibt die bisherige FNP-Darstellung auch aus Gründen des Bestandsschutzes bestehen. Beschlussempfehlung: Die FNP-Darstellung im Bereich „Zollpost“ bleibt bestehen, solange IKEA diesen Standort noch nutzt. Die Anregung wird aufgenommen und im weiteren FNP-Verfahren berücksichtigt, sofern sich die Verlagerungspläne von IKEA entsprechend konkretisieren. Der Anregung wurde insofern nachgegangen, dass die hier aufgeworfene Frage geprüft wurde, mit dem Ergebnis, das Möbelhaus Specht in Kamen-Heeren-Werve nicht als Sonderbaufläche darzustellen. Wie hier dargelegt, liegt das Möbelhaus Specht in der Märkischen Straße in integrierter Lage im Siedlungsschwerpunkt Heeren-Werve (Grundversorgungszentrum). Im unmittelbaren Umfeld des Möbelhauses liegt der Nahversorgungsbereich des Stadtteils mit Sparkassenfiliale und Einzelhandelsgeschäften. Sicherlich geht das Angebot des Möbelhauses Specht aufgrund seiner Verkaufsflächengröße weit über das übliche Maß eines Nahversorgungszentrums hinaus, da es sich um einen aperiodischen Sortimentsbereich handelt und der Einzugsbereich der Kunden über den Stadtteil hinausreicht. Aufgrund seiner Lage im Siedlungsschwerpunkt und im Nahversorgungsbereich ist davon auszugehen, dass das Möbelhaus sich

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
14.8 Es wird angeregt, den vorhandenen großflächigen Baumarkt mit Gartencenter (Praktiker) in der Henry-Everling-Straße bestandsorientiert als Sonderbaufläche "Baumarkt/Gartenmarkt" darzustellen.	aber nicht negativ auf den Nahversorgungsbereich auswirkt, sondern eher zu seiner Stabilisierung und Stärkung beiträgt. Da es sich hier um einen einzelnen Betrieb in integrierter Lage handelt, der an diesem Standort auch kein Erweiterungspotenzial mehr hat, gehen von ihm nur unwesentliche Wirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung aus, so dass sich eine Darstellung als Sonderbaufläche erübrigt. Dies ergibt sich auch aus der Maßstäblichkeit des FNP, der nicht parzellenscharf ist, sondern die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellt. Beschlussempfehlung: Der Anregung, das Möbelhaus Specht in integrierter Lage im Siedlungsschwerpunkt Heeren-Werve als Sonderbaufläche darzustellen, wird nicht gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Großflächige Einzelhandelsbetriebe, wie dieser Baumarkt mit Gartencenter, sind gemäß § 11 Abs. 3 BauGB außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Die Darstellung als Sonderbaufläche erfolgt bestandsorientiert. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird gefolgt.
15. Ish, Hindenburgstraße 33, 58095 Hagen vom 19.11.2002	
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

16. Kath. Kirchengemeinde Heilige Familie, Kirchplatz 7, 59174 Kamen vom 28.10.2002

Die Kirchengemeinde wendet sich gegen die Darstellung einer Grünfläche "Dauerkleingärten" im Bereich zwischen Gerberweg und der Abfahrt Hochstraße. Sie möchte die Bebaubarkeit dieser Grundstücksfläche offen halten und regt deshalb an, diese Fläche als gemischte Baufläche darzustellen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan werden die dort bestehenden Kleingärten planungsrechtlich gesichert. Diese Darstellung entspricht der städtebaulichen Zielsetzung für diese Fläche. Eine Bebauung dieser Fläche wird aus städtebaulichen Gründen nicht weiter verfolgt. Bei einer Wohnnutzung bestehen Nutzungskonflikte aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hochstraße (B 233) und zur Hochstraßenauffahrt und der hohen Verkehrsbelastung dieser Straßenabschnitte zu erwarten. Eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist hier ohne aufwändige Lärmschutzmaßnahmen nicht zu erreichen. Auch die Erschließung ist schwierig und aufgrund der kleinen Fläche ist deshalb ein unverhältnismäßig hoher Erschließungskostenanteil bei einer Bebauung dieser Fläche zu erwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird nicht gefolgt; die Darstellung Grünfläche „Dauerkleingärten“ bleibt erhalten.

17. Kath. Kirchengemeinde "St. Marien" Kaiserau, Robert-Koch-Straße 63, 59174 Kamen vom 14.10.2002

Es wird begrüßt, dass die Belange der Kirchengemeinde bezüglich der Erweiterung des Friedhofes an der Fritz-Haber-Straße in den FNP-Vorentwurf aufgenommen wurden.

Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme.

18. Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR), Postfach 10 32 64, 45032 Essen vom 16.10.2002

Der KVR erhebt Bedenken gegen einige Bauflächen-darstellungen, die Verbandsgrünflächen in Anspruch nehmen:

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

18.1 Gewerbegebietsdarstellung östlich der Anschlussstelle Kamen-Zentrum (BAB A 1) beiderseits des Schattweges (Verbandsgrünfläche Nr. 37):
Mit dieser Gewerbegebietsdarstellung werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, die aufgrund ihrer Landschaftsausstattung und Nutzbarkeit überörtliche Bedeutung für Freizeit und Erholung haben. Auch unter klimatischen Aspekten verfügt dieser Freiraum über eine höhere Wertigkeit und erfüllt überregional bedeutsame Trenn- und Gliederungsfunktionen im Übergangsbereich von Ballungskern und ländlicher Randzone.
Die südliche Teilfläche zwischen Schattweg und Colonie (Stadtgrenze) steht unter Landschaftsschutz. Es wird zudem zu Bedenken gegeben, dass die GIB-Darstellung des GEP-Entwurfes im östlichen und südlichen Bereich überschritten wird und in diesen Bereichen vereinzelt noch erhaltenswerte Landschaftsstrukturen vorhanden sind. Der KVR regt daher an, die Gewerbegebietsdarstellung auf den tatsächlichen Bedarf bzw. auf die Darstellungen des GEP-Entwurfes zu beschränken. Ferner wird angeregt, die vorhandenen Landschaftsstrukturen in das Gewerbegebiet zu integrieren und durch landschaftsgestaltende Maßnahmen in das Landschaftsbild einzubinden.

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Den Bedenken und Anregungen zur Gewerbegebietsdarstellung östlich der Anschlussstelle Kamen-Zentrum (BAB A 1) beiderseits des Schattweges wird überwiegend nicht gefolgt. Die Darstellung wird beibehalten.

Die Gewerbegebietsdarstellung im FNP-Vorentwurf deckt sich weitgehend mit der GIB-Darstellung im GEP-Entwurf und steht daher in Einklang mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung. Der GEP-Entwurf stellt hier einen zusammenhängenden, die Gemeindegrenze nach Unna überschreitenden GIB dar. Auch die hier erwähnte Teilfläche südlich zwischen Schattweg und Colonie, die noch unter Landschaftsschutz steht, ist Bestandteil der GIB-Darstellung im GEP-Entwurf, so dass in Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung die Landschaftsschutzausweisung an dieser Stelle zurückgenommen werden kann und wird.

Das bandartige schützenswerte Landschaftselement südlich der Hoflage Barenbräuker sowie das geschützte Landschaftsbestandteil am östlichen Rand der Gewerbefläche werden im Rahmen der Bebauungsplanung in das Gewerbegebiet als gliedernde Elemente ergänzt.

Die Abstimmung der Planungen mit der Nachbarkommune ist erfolgt.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☒ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
Unter Bezugnahme auf Planungen (GE-Gebiet) der Nachbarkommune Unna wird eine interkommunale Abstimmung der Planungen beiderseits der Stadtgrenze angeregt, mit dem Ziel, Freiraum als gliederndes und lufthygienisch unverzichtbares Element zu erhalten. 18.2 Darstellung eines Industriegebietes im Bereich zwischen dem Körnebach, der Westicker Straße, der Südkamener Straße und der Bahnlinie: Die geplante Erweiterung des Industriegebietes betrifft Freiräume des überregionalen Grüngürtels "Lippe". Die in Anspruch genommenen Flächen sind von örtlicher Bedeutung für Freizeit und Erholung und erfüllen Verbindungsfunktionen. Der GEP-Entwurf stellt einen Teil des überplanten Bereiches als Überschwemmungsbereich dar. Zudem steht er unter Landschaftsschutz. Durch eine Inanspruchnahme dieser Fläche würde die Vernetzung mit westlich und südlich gelegenen Freiräumen stark beeinträchtigt. Der westliche Randbereich der geplanten GI-Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet / Fläche für Hochwasserschutz des Körnebaches.	Beschlussempfehlung: Die Gewerbegebietsdarstellung beiderseits des Schattweges (Barenbräuker) bleibt erhalten. Die angesprochene Industriegebietserweiterung im Bereich zwischen Körnebach, Westicker Straße, Südkamener Straße und Bahnlinie ist als betriebliche Erweiterungsfläche für den unmittelbar östlich angrenzenden Industriebetrieb dringend erforderlich. Sie ist Voraussetzung, damit sich dieses für die Kamener Wirtschaft bedeutsame Industrieunternehmen am Standort halten und weiterentwickeln kann. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Unna wird die GI-Darstellung an ihrem westlichen Rand so weit reduziert, dass sie außerhalb des Überschwemmungsgebietes / Fläche für Hochwasserschutz des Körnebaches liegt. Eine entsprechende Rücknahme der Landschaftsschutzgebietsabgrenzung wurde unter dieser Maßgabe seitens des Kreises in Aussicht gestellt. Durch den damit eingehaltenen größeren Abstand zum Uferbereich des Körnebaches bleibt die Freiraumverbindungsfunktion entlang des Körnebaches erhalten. Ansonsten ist die Freizeit- und Erholungsfunktion dieser Fläche - ebenso wie ihre Freiraumfunktion - bereits deutlich beeinträchtigt und herabgesetzt, da sie durch die sie umgebenden Verkehrstrassen von den umgebenden Freiflächen abgetrennt und bereits isoliert ist.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
18.3 Darstellung einer Wohnbaufläche zwischen Seseke, Heerener Bach und Heerener Straße am Nordrand der Ortslage Heeren-Werve: Auch diese Fläche zählt zum überregionalen Grüngürtel "Lippe" und hat überörtliche Bedeutung für Freizeit und Erholung. Dieser Freiraum erfüllt zudem überregional bedeutsame Trenn- und Gliederungsfunktionen. Diese Flächendarstellung ist aber eine Arrondierung der vorhandenen Wohnbauflächen am Nordrand von Heeren-Werve und steht nicht in Widerspruch zum GEP-Entwurf, so dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Flächendarstellung bestehen. Es wird jedoch angeregt, die Flächen für den Hochwasserschutz im Einmündungsbereich beider Gewässer von Bebauung freizuhalten. 18.4 Es wird darauf hingewiesen, dass das Verbandsverzeichnis Grünflächen an die Darstellungen des neuen FNP anzupassen ist und angeregt, diese Anpassung erst dann vorzunehmen, wenn der	Beschlussempfehlung: Die GI-Darstellung zwischen Körnebach, Westicker Straße, Südkamener Straße und Bahnlinie wird in Abstimmung mit dem Kreis Unna am westlichen Rand so weit reduziert, dass sie außerhalb des Überschwemmungsbereiches des Körnebaches liegt. Die Anregung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Für den Bereich läuft bereits ein Bebauungsplanverfahren. Der Bebauungsplanvorentwurf sieht vor, die Überschwemmungsgebiete / Flächen für den Hochwasserschutz von Seseke und Heerener Bach von Bebauung freizuhalten. Aufgrund der Maßstäblichkeit ist die Anregung für die FNP-Darstellung, die nicht parzellenscharf ist, nicht relevant. Beschlussempfehlung: Die Anregung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Kenntnisnahme.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
Planungsstand so weit fortgeschritten ist, dass keine weiteren Planänderungen mehr zu erwarten sind.	Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.
18.5 Es wird auf die beiden rechtskräftigen Landschaftspläne im Stadtgebiet Kamen hingewiesen.	Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.
18.6 Hinsichtlich zweier Flächen nördlich der L 663, unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Bönen, wird angeregt, die Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft in Wald zu ändern, da diese mit Bäumen bestockt sind.	Beschlussempfehlung: Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung wird im Plan entsprechend geändert.
18.7 Es bestehen keine Bedenken gegenüber Verkehrsflächen oder Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, die innerhalb von Verbandsgrünflächen liegen.	Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
18.8 Gegen die nördlich Arrondierung des Siedlungsbereiches Südkamen bestehen keine Bedenken. Es wird aber angeregt, im späteren Bebauungsplanverfahren die Gewässertrasse des Barenbaches als Landschaftselement in die Planungen mit einzubeziehen und die aufgelockerte Siedlungsstruktur der angrenzenden Wohnsiedlungen hier fortzuführen.	Die Anregung wird im späteren Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt. Beschlussempfehlung: Die Anregung im späteren Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.
19. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung hagen, Postfach 4203, 58042 Hagen vom 23.10.2002	
Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der Vorabteilnahme der Träger öffentlicher Belange vom August 2001 verwiesen. Die darin enthaltenen Ausführungen zu den von der Niederlassung Hagen betriebenen Planungen bleiben unverändert gültig. Dies sind: - 6-streifiger Ausbau BAB 2 einschl. Umgestaltung des Kamener Kreuzes, - L 663, Abschnitt 35, Station 4.053 bis Station 5.930: Bau eines Rad-/Gehweges an der Nordseite der L 663 (zwischen Kamen-Zentrum und Heeren-Werve), - L 665: Ausbau der Ortsdurchfahrt Heeren-Werve auf einer Länge von ca. 0,650 km, - L 665, Ortsumgehung Kamen Heeren-Werve: Planungsmaßnahme hat eine Länge von ca. 3,0 km und ist im Landesstraßenbedarfsplan in der Stufe 2 enthalten.	Die Hinweise zu den Straßenbauplanungen wurden bereits in den FNP-Vorentwurf bzw. den Erläuterungsbericht nachrichtlich übernommen. Der Hinweis zum wirksamen Immissionsschutz bei neuen Baugebieten an Hauptverkehrsstraßen wird zur Kenntnis genommen und (in späteren Bebauungsplanverfahren) beachtet.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass für neue Baugebiete im Bereich vorhandener oder geplanter Straßen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrsimmissionen vorzusehen sind.	Beschlussempfehlung: Die Hinweise bzgl. der Fachplanungen wurden bereits nachrichtlich übernommen. Der Hinweis bzgl. wirksamem Immissionsschutz bei neuen Baugebieten an Hauptverkehrsstraßen wird beachtet.
20. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Unna e.V., H. Rabeneck, Heerener Straße 115, 59174 Kamen vom 10.09.2002	
20.1 Zum Flächenverbrauch wird angemerkt, dass durch die vorgesehenen neuen Bauflächen sowie durch geplante Straßenbauvorhaben von einem Flächenverbrauch von ca. 108 ha in den nächsten 12 Jahren ausgegangen werden kann, was einem durchschnittlichen Flächenverbrauch von ca. 9 ha pro Jahr entspricht. Demgegenüber wird das gesamte bebaubare Flächenpotenzial im Stadtgebiet überschlägig ermittelt und mit ca. 1.400 ha angegeben. Bei anhaltend hohem Flächenverbrauch wären demnach alle bebaubaren Flächen im Stadtgebiet nach ca. 150 Jahren aufgebraucht. Daraus ergibt sich die Forderung und Anregung sehr sorgfältig und sparsam mit dem Boden umzugehen bspw. durch mehrgeschossige Bauweise auch im Gewerbebau oder kleinere Baugrundstücke.	Die Anregung, mit dem Boden sorgfältig und sparsam umzugehen, wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird durch die am prognostizierten Bedarf orientierte Darstellung von Wohn- und Gewerbeflächen soweit wie möglich auf Ebene des FNP Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der FNP-Vorentwurf ca. 68 ha gewerbliche Bauflächen, die im noch rechtswirksamen FNP dargestellt sind (Westicker Feld) aus der Darstellung herausnimmt und weitgehend als landwirtschaftliche Fläche darstellt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum flächensparenden Bauen wie mehrgeschossige Bauweise oder Zuteilung kleinerer Baugrundstücke, lassen sich nicht auf der FNP-Ebene regeln, sondern können auf Ebene der Bebauungsplanung aufgegriffen werden.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
Ferner werden zu einigen im Vorentwurf dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Anregungen gemacht: 20.2 Die Fläche westlich angrenzend an die A 1, nördlich angrenzend an Bahntrasse und östlich an die ehemalige Zechenbahntrasse (Osteil "Prahlenkamp") sollte nicht aufgeforstet, sondern der natürlichen Sukzession überlassen werden. 20.3 Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen nordöstlich des Galgenberg, die entlang eines Wirtschaftsweges ca. 400 m lang und ca. 50 m breit dargestellt ist, z.Z. als Grünstreifen nur ca. 5 m breit ist und um Klärung gebeten. 20.4 Bezüglich der dargestellten SPE-Flächen im Bereich "Volkermannshof" wird darauf hingewiesen, dass das für diese Fläche im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzte Entwick-	Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden, soweit dies auf der Ebene der Flächennutzungsplanung möglich ist, beachtet. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Die Festsetzung der auf den jeweiligen Flächen geeigneten Entwicklungsziele und Maßnahmen erfolgt in späteren, konkretisierenden Planungsstufen. Beschlussempfehlung: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in der konkreten Planung und Festsetzung der Maßnahmen auf dieser Fläche in späteren Planungsstufen berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Die Darstellung kann und muss von daher nicht parzellenscharf sein. Die Konkretisierung der hier vorgesehenen Maßnahmen und die genaue Abgrenzung der dafür vorgesehenen Fläche erfolgt in späteren, konkretisierenden Planverfahren. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme und Verweis auf die späteren, konkretisierenden Planungen. Der hier dargestellte Sachverhalt ist nicht FNP-relevant, sondern bezieht sich auf den für diesen Bereich bereits rechtskräftigen Bebauungsplan sowie den landschaftspflegerischen Begleitplan.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231 /55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
lungsziel "artenreiche Streuobstwiese (mager)" aufgrund von Bodenverunreinigungen und Zerstörung des Arteninventars nicht mehr verwirklicht werden kann. Es wird um Auskunft gebeten, welche Form des Ausgleichs nun vorgesehen ist. 20.5 Die dargestellte SPE-Fläche südlich des Heerener Holzes (ca. 3 ha) Feuchtwiese) sollte unbedingt als Feuchtwiese durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt werden. 20.6 Es wird darauf hingewiesen, dass eine am östlichen Galgenberg dargestellte öffentliche Grünfläche, die in der FNP-Darstellung ca. 50 m breit ist in Wirklichkeit nur ca. 5 m breit ist. Es wird um Herstellung der Gegebenheiten wie im Plan gebeten.	Beschlussempfehlung: Die Anregung ist nicht FNP-relevant und kann von daher nicht berücksichtigt werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Die Festsetzung der auf den jeweiligen Flächen geeigneten Entwicklungsziele und Maßnahmen erfolgt in späteren, konkretisierenden Planungsstufen. Beschlussempfehlung: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in der konkreten Planung und Festsetzung der Maßnahmen auf dieser Fläche in späteren Planungsstufen berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Die Darstellung kann und muss von daher nicht parzellenscharf sein. Die Konkretisierung der hier vorgesehenen Maßnahmen und die genaue Abgrenzung der dafür vorgesehenen Fläche erfolgt in späteren, konkretisierenden Planungen. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme und Verweis auf die späteren, konkretisierenden Planungen.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

21. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe - Kreisstelle Ruhr-Lippe - Platanenallee 56, 59425 Unna vom 22.10.2002

21.1 Es wird angeregt, die im Plan dargestellte, geplante Ortsumgehung Heeren-Werve weitestgehend an die ehemalige Zechenbahntrasse zu legen (Bündelungsprinzip).

Die im Plan dargestellte, geplante östliche Ortsumgehung Heeren-Werve ist ein Vermerk einer in Aussicht genommenen Fachplanung gem. § 5 Abs. 4 BauGB. Diese Ortsumgehung ist bislang nur im Landesstraßenbedarfsplan in der Stufe 2 enthalten. Eine genaue Festlegung des Trassenverlaufs erfolgt ebenso wie die gesamte Fachplanung in einem eigenständigen Verfahren durch die zuständigen Fachplanungsbehörden - hier Landesbetrieb Straßenbau NRW in Hagen. Beides ist bislang noch nicht geschehen. Die im Plan dargestellte Ortsumgehung ist von daher bisher nur eine "gedachte Linie" und gibt noch keinen genauen Trassenverlauf wieder. Die Anregung kann in das Fachplanungsverfahren für die Ortsumgehung eingebracht werden, sobald dies angelaufen ist.

Beschlussempfehlung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Trasse der Ortsumgehung ist nicht Gegenstand des FNP, sondern erfolgt in einem eigenständigen Fachplanungsverfahren.

21.2 Zudem wird angeregt, die Suchräume für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an die Vorschläge im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer anzupassen.

Die Darstellungen der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) sind mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Unna abgestimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird insofern gefolgt, dass die überarbeitete Darstellung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist.

21.3 Es wird darauf hingewiesen, dass die im Plan gekennzeichnete Altlastenverdachtsfläche östlich der L 665 zwischen der neuen Wohnbaufläche und der alten Zechenbahntrasse lediglich mit Bodenaushub und tlw. mit Inertstoffen aufgefüllt worden ist.

Kenntnisnahme. Die Art der Altlastenverdachtsfläche ist im Altlastenkataster des Kreises entsprechend vermerkt.

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
	Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
22. Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen, Postfach 10 28 42, 44028 Dortmund vom 25.09.2002		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
23. Pipeline Engineering GmbH, Postfach 10 28 65, 45028 Essen vom 29.10.2002		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
24. Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde, 48128 Münster vom 23.08.2002		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
25. RWE Net AG, Netzregion Nord, Regionalzentrum Lippe, Bochumer Straße 2, 45661 Recklinghausen vom 12.11.2002		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.	

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB



Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
	Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.
26. RWE Net AG, Transportnetz, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vom 10.09.2002	
Es wird auf die bestehenden Hochspannungsnetz-anlagen (Hochspannungsfreileitungen und Umspann-anlagen) im Stadtgebiet Kamen hingewiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass in den Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen die Errichtung von Bau-werken unstatthaft ist und Bäume und Sträucher die Lei-tungen nicht gefährden dürfen und ggf. entfernt oder kurz gehalten werden müssen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass alle Planungs-maßnahmen im Bereich der bestehenden Hochspan-nungsfreileitungen mit dem Netzbetreiber abzustimmen und die festgelegten Mindestabstände einzuhalten sind.	Die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der RWE Net AG sind, einschließlich der Schutzstreifen, bereits in den FNP-Vorentwurf nachrichtlich übernommen worden. Alle übrigen Hinweise sind nicht FNP-relevant. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.
27. SAG Energieversorgungslösungen GmbH, CeGIT, Bauertalstraße 20, 42499 Hückeswagen	
Die SAG Energieversorgungslösungen GmbH, CeGIT ist von der RWE Net AG mit der Aktualisierung der Dokumentation des Richtfunknetzes beauftragt. In die-sem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Richtfunkstrecke Dortmund KV - Gersteinwerk, Funk-feld Nr. 77, das Kamener Stadtgebiet berührt.	Der Anregung wird gefolgt und die erwähnte Richtfunkstrecke, die das Kamener Stadtgebiet im äußersten Nordwesten berührt, in den neuen FNP nachrichtlich übernommen.

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0 ☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
Sollte die Richtfunkstrecke nicht im FNP-Vorentwurf eingetragen sein, wird um nachträgliche Eintragung gebeten.	Beschlussempfehlung: Der Hinweis wird beachtet und die Richtfunkstrecke im FNP nachrichtlich übernommen.	
28. RWE Gas AG, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund vom 08.10.2002		
Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
29. Staatliches Umweltamt Lippstadt, Postfach 25 80, 59535 Lippstadt vom 11.11.2002		
29.1 Wasserwirtschaftliche Konfliktsituationen werden durch die Darstellungen im FNP nicht hervorgerufen. Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die naturnahe Umgestaltung an Seseke, Körne, Mas-sener Bach und Heerener Bach zu Laufveränderungen kommen kann und sich Veränderungen für die Überschwemmungsgebietsflächen ergeben können. <		

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

29.2 Kleingartenanlage und Mischbaufläche zwischen A 2 und Eilater Weg:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Flächen von einer 110-KV-Hochspannungsfreileitung überspannt werden. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Elektrosmog) ist zu einer 110-KV-Freileitung ein Schutzabstand von 10 m gemäß Abstandserlass 1998 vorzusehen. Als schutzwürdig sind Gebäude und Grundstücke anzusehen, in bzw. auf denen sich nach bestimmungsgemäßer Nutzung Personen regelmäßig länger mehrere Stunden aufhalten.

29.3 Mischbaufläche am Nordrand von Südkamen - südlich der geplanten Straßenverbindung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung bzw. Darstellung von Mischgebieten sich in erster Linie für vorhandene städtebauliche Strukturen und gewachsene Ortskerne eignet. Die Überplanung größerer, noch unbebauter Flächen mit Mischgebiet - wie hier - hat in der Vergangenheit oftmals zu keiner Konfliktlösung, sondern vielmehr zu Interessenkollisionen geführt.

Ausgewiesene Mischgebiete entwickelten sich aufgrund fehlender bauplanungsrechtlicher Zielsetzungen häufig zu einem immissionsempfindlicheren WA-Gebiet. Daher sei es

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Der Hinweis wird im Rahmen der nachgeordneten, konkretisierenden Planungsstufen (verbindliche Bauleitplanung, Baugenehmigungsverfahren) entsprechend beachtet, so dass der Schutzabstand von Gebäuden frei bleibt.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme und Beachtung in verbindlicher Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren.

Die Anregung wird zum Anlass genommen, die städtebaulichen Zielsetzungen für diesen Bereich zu überprüfen. Es wird der Argumentation insofern gefolgt, dass es als schwierig anzusehen ist, auf der gesamten dargestellten Mischbaufläche tatsächlich eine gemischte Nutzungsstruktur in einem gleichrangigen Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund wird die städtebauliche Zielsetzung für diesen Bereich geändert und die Mischbauflächendarstellung südlich der geplanten Straßenverbindung in Wohnbaufläche geändert. Die Wohnbauflächendarstellung reicht damit bis an die geplante Straßenverbindung heran.

Entlang der geplanten Straßenverbindung sind am nördlichen Rand der Wohnbaufläche ggf. Immissionsschutzmaßnahmen vorzusehen, wenn aufgrund der Verkehrsbelastung auf der neuen Straßenverbindung sowie von Belastungen aufgrund gewerblicher Ansiedlungen im nördlich sich anschließenden Gewerbegebiet die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete überschritten werden. Eine detaillierte Untersuchung der Immissionssituation und die ggf. erforderliche südlich Festsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Im FNP erfolgt unmittelbar südlich der neuen

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

wichtig, durch geeignete Regelungen (z.B. Gliederung des Mischgebietes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung) sicherzustellen, dass die in einem Mischgebiet zulässigen, gleichrangig nebeneinander stehenden Hauptnutzungsarten (Wohnen und Gewerbe) auch erkennbar im Gebiet vorhanden sind und nicht eine der Hauptnutzungsarten optisch eindeutig dominiert.

29.4 Wohnbaufläche nördlich der Südkamener Straße:
Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Wohnbaufläche bis unmittelbar an eine bestehende Sport- und Freizeitanlage im Südosten herangeführt wird. Hier sind Interessenkollisionen nicht auszuschließen. Insofern ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Immissionssituation näher zu untersuchen.

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Straßenverbindung eine linienhafte Darstellung einer Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB.

Beschlussempfehlung:

Die Mischbauflächendarstellung wird geändert und die Wohnbauflächendarstellung bis an die geplante Straßenverbindung herangeführt. Unmittelbar südlich der geplanten Straßenverbindung erfolgt eine linienhafte Darstellung für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB. Eine detaillierte Untersuchung der Immissionssituation und ggf. erforderliche Immissionsschutzmaßnahmen erfolgen im Bebauungsplanverfahren.

Der Anregung wird gefolgt.

Auch in Bezug auf die südöstlich der Wohnbaufläche gelegene Sportanlage wird die Immissionssituation im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens näher untersucht und ggf. erforderliche Immissionsschutzmaßnahmen festgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend beachtet.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

29.5 Mischbaufläche südlich der Lünener Straße:
Es werden Bedenken geäußert, dass am westlichen Rand der Kernstadt zwischen der Seseke und der Lünener Straße auf Teilflächen das bisherige Entwicklungsziel gewerbliche Nutzung in Mischnutzung geändert wurde. Diese Darstellung widerspreche konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 KA, der lediglich für die Bebauung unmittelbar südlich der Lünener Straße MI-Gebiet und im übrigen GE-Gebiet festsetzt. Die Umsetzung der MI-Darstellung in verbindliches Baurecht wird aus Sicht des Immissions-schutzes als nicht unproblematisch angesehen. Bezüglich der Überplanung des noch unbebauten Bereiches innerhalb der Mischgebietsdarstellung wird auf die Ausführungen zu 29.3 verwiesen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, nochmals zu prüfen, ob und inwieweit das angedachte Entwicklungsziel realisierbar ist.

29.6 GI-Fläche südlich der Heerener Straße (Industriegebiet Ost):
Es wird zu Bedenken gegeben, dass die Darstellung eines GI-Gebietes nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 34 KA entspricht, der für diesen Bereich GE-Gebiet festsetzt. Eine Überplanung der in diesem Gebiet vorhandenen Betriebswohnungen mit GI-Gebiet

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Mischbauflächendarstellung südlich der Lünener Straße entspricht der dort gewachsenen städtebaulichen Struktur ebenso wie der städtebaulichen Zielsetzung für diesen Bereich. Mit dieser Darstellung soll die gewachsene gemischte Nutzungsstruktur planungsrechtlich gesichert und weiter entwickelt werden. Mit dieser Zielsetzung ist für den gesamten Bereich auch eine Bebauungsplanneuaufstellung beabsichtigt.

Beschlussempfehlung:

Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Mischbauflächendarstellung wird beibehalten.

Bei der Darstellung des genannten Bereiches als GI-Gebiet handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Er wird korrigiert und die Fläche entsprechend ihrer Nutzungsstruktur und der Darstellung im rechts-gültigen FNP als GE-Gebiet dargestellt.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
ist immissionsschutzrechtlich nicht konfliktfrei, weil damit der Schutzanspruch für die Wohnnutzer erheblich abgesenkt wird (bspw. Lärmrichtwerte von 65/50 dB (A) auf 70/70 dB (A)). 29.7 GI-Fläche südlich der Westicker Straße - westliche Erweiterung: Gegen diese Darstellung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich ca. 180 m südlich der Erweiterungsfläche eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Wohnhaus befindet, was im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine darauf abgestimmte Nutzungsgliederung erfordere. 29.8 Gewerbefläche nördlich des Schattweges: Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewerbefläche von einer 380-KV- und einer 220-KV-Hochspannungsfreileitung überspannt wird und auch zu solchen Nutzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Elektrosmog) die Schutzabstände nach Abstandserlass von 1998 einzuhalten sind (220-KV-Leitung: Schutzabstand 20 m, 380-KV-Leitung: Schutzabstand 40 m).	Beschlussempfehlung: Die GI-Darstellung war ein redaktioneller Fehler und wird entsprechend der bestehenden FNP-Darstellung in GE-Gebiet korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend beachtet. Beschlussempfehlung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend beachtet. Der Hinweis bezüglich der einzuhaltenden Schutzabstände zu den Hochspannungsfreileitungen wird im Bebauungsplanverfahren entsprechend beachtet. In Bezug auf den erforderlichen Schutzabstand zur südöstlich gelegenen Hofstelle Möllmann wird der Anregung gefolgt, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt wird, innerhalb dieses Schutzbereiches nur geruchsimmissionsunempfindliche Nutzungen festzusetzen. Dass zur Umsetzung des Planzieles die Hofstelle Barenbräuker ausgelagert werden muss, ist bekannt.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☒ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der südöstliche Teil dieser Gewerbefläche im Einwirkungsbereich der Hofstelle Möllmann liegt. Die Viehhaltung auf der Hofstelle erfordere auch zu einer gewerblichen Nutzung einen Schutzabstand, der im vorliegenden Fall mit 130 m als ausreichend angesehen wird. Es wird angeregt, die gewerbliche Baufläche entweder entsprechend zurückzunehmen oder im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, dass innerhalb dieses Schutzbereiches nur immissionsunempfindliche Nutzungen (z.B. Lagerflächen) festgesetzt werden.

Darüber hinaus wird auf die überplante landwirtschaftliche Hofstelle Barenbräuker hingewiesen, die bei der konkreten Umsetzung des Planziels als planwidrige Nutzung auszulagern ist.

- 29.9 Gewerbefläche südlich des Schattweges:
Der östliche Teil dieser Gewerbefläche liegt ebenfalls im Einwirkungsbereich der Hofstelle Möllmann, so dass auch hier die unter 29.8 gemachten Erläuterungen zu beachten sind.
- Im südwestlichen Bereich der GE-Fläche können aufgrund der angrenzenden Wohnsiedlung "Alte Kolonie" nur Gewerbeflächen mit einem begrenzten Emissionspotenzial angesiedelt werden. Eine genaue Prüfung sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren entsprechend beachtet.

Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☒ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich im westlichen Teil dieser Fläche mehrere Wohnhäuser befinden, die bei der konkreten Umsetzung des Planzieles auszulagern oder einer baugebietskonformen Nutzung zuzuführen seien. 29.10 Mischbaufläche nördlich der Schimmelstraße: Hier wird ein bisher als gewerbliche Baufläche dargestellter Bereich als Mischbaufläche dargestellt. Im westlichen Teil dieser Fläche befinden sich jedoch Nutzungen (Bauunternehmung und Marmorwerk), die in einem MI-Gebiet planungsrechtlich nicht zulässig sind. Eine solche Überplanung könne für diese Betriebe zu nutzungseinschränkenden Konsequenzen führen. 29.11 Wohnbauflächen am nördlichen Rand von Kaiserau (Schelkmann's Hof): Südöstlich der Erweiterungsfläche liegt der Tischlereibetrieb Gehlen. Im Hinblick auf die geringen Abstandsverhältnisse zwischen der vor-	Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt. Es handelt sich bei diesem Bereich um eine Bestandsfläche. Die Nutzungsstruktur dieses Bereiches, der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan noch als GE-Gebiet dargestellt ist, hat sich zu einem Mischgebiet entwickelt. Aufgrund des hohen Anteils an Wohnnutzung in diesem Bereich entspricht die Gewerbegebietsdarstellung nicht mehr dem derzeitigen Gebietscharakter und stellt auch nicht mehr die städtebauliche Zielsetzung für diesen Bereich dar. Es ist vielmehr das städtebauliche Ziel die hier entstandene gemischte Nutzungsstruktur aufrecht zu erhalten und langfristig zu sichern. Von den beiden genannten Unternehmen existiert nur noch das Marmorwerk. Es hat an seinem derzeitigen Standort Bestandsschutz. Aufgrund der Gegebenheiten, mit der vorhandenen umgebenden Wohnnutzung, auf die prinzipiell Rücksicht zu nehmen ist, hat das Marmorwerk an diesem Standort kaum Erweiterungsmöglichkeiten mehr und damit auch keine langfristige Entwicklungsperspektive. Mit der Darstellung des Bereiches als Mischgebietsfläche ist neben der planerischen Sicherung der gegenwärtigen Nutzungsstruktur auch die Zielsetzung verbunden, die genannten Betriebe nach Möglichkeit mittel- bis langfristig aus diesem Bereich auszulagern. Beschlussempfehlung: An der Darstellung der Mischbaufläche wird festgehalten, da diese Darstellung der Sicherung der hier entstandenen Nutzungsstruktur dient und der städtebaulichen Zielsetzung für diesen Bereich entspricht. Der Hinweis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

handenen emittierenden Nutzung einerseits und der geplanten immissionsempfindlichen Nutzung andererseits, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Immissionsverträglichkeit (Lärm / Geruch) noch gutachterlich zu untersuchen.

29.12 Wohn- und Mischbauflächen östlich der "Werwer Mark":

Es wird darauf hingewiesen, dass die Immissionsverträglichkeit der geplanten Wohnbebauung mit dem benachbarten Hallenbaubetrieb Timmermann zu prüfen ist. Dies ist mit den Gutachten des RWTÜV für den Faktor Lärm bereits erfolgt. Es fehlen aber Aussagen zu den Störfaktoren Staub und Geruch. Es wird angeregt, diese Punkte im Rahmen der Plankonkretisierung abschließend zu prüfen und ggf. erforderliche Abstandsflächen zu berücksichtigen.

Bezüglich der Darstellung des Betriebsstandortes Timmermann wird zu Bedenken gegeben, dass bei einer typisierenden Betrachtung solche Betriebe nur in einem GE- bzw. GI-Gebiet zulässig sind. Daher könne eine Bestandssicherung mit Erweiterungsmöglichkeiten mit der vorgesehenen Zielvorgabe "gemischte Baufläche" nicht erfolgen.

Es wird ebenfalls angeregt, diesen Bereich mit in die Wohnbauflächendarstellung einzubeziehen und den Betrieb auf den Bestandsschutz festzuschreiben.

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Die Immissionssituation in Bezug auf die Faktoren Staub und Geruch wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. erforderliche Abstandsflächen zu den neuen Wohngebieten entsprechend berücksichtigt.

Die Mischbauflächendarstellung, die den Betriebsstandort der Fa. Timmermann sowie die umgebenden vorhandenen Wohnnutzungen umfasst, entspricht der hier gewachsenen gemischten Nutzungsstruktur, die eine Gemengelage (Verschränkung von vorhandener gewerblicher Nutzung mit einer Wohnnutzung von alters her) darstellt. In solchen Gemengelagen ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten, das beiden Seiten die Hinnahme gewisser Einschränkungen abverlangt. Daran würde auch die Darstellung des Betriebsstandortes als Gewerbegebiet (GE) nichts ändern, denn auch in diesem Fall ist auf die Schutzansprüche der vorhandenen, umgebenden Wohnnutzung angemessen Rücksicht zu nehmen, so dass sich die Erweiterungsmöglichkeiten für den Betrieb damit faktisch nicht verbessern würden. Eine GE-Darstellung stellt damit keine angemessene Konfliktlösung dar, ebenso wenig wie die Einbeziehung des Betriebsstandortes in die Wohnbauflächendarstellung. Es ist auch nicht die städtebauliche Zielsetzung hier der gewerblichen Entwicklung oder der Entwicklung von Wohnen zukünftig einseitig Vorrang einzuräumen, sondern das gewachsene gleichrangige Nebeneinander beider Nutzungen zu erhalten.

Deshalb entspricht die Darstellung des Bereiches als gemischte Baufläche nicht nur der vorhandenen Situation sondern auch der zukünftigen städtebaulichen Zielsetzung und wird beibehalten.

Damit ist auch die Bestandssicherung des Betriebes sowie Erweiterungsmöglichkeiten in einem gewissen Rahmen zu gewährleisten, auch wenn der Betrieb bei typisierender Betrachtung aufgrund seines Störgrades in ein Gewerbegebiet gehören würde. In diesem Fall ist zur Konfliktlösung ohnehin eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Der Konflikt kann dabei auf der Ebene des FNP nicht abschließend gelöst

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☒ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken: werden, sondern es bedarf dazu detaillierter Festsetzungen und Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dabei ist das weitgefächerte Planungsinstrumentarium des § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO voll auszuschöpfen und insbesondere von den Möglichkeiten des § 1 Abs. 10 BauNVO Gebrauch zu machen. Beschlussempfehlung: Die Darstellung der gemischten Baufläche im FNP wird beibehalten, da sie der gewachsenen Struktur des Bereiches entspricht und diese planungsrechtlich sichert. Damit kann die Bestandssicherung des Betriebes sowie Erweiterungsmöglichkeiten in einem gewissen Rahmen gewährleistet werden. Detaillierte Festsetzungen und Regelungen zur Konfliktlösung erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Gleiches gilt für die Untersuchung etwaiger Staub- oder Geruchsimmissionen auf die neuen Wohnbauflächen.	
30. Verkehrsgesellschaft Kreis Unna GmbH, Lünener Straße 13, 59174 Kamen vom 06.09.2002		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
31. Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf vom 14.10.2002		
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von über 100 m ü. Grund eine Tages- und Nachtkennzeichnung erforderlich wird. Ferner ist bei Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen die Wehrbereichsverwaltung erneut zu beteiligen.	Die Hinweise sind nicht FNP-relevant, sondern beziehen sich zumeist auf Genehmigungsverfahren für bauliche Anlagen. Der Hinweis zur militärischen Fernmeldetrasse wird zur Kenntnis genommen.	

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch bei Genehmigungsverfahren sonstiger baulicher Anlagen und Gebäude über 20 m ü. Grund eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung erforderlich ist. Darüber hinaus wird auf eine militärische Fernmelde-trasse über dem Stadtgebiet hingewiesen, die in nord-westlich/südöstlicher Richtung über dem Autobahn-kreuz Kamen und westlich der Kreuzung K 36/K 37 verläuft.	Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.
32. Westfälisches Amt für Denkmalpflege beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 48133 Münster vom 05.09.2002	
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.
33. Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, In der Wüste 4, 57462 Olpe vom 24.09.2002	
Keine Anregungen und Bedenken; Hinweis auf Auf-listung potentieller ortsfester Bodendenkmäler.	Die unter Schutz gestellten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in den FNP-Vorentwurf übernommen worden. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

34. Kreis Unna, Koordinationsstelle für Planungsaufgaben, Postfach 21.12, 59411 Unna vom 23.01.2003

34.1 Unter Bezugnahmen auf das Abstimmungsgespräch beim Kreis Unna am 16.01.2003 wird festgehalten, dass die einzelnen Belange einvernehmlich geklärt werden konnten und die Planunterlagen entsprechend geändert bzw. ergänzt werden. Insofern ergeben sich unter Berücksichtigung der noch durchzuführenden Änderungen keine weiteren Anregungen mehr.

Die Ergebnisse des Abstimmungsgesprächs am 16.01.2003 beim Kreis Unna sind in die Planunterlagen eingegangen, so dass die vom Kreis Unna vertretenen Belange berücksichtigt sind.

Beschlussempfehlung:

Mit der Einarbeitung der Ergebnisse des Abstimmungsgesprächs mit dem Kreis Unna sind die von ihm vertretenen Belange berücksichtigt.

34.2 Es wird auf zwei neu erfasste Flächen im Rahmen der Fortschreibung des Altlastenkatasters hingewiesen und um deren Ergänzung im FNP gebeten. Zudem werden ergänzende Angaben zu der Liste der erfassten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen im Anhang des Erläuterungsberichtes mitgeteilt, die dort übernommen werden sollen.

Die Ergänzungen bezüglich der Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen werden in den Flächennutzungsplan bzw. in den Erläuterungsbericht übernommen.

Beschlussempfehlung:

Die Ergänzungen bezüglich der Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen werden in den Flächennutzungsplan sowie in den Erläuterungsbericht übernommen.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
35. Lippeverband, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen vom 30.01.2003	
35.1 Es wird um Ergänzung und Aktualisierung des Textes zur Abwasserbeseitigung (Kläranlagen) gebeten. 35.2 Es wird um Ergänzung der im FNP-Vorentwurf nicht dargestellten Anlagen des Lippeverbandes (Pumpwerke, Regenrückhaltebecken, Hochwasserrückhaltebecken etc.) gebeten. Diese Anlagen sollten entsprechend ihrer Nutzung als "Flächen für die Wasserwirtschaft" oder als "Fläche für Versorgungsanlagen" dargestellt werden. Ein an der nördlichen Stadtgrenze dargestelltes Symbol für "Kläranlage" ist in "Pumpwerk" zu ändern.	Die vorgeschlagenen Änderungen im Erläuterungsbericht werden vorgenommen. Beschlussempfehlung: Die vorgeschlagenen Änderungen im Erläuterungsbericht werden vorgenommen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen werden in den FNP-Entwurf eingearbeitet. Beschlussempfehlung: Die vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen werden in den FNP-Entwurf eingearbeitet.

Dortmund, den 5. März 2003

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34, 44 139 Dortmund
☎ 0231 / 55 71 14 -0 - ☎ 0231 / 55 71 14 -99
E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0 ☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
1. Gemeinde Bönen, Postfach 12 41, 59194 Bönen vom 21.10.2002		
1.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die im FNP-Vorentwurf dargestellte geplante Ortsumgehung von Heeren-Werve auf Bönener Stadtgebiet mitten durch die neue Kläranlage des Lippeverbandes am Schwarzen Weg verläuft.	Die dargestellte Ortsumgehung wurde nachrichtlich aus dem Landesstraßenbedarfsplan bzw. dem Gebietsentwicklungsplan als in Aussicht genommene Fachplanung vermerkt. Für diese Straßenplanung liegen weder eine Linienbestimmung noch sonstige Detailplanungen vor, so dass die eingezeichnete Linie keinen wirklichen Trassenverlauf darstellt. Der hier vorgebrachte Hinweis ist im Linienbestimmungsverfahren der Fachplanung entsprechend zu berücksichtigen. Da dieser Bereich ohnehin nicht mehr auf Kamener, sondern auf Bönener Stadtgebiet liegt, wird die Darstellung der geplanten Umgehung außerhalb des Geltungsbereiches des FNP (Stadtgebiet Kamen) zurückgenommen. Beschlussempfehlung: Der Hinweis wird insofern berücksichtigt, dass die Darstellung der Ortsumgehung Heeren-Werve außerhalb des Geltungsbereiches des FNP unterbleibt. Der genaue Trassenverlauf wird ohnehin noch in einem Linienbestimmungsverfahren festgelegt, bei dem die neue Kläranlage als Zwangspunkt zu berücksichtigen ist.
1.2	Bezüglich der Darstellung von Dauerkleingärten am nordöstlichen Siedlungsrand von Heeren-Werve wird angemerkt, dass die Gemeinde Bönen auf dem direkt westlich angrenzenden Bereich keine Kleingartennutzung darstellt und durch den Kreis Unna die Räumung dieser Flächen angeordnet wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, an der Darstellung jedoch festgehalten. Beschlussempfehlung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, an der Darstellung jedoch festgehalten.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

2. Stadt Bergkamen, Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt, Postfach 15 60, 59179 Bergkamen vom 11.11.2002

Keine Bedenken. Es wird aber auf folgende Planungen der Stadt Bergkamen hingewiesen:

- Entwicklung eines Gewerbegebietes südlich der Autobahn A 2, westlich der Töddinghauser Straße (unmittelbar an Kamener Stadtgebiet angrenzend); das Gebiet soll zonierte entwickelt werden, um die angrenzende Wohnbebauung nicht zu beeinträchtigen. Die Erschließung soll von der B 61 aus erfolgen, mit Anbindung an einen neuen Verkehrsknoten zusammen mit Hilsingstraße (K 41) und B 61.
- Eine Erweiterung der Konzentrationszone für Windkraftenergieanlagen auf Kamener Stadtgebiet nördlich der A 2 an der Stadtgrenze zu Bergkamen würde einer beabsichtigten geringfügigen Bebauung südlich der Weddinghofer Straße in Bergkamen entgegenstehen.
- Bezüglich der anstehenden Umgestaltung der Seseke und der Weiterentwicklung der Sesekeau wird die Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen des projektbegleitenden Arbeitskreises des Lippeverbandes sowie ein interkommunaler Arbeitskreis Seseke-Landschaftspark angeregt.

Kenntnisnahme.

Eine Erweiterung der Konzentrationszone für Windkraftanlagen ist nicht vorgesehen und nicht im FNP dargestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung der Konzentrationszone für Windkraftanlagen ist nicht vorgesehen.

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB		Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0 ☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
3. Stadt Hamm, Postfach 24 49, 59061 Hamm vom 24.09.2002		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
4. Stadt Dortmund, Stadtplanungsamt, Projektteam Flächennutzungsplan, 44122 Dortmund vom 25.10.2002		
4.1	Es wird eingewandt, dass die der Gewerbeflächenprognose zugrunde gelegte Flächenkennziffer von 300 m² pro gewerbeflächennachfragenden Beschäftigten sehr hoch erscheint. Mit einer solchen Flächenkennziffer könne nur für die Logistikbranche gerechnet werden, wie eine Auswertung in der Region Dortmund/Unna/Hamm zeige. Damit sei es naheliegend, dass der von der Stadt Kamen gewählte Ansatz zu überhöhten Flächenausweisungen führt. Vor diesem Hintergrund wird der aufgrund der spezifischen Branchenstruktur 20-prozentige Aufschlag auf den durch das GIFPRO-Modell ermittelte Wert in Frage gestellt.	Die relativ hohe Flächenkennziffer von 300 m² pro gewerbeflächenbeanspruchendem Beschäftigten wurde deshalb als Ansatz gewählt, weil die Stadt Kamen nachweislich einen nicht nur gegenüber dem Landesdurchschnitt, sondern auch gegenüber der Region weit überdurchschnittlichen Anteil von Unternehmen und Beschäftigten in den Wirtschaftsbereichen Handel und Verkehr/Nachrichten besitzt. Der Flächenbedarf pro Beschäftigtem ist in diesen beiden Wirtschaftsbereichen besonders hoch. Diese spezifische Wirtschaftsstruktur in Kamen mit einer zudem äußerst dynamischen Beschäftigtenentwicklung in den letzten 10 - 15 Jahren im Bereich Verkehr/Nachrichten, dem die Logistikbranche zuzurechnen ist, rechtfertigt die getroffene Annahme bezüglich der Flächenkennziffer. Der ca. 20-prozentige Aufschlag auf den durch das GIFPRO-Modell ermittelten Wert wurde nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg vorgenommen, die nämlich im Rahmen der GEP-Neuaufstellung für die Stadt Kamen mittels des GIFPRO-Modells einen Gewerbeflächenbedarf von 42 ha bis zum Jahr 2015 ermittelt hat. Dieser höhere Bedarf erklärt sich u.a. daraus, dass die Bezirksregierung der Stadt Kamen aufgrund ihrer spezifischen Wirtschaftsstruktur einen erhöhten Gewerbeflächenbedarf zugesteht. Dies ist aufgrund des empirisch belegten hohen Anteils an Handels- und Logistikunternehmen und aufgrund der äußerst verkehrsgünstigen Lage des Kamener Stadtgebietes unmittelbar an zwei europäischen Fernstraßen (A 1 und A 2), die es für Ansiedlungen aus diesen Wirtschaftsbereichen weiterhin sehr attraktiv macht, plausibel und nachvollziehbar. Somit stellt der der FNP-Neuaufstellung zugrunde gelegte Gewerbeflächenbedarf von ca. 27 ha eine für die wirtschaftsstrukturelle Situation der Stadt Kamen eine realistische Größenordnung bis zum Jahr 2015 dar. Eine Überschätzung des Bedarfs ist, auch vor dem Hintergrund des im Rahmen der GEP-Neuaufstellung ermittelten deutlich höheren Flächenbedarfs, damit nicht gegeben.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

4.2 Bezüglich des Umfangs an neuen Gewerbeflächen bleibt unklar, warum bestimmte Flächen, wie im Techno Park, aus dem vorhandenen Gewerbeflächenangebot herausgerechnet werden. Selbst unter dieser Prämisse eines verbleibenden Gewerbeflächenpotenzials von nur noch ca. 12 ha ergebe sich gegenüber dem errechneten Bedarf von ca. 27 ha ein Neudarstellungsbedarf von ca. 15 ha, der mit dem dargestellten Neudarstellungsumfang von ca. 44 ha deutlich überschritten würde.

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Beschlussempfehlung:

Die Einwände bezüglich des ermittelten Gewerbeflächenbedarfs bis zum Jahr 2015 werden aufgrund der spezifischen Wirtschaftsstruktur und verkehrsgünstigen Lage der Stadt Kamen, die einen erhöhten Gewerbeflächenbedarf erwarten lassen, zurückgewiesen.

Die Gründe für die Nichtanrechnung bestimmter Flächen im Techno Park sowie im Gewerbegebiet "Am Mühlenbach" sind im Erläuterungsbericht dargelegt. Der Techno Park erfüllt eine besondere Funktion im Rahmen des Strukturwandels in Kamen. Die Flächen auf dem innenstadtnahen, ehemals bergbaulich genutzten Standort sind - ähnlich wie der Technologiepark in Dortmund - wissenschafts- und technologieorientierten Unternehmensansiedlungen vorbehalten, so dass sie für Unternehmen, die nicht in dieses Konzept passen, wie Handel oder verarbeitendes Gewerbe, nicht zur Verfügung stehen.

Im Gewerbegebiet "Am Mühlenbach" sind die meisten der erfassten Flächenreserven entweder bereits an ansiedlungswillige Unternehmen veräußert oder es bestehen Optionsverträge für bestimmte Flächen. Damit steht der größte Teil dieser Flächen ebenfalls nicht mehr zur freien Verfügung.

Die Gewerbeflächenneudarstellung beschränkt sich auf den auch im GEP als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesenen Bereich, auf dem sich die Entwicklung dieser Nutzungen zukünftig konzentrieren soll. Sie steht damit im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung. Was den dargestellten Flächenumfang angeht, so ist zu konstatieren, dass der neue FNP-Vorentwurf aufgrund der erheblichen Gewerbeflächenrücknahmen, insbesondere im Bereich Westicker Feld, deutlich weniger Gewerbeflächen darstellt als der derzeit noch rechtskräftige Flächennutzungsplan.

Für die neu dargestellten Erweiterungsflächen des Industriegebietes Süd (Bereich Barenbräuker) ist zudem zu berücksichtigen, dass sich ihr tatsächlich nutzbarer Flächenumfang aufgrund zu erhaltender geschützter Landschaftsbestandteile, die einer gewerblichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen und von Nutzungsrestriktionen aufgrund von Hochspannungsfreileitungen, reduziert.

Die Entwicklung und Erschließung des Erweiterungsbereiches wird abschnittsweise erfolgen und sich an der sich tatsächlich einstellenden Nachfrage orientieren. Je nach Nachfrageentwicklung ist es dabei nicht auszuschließen, dass der im FNP dargestellte Gewerbeflächenumfang über das Prognosejahr 2015 hinausreicht. Dies stellt aber die generelle Zielsetzung für die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung in Kamen nicht in Frage.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
4.3 In Anbetracht der geplanten Verlagerung des Möbelkaufhauses IKEA vom Standort "Zollpost" in den Bereich "Kamen-Karree" wird angeregt, im Rahmen des regionalen Einzelhandelskonzeptes für das östliche Ruhrgebiet den neuen Standort als "regionalen Möbelstandort" zu definieren und den alten Standort "Zollpost" nach der Betriebsverlagerung aus der Darstellung als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel herauszunehmen und als Gewerbegebiet darzustellen, um sicherzustellen, dass die frei werdende Immobilie nicht durch Einzelhandelsbetriebe nachgenutzt wird.	Beschlussempfehlung: Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Umfangs neuer Gewerbeflächen im FNP werden zurückgewiesen, da sie die generelle Zielsetzung der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung in Kamen nicht in Frage stellen. An den Gewerbegebietsdarstellungen im FNP wird festgehalten Die Anregungen bezüglich der geplanten Verlagerung des Möbelkaufhauses IKEA werden zur Kenntnis genommen. Die Absichten und Pläne zur Standortverlagerung von IKEA sind noch nicht so weit fortgeschritten, dass sie im FNP-Entwurf berücksichtigt werden können. Solange die Planungen sich noch nicht konkretisiert haben und IKEA den alten Standort „Zollpost“ noch weiterhin nutzt, bleibt die bisherige FNP-Darstellung für den Bereich „Zollpost“ auch aus Gründen des Bestandsschutzes bestehen Der Anregung für den Bereich Kamen-Karree wird insofern gefolgt, dass die Abgrenzungen und Zweckbestimmungen der SO-Gebiete im Bereich Kamen-Karree im weitere FNP-Verfahren entsprechend angepasst werden, wenn die Planungen von IKEA sich entsprechend konkretisiert haben. Da die Planungen derzeit noch nicht so weit gediehen sind, wird die Fläche vorerst aus der Flächennutzungsplandarstellung ausgenommen, um das gesamte Neuaufstellungsverfahren des FNP wegen dieses einen noch offenen Punktes nicht übermäßig zu verzögern. Je nach Tempo der weiteren Konkretisierung der IKEA-Verlagerungspläne werden die Darstellungen für diese Bereiche entweder noch im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens oder im Zuge eines späteren FNP-Änderungsverfahrens angepasst. Beschlussempfehlung: Die Planungen zur Standortverlagerung von IKEA haben noch nicht den Stand erreicht, dass dies z.Zt. in den FNP-Entwurf eingearbeitet werden kann. Die FNP-Darstellung im Bereich Zollpost bleibt deshalb erhalten. Der Bereich Kamen-Karree wird vorerst aus der Flächennutzungsplandarstellung ausgenommen.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

5. Stadt Lünen, Stadtplanung, 44530 Lünen vom 16.09.2002

Gegen den Entwurf des FNP bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da die siedlungsräumlichen Belange der Stadt Lünen von den Darstellungen nicht direkt berührt sind. Die angestrebte Einwohnerentwicklung und die daraus abgeleitete Wohnbauflächenentwicklung wird als moderat angesehen.

Dagegen wird die Gewerbeflächenentwicklung kritischer gesehen. Trotz ausgeglichener Bilanz werden neue Gewerbeflächen in einer Größenordnung von 44 ha dargestellt, auf die sich die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung in Kamen konzentrieren soll. Die im Erläuterungsbericht dargelegte Rechtfertigung für die Neudarstellung wird nachvollzogen sowie die Übereinstimmung der FNP-Darstellung im Bereich Barenbräuker mit den Vorgaben der Regionalplanung. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der GEP-Entwurf für diesen regional bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandort eine interkommunale Zusammenarbeit als Voraussetzung für eine zielgerichtete Entwicklung sieht. Dazu enthält der Erläuterungsbericht zum FNP keinerlei Aussage. Ebenso fehlen weitere Erläuterungen zur abschnittswisen Entwicklung und Erschließung der neuen Gewerbefläche. Beides wird für erforderlich gehalten, da ansonsten rechnerisch von einer über dem Bedarf liegenden GE-Neudarstellung auszugehen sei. Es wird jedoch konstatiert, dass die Entwicklungsfläche an der dargestellten Stelle sowohl ökonomisch als auch planerisch sinnvoll ist.

Die Stellungnahme der Stadt Lünen wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken hinsichtlich der Gewerbeflächenentwicklung werden zurückgewiesen.

Die Gewerbeflächenneudarstellung beschränkt sich auf den auch im GEP als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesenen Bereich, auf dem sich die Entwicklung dieser Nutzungen zukünftig konzentrieren soll. Sie steht damit im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung. Was den dargestellten Flächenumfang angeht, so ist zu konstatieren, dass der neue FNP-Vorentwurf aufgrund der erheblichen Gewerbeflächenrücknahmen, insbesondere im Bereich Westicker Feld, deutlich weniger Gewerbeflächen darstellt als der derzeit noch rechtskräftige Flächennutzungsplan.

Die Entwicklung und Erschließung des Erweiterungsbereiches wird abschnittsweise erfolgen und sich an der sich tatsächlich einstellenden Nachfrage orientieren. Je nach Nachfrageentwicklung ist es dabei nicht auszuschließen, dass der im FNP dargestellte Gewerbeflächenumfang über das Prognosejahr 2015 hinausreicht. Dies stellt aber die generelle Zielsetzung für die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung in Kamen nicht in Frage.

Der Hinweis im Gebietsentwicklungsplan zur interkommunalen Zusammenarbeit als Voraussetzung für eine zielgerichtete Entwicklung bezieht sich ausschließlich auf die auf Unnaer Stadtgebiet liegenden Flächen südlich des Kamen-Karrees.

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken: Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme der Stadt Lünen wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken hinsichtlich der Gewerbeflächenentwicklung werden zurückgewiesen.
6. Stadt Unna, Planungsamt, Postfach 21 13, 59411 Unna vom 12.11.2002		
6.1	Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen ein großflächiges Zusammenwachsen von Unna und Kamen durch Gewerbegebiete im Bereich der Stadtgrenze. Im Bereich zwischen B 233 und A 1 (Kamen Karree und gemeinsam zu entwickelnde Fläche auf Unnaer Stadtgebiet) wird wegen der günstigen Erschließungssituation ein Zusammenwachsen an der Stadtgrenze bewusst in Kauf genommen. Zur Kompensation wird auf Unnaer Seite die Darstellung eines Grünzuges im Entwurf des FNP nordwestlich von Königsborn vergrößert und die Darstellung von Gewerbefläche reduziert, um die Unterscheidbarkeit / räumliche Trennung der Siedlungsbereich beider Städte aufrecht zu erhalten. Vor dem Hintergrund hat die Stadt Unna auch die GE-Flächen im Bereich Colonie / Schattweg im neuen FNP nicht mehr dargestellt. Dagegen würde mit den im FNP-Vorentwurf der Stadt Kamen östlich der B 233 dargestellten Gewerbeflächen zusammen mit den Gewerbegebietsplanungen westlich der B 233 ein über-	Der Anregung, die Gewerbeflächendarstellung südlich des Schattweges zurückzunehmen, wird nicht gefolgt. Die Gewerbegebietsdarstellung im FNP-Vorentwurf deckt sich weitgehend mit der GIB-Darstellung im GEP-Entwurf. Sie steht damit im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung. Der GEP-Entwurf stellt hier einen zusammenhängenden, die Gemeindegrenze nach Unna überschreitenden GIB dar. Auch die hier angesprochene Teilfläche zwischen Schattweg und Stadtgrenze / Alte Colonie, die noch unter Landschaftsschutz steht, ist Bestandteil der GIB-Darstellung im GEP-Entwurf, so dass in Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung die Landschaftsschutzausweisung an dieser Stelle zurückgenommen werden kann. Der GEP-Entwurf stellt auf dem Kamener Stadtgebiet in diesem Bereich keinen Grünzug dar. Lediglich der Bereich östlich der B 233 zwischen "Alte Colonie" und dem nördlichen Rand des Allgemeinen Siedlungsbereiches von Königsborn, der ausschließlich auf Unnaer Stadtgebiet liegt, ist im GEP-Entwurf als Freiraum dargestellt; dieser entspricht den angesprochenen Flächen, die im neuen FNP der Stadt Unna nicht mehr als GE-Flächen dargestellt werden. Der angesprochene gliedernde Grünzug, der die Siedlungsbereiche der Städte Unna und Kamen voneinander abgrenzen soll, wird mit den beiden Freiflächen, die der FNP Unna auf seinem Stadtgebiet vorsieht, erreicht. Eine Ausweitung dieses Grünzuges auf das Kamener Stadtgebiet entspricht zum Einen nicht den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung, zum Anderen entspricht dies auch nicht den städtebaulichen Zielen der Stadt Kamen, die mit den Gewerbeflächendarstellungen im neuen FNP die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich konzentrieren will. Eine Rücknahme von Gewerbeflächen in diesem Bereich würde bedeuten, dass an anderer Stelle im Stadtgebiet Gewerbeflächen dargestellt werden müssten, die sowohl aus regionalökonomischen Gründen, als auch aus Sicht der Stadtentwicklung eine deutlich geringere Eignung aufweisen.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

gangsloses, diffuses Zusammenwachsen der beiden Städte erfolgen. Stattdessen sollten die Städte Unna und Kamen nach wie vor durch einen gliedernden Grünzug voneinander abgegrenzt werden, auch wenn dieser nicht mehr exakt dem Verlauf der Stadtgrenze folgt. Es wird daher angeregt, auch auf Kamener Seite die Gewerbeflächendarstellung südlich des Schattweges zurückzunehmen und das vorhandene Landschaftsschutzgebiet in seiner Funktion als gliedernden Freiraumbereich zu erhalten. Dies würde zudem Konflikte mit der Wohnsiedlung "Alte Colonie" vermeiden.

- 6.2 Im Bereich des Kamen Karrees bzw. Gewerbegebietes Unna / Kamen ist eine bauleitplanerische Abstimmung zu gewährleisten. Dies betrifft vor allem
- die IKEA-Ansiedlung,
 - die zukünftige Entwicklung des Bereiches Zollpost,
 - die Darstellung des Anschlusses der auf Unnaer Seite geplanten Westtangente an die Kreuzung Schattweg auf Kamener Gebiet.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im FNP-Vorentwurf der Planungsstand des alten FNP für

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Die hohe Standortgunst und das hervorragende Entwicklungspotenzial dieses Bereiches mit hervorragender, auch überregionaler Verkehrsanbindung in räumlicher Nähe zur Autobahnanschlussstelle Kamen (A 1) und in Erweiterung eines bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes sind Qualitäten, die für die Entwicklung von Gewerbeflächen an keiner anderen Stelle im Kamener Stadtgebiet gegeben sind. Die besonderen Qualitäten dieses Bereiches, nicht nur für die kommunale, sondern auch für die regionale Gewerbeflächenentwicklung kommen nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck, dass dieser Bereich im GEP-Entwurf als regional besonders bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort eingestuft wird.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung zur Rücknahme der Gewerbeflächendarstellung südliche des Schattweges wird nicht gefolgt.

Die Notwendigkeit der bauleitplanerischen Abstimmung im Bereich Kamen Karree bzw. Gewerbegebiet Unna/Kamen wird auch seitens der Stadt Kamen gesehen. Bezüglich der aufgeführten Punkte wird die interkommunale Abstimmung in erster Linie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung für diese Bereiche erforderlich, da dort erst die konkreten Entscheidungen und Festsetzungen stattfinden bzw. getroffen werden können.

Was die geplante Verlagerung des IKEA-Standortes aus dem Bereich Zollpost in das Kamen-Karree angeht, so ist festzustellen, dass die Planungen dazu noch nicht so weit fortgeschritten sind, dass sie im FNP-Entwurf berücksichtigt werden können.

Solange die Planungen sich noch nicht konkretisiert haben und IKEA den alten Standort „Zollpost“ noch weiterhin nutzt, bleibt die bisherige FNP-Darstellung für den Bereich „Zollpost“ auch aus Gründen des Bestandsschutzes bestehen. Der Bereich Kamen-Karree wird vorerst aus der Flächennutzungsplandarstellung ausgenommen, um das gesamte Neuaufstellungsverfahren des FNP wegen dieses einen noch offenen

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
diesen Bereich dargestellt ist. Die Ansiedlung von IKEA und die weitere Entwicklung im Bereich "Zollpost" sind noch einvernehmlich zwischen den Städten Kamen und Unna abzustimmen. 6.3 Es wird angeregt, im Bereich südlich Heeren an der Stadtgrenze zu Unna, den schmalen Streifen südlich des Mühlbachs aus der GE-Darstellung herauszunehmen und als Grünzug darzustellen. 6.4 Es wird zu Bedenken gegeben, dass von der geplanten östlichen Ortsumgehung von Heeren-Werve (L 665) problematische verkehrliche Auswirkungen auf Unna ausgehen können.	Punktes nicht übermäßig zu verzögern. Je nach Tempo der weiteren Konkretisierung der IKEA-Verlage-rungspläne werden die Darstellungen für diese Bereiche entweder noch im Rahmen des Neuaufstellungs-verfahrens oder im Zuge eines späteren FNP-Änderungsverfahrens angepasst. Die Erschließung des Unnaer Teiles des gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebietes erfolgt über das auf Kamener Gebiet gelegene Kamen Karree. Dies wird in dem Bebauungsplan für diesen Bereich bereits berücksichtigt. Im FNP werden keine Erschließungsstraßen dargestellt, da er nur die Grundzüge der städte-baulichen Entwicklung darstellt. Beschlussempfehlung: Die Anregungen und Hinweise zur interkommunalen bauleitplanerischen Abstimmung der genannten Punkte und Bereiche werden berücksichtigt, beziehen sich aber überwiegend auf die Ebene der verbind-lichen Bauleitplanung, die in Abstimmung mit der Stadt Unna erfolgen wird. Der Anregung wird weitgehend gefolgt. Bis auf die Fläche eines dort bestehenden Gewerbebetriebes wird die Fläche aus der GE-Darstellung herausgenommen. Der schmale Streifen südlich des Mühlbachs ist aufgrund seiner Lage im Überschwemmungsgebiet sowie aufgrund der dort durch den naturnahen Gewässerausbau in Anspruch genommenen Flächen ohnehin nicht mehr für gewerbliche Neuansiedlungen geeignet. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird weitgehend gefolgt. Bis auf die Fläche eines dort bestehenden Gewerbebetriebes wird die Fläche aus der GE-Darstellung herausgenommen. Die dargestellte, östliche Ortsumgehung wurde als in Aussicht genommene Fachplanung gemäß § 5 Abs. 4 BauGB im Flächennutzungsplan vermerkt. Für diese Ortsumgehung gibt es bisher weder eine linien-bestimmte Trasse noch eine konkrete Ausbauplanung. Die dazu erforderlichen fachrechtlichen Planungs-verfahren liegen in der Planungshoheit der zuständigen Fachbehörden - in diesem Fall Landesbetrieb

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0 ☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken: Konkret wird befürchtet, dass die Verkehrsbelastung auf innerstädtischen Straßen in Unna, insbesondere mit Schwerlastverkehr, deutlich erhöht wird.	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken: Straßenbau NRW. Im Rahmen dieser Fachplanungsverfahren sind sämtliche Auswirkungen des Vorhabens zu untersuchen und zu bewerten, da ein solches Verfahren nach UVP-Gesetz UVP-pflichtig ist. In diesem Zusammenhang sind dann auch die hier angesprochenen Auswirkungen auf das benachbarte Unnaer Stadtgebiet in Betracht zu ziehen. Von daher können im Rahmen des FNP-Neuaufstellungsverfahrens keine Aussagen zu den hier vorgebrachten Bedenken gemacht werden. Die Stadt Unna kann diese im Rahmen der Fachplanungsverfahren vorbringen. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme und Verweis auf die Beteiligung im Rahmen der erforderlichen fachrechtlichen Planungsverfahren.	

Dortmund, den 5. März 2003

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34, 44 139 Dortmund
☎ 0231 / 55 71 14 -0 - ☎ 0231 / 55 71 14 -99
E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
✉ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

1. Herr Friedrich Klemp, Brauerstraße 4, 58730 Fröndenberg vom 11.07.2001 und vom 28.11.2001

Herr Klemp regt an, dass die Flurstücke Me-4-47/48/49/50 in Kamen-Methler (Heidestraße) zukünftig Bauland werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die bezeichnete Fläche liegt sehr peripher und grenzt östlich an die Streusiedlung Altenmethlerheide, die über keine Versorgungsinfrastruktur verfügt. Dieser Streusiedlungsbereich ist deshalb weder im rechts-wirksamen FNP noch im Gebietsentwicklungsplan (GEP) als Wohnsiedlungsbereich dargestellt. Er genießt von daher Bestandsschutz, stellt aber aus siedlungsstrukturellen und städtebaulichen Gründen keinen Standort dar, der sich für Wohnungsbauentwicklung eignet.

Neue Standorte für den Wohnungsbau sind nicht nur aus siedlungsstrukturellen Gründen, sondern auch aufgrund der Anforderungen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in erster Linie auf die Siedlungsschwerpunkte sowie auf die im GEP dargestellten Wohnsiedlungsbereiche zu konzentrieren. Diesem übergeordneten Ziel der Landes- und Regionalplanung sind die Bauleitpläne der Gemeinden gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Zudem leitet sich diese Forderung aus den Grundsätzen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung ab, die die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB gewährleisten soll.

Die Darstellung neuer Wohnstandorte, wie der hier angeregte, abseits der bestehenden Siedlungsbereiche bzw. in solchen Streusiedlungen ohne Grundversorgungsinfrastruktur hätte erhebliche Nachteile für die weitere Siedlungsentwicklung von Kamen. Nach den vorliegenden Prognosen wird die Bevölkerung in Kamen in den nächsten Jahren zurückgehen. Gleichzeitig ist angesichts der Kostenentwicklung bei den wichtigsten öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen eine immer größere Mantelbevölkerung für ein wirtschaftlich tragfähiges Angebot dieser Leistungen erforderlich. Einzelhandelsbetriebe, aber auch Kindergärten benötigen daher heute einen größeren Einzugsbereich als vor Jahren. Die räumliche Zuordnung und Verteilung neuer Wohnbauflächen hat dies zu berücksichtigen, um ein wohnungsnahes Grundversorgungsangebot sicherzustellen und gleichzeitig die Existenzbedingungen der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nicht durch die Verteilung der Bevölkerung auf verstreut liegende Siedlungsbereiche zusätzlich zu belasten.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

2. Herr Potthoff, Hilsingstraße 20 a, 59174 Kamen vom 23.11.2001

Herr Potthoff regt an, am Südrand des Dorfes Methler zwischen Haferfeld, Germaniastraße und Westicker Straße Grünbereich/Freiraum zu erhalten.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die im FNP-Vorentwurf in diesem Bereich neu dargestellte Wohnbaufläche wird beibehalten. Diese neue Wohnbaufläche wurde als Vorschlag im Rahmen der im Vorfeld der Vorentwurfserarbeitung eingerichteten Arbeitsgemeinschaften für den Stadtteil Methler eingebracht. Die dort eingebrachten Vorschläge wurden aus fachlicher Sicht dahingehend geprüft, ob sie den Anforderungen und Kriterien, die an eine neue Wohnbaufläche zu stellen sind, erfüllt. Diese Prüfung ergab, dass sich diese Fläche sowohl vor dem Hintergrund der zu beachtenden Grundsätze einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gem. § 1 Abs. 5 BauGB sowie den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung geeignet ist und den Zielsetzungen der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung der Stadt Kamen entspricht. Ganz wesentlich dafür ist die Lage dieser Fläche innerhalb der im Gebietsentwicklungsplan-Entwurf dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll sich auf diese Bereiche konzentrieren, um die Zuordnung und Verteilung neuer Siedlungsflächen an den bestehenden Siedlungsstrukturen auszurichten. Damit wird eine weitere Zersiedlung vermieden und die knapp gewordenen größeren, zusammenhängenden Freiräume im Stadtgebiet werden erhalten, die für Natur und Landschaft sowie Naherholung von besonderem Wert sind.

Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an den bestehenden Siedlungsstrukturen ist bei rückläufigen Bevölkerungszahlen zudem ein wichtiger Beitrag, um die noch vorhandene Grundversorgungsinfrastruktur mit wohnungsnahem Einzelhandel, Schulen und Kindergärten auch zukünftig noch aufrecht erhalten zu können.

Aus diesen Gründen ist die im FNP-Vorentwurf dargestellte neue Wohnbaufläche am Südrand des Dorfes Methler für die zukünftige Siedlungsentwicklung des Stadtteils Methler zu der Gesamtstadt besonders geeignet und bleibt in der FNP-Darstellung erhalten.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die neu dargestellte Wohnbaufläche am Südrand des Dorfes Methler wird beibehalten.

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0 ☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
3. Frau Elisabeth Humpe, Wimpe 2, 59174 Kamen vom 26.11.2001		
Frau Humpe regt an, das Flurstück Ka-13-14 (Bergkamener Straße, nördlich der A 2) als Wohnbaufläche darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das bezeichnete Grundstück liegt im Außenbereich unmittelbar nördlich der A 2. Es ist sowohl aus siedlungsstrukturellen Gründen als auch aufgrund der Immissionssituation in diesem Bereich für Wohnnutzung ungeeignet. Die Autobahn A 2 stellt eine Grenze der Siedlungsflächenentwicklung für den südlich gelegenen Siedlungsbereich von Kamen-Mitte dar. Der nördlich der A 2 gelegene Freiraum trennt die Siedlungsbereiche der Stadt Kamen von den sich nördlich anschließenden Siedlungsbereichen auf Bergkamener Stadtgebiet. Er ist auch Teil des regionalen Grünzuges, so dass ihm insgesamt eine hohe Bedeutung zur Gliederung des Raumes sowie in Bezug auf die Freiraumvernetzung zukommt. Allein aus diesen Gründen scheidet eine Siedlungsflächenentwicklung in diesem Bereich aus. Das hier für Bebauung vorgeschlagene Grundstück liegt zudem so nah an der Autobahn A 2, die hier keine Lärmschutzwand hat, dass die Immissionswerte für Wohnnutzung aufgrund der hohen Verkehrsbelastung aller Voraussicht nach deutlich überschritten werden. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.	
4. Herr Friedhelm Rabe, Ostenallee 19, 59174 Kamen vom 26.11.2001		
Herr Rabe regt an, dass an der Gesamtschule ein Durchstich unter der Bahntrasse für Feuerwehr und Rettungsdienst zur Heerener Straße vorgesehen werden sollte, um Anwohner, insbesondere nachts, von Lärmbelastungen zu entlasten.	Die Anregung kann im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes nicht behandelt werden. Der Flächennutzungsplan stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Die Anregung des Herrn Rabe bezieht sich aber auf ein verkehrstechnisches Detail, das im FNP nicht geregelt oder dargestellt werden kann. Beschlussempfehlung: Die Anregung kann im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht behandelt werden.	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB		Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
5. Herr Volckermann, Mühlhauser Straße 9, 59174 Kamen vom 29.11.2001		
Herr Volckermann regt an, die Fläche zwischen Mühlhauser Straße, Werver Mark und einen Wirtschaftsweg in Heeren-Werve als Wohnbaufläche darzustellen.	Die Fläche ist im FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Beschlussempfehlung: Die Fläche ist im FNP als Wohnbaufläche dargestellt.	
6. Frau Klostermann, Angelholmer Straße 6, 59174 Kamen vom 29.11.2001		
Frau Klostermann möchte, dass die Flurstücke Ka-15-160 und 511 weiterhin als Wohnbauflächen ausgewiesen werden.	Der FNP stellt die bezeichneten Flurstücke als Wohnbauflächen dar. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird bereits mit der Darstellung im FNP entsprochen.	
7. Frau Schmidt-Griesedorn, Im Telgei 124, 59174 Kamen vom 07.01.2002		
Frau Schmidt-Griesedorn möchte, dass die Grundstücke im unteren Telgei auf Kamener Seite in der 2. Reihe zur Bebauung freigegeben werden, insbesondere Wasserkurl, Flur 1, Flurstücke 214 und 215	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich im unteren Telgei liegt sehr peripher und ist weder im rechtswirksamen FNP noch im Gebietsentwicklungsplan (GEP) als Wohnsiedlungsbereich dargestellt. Die hier vorhandene Bebauung genießt von daher Bestandsschutz. Es ist aber kein Bereich, der sich siedlungsstrukturell oder städtebaulich für weitere Wohnungsbauentwicklung, wie die hier angeregte Erschließung einer zweiten Baureihe auf der Rückseite dieser Straßenrandbebauung, eignet. Die angesprochenen Grundstücke liegen zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets, was einer baulichen Entwicklung dieses Bereiches zusätzlich entgegensteht. Neue Standorte für den Wohnungsbau sind nicht nur aus siedlungsstrukturellen Gründen, sondern auch aufgrund der Anforderungen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in erster Linie auf die Siedlungsschwerpunkte sowie auf die im GEP dargestellten Wohnsiedlungsbereiche zu konzentrieren. Diesem übergeordneten Ziel der Landes- und Regionalplanung sind die Bauleitpläne der Gemeinden gemäß § 1 Abs. 4	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB		Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0 ☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken: BauGB anzupassen. Zudem leitet sich diese Forderung aus den Grundsätzen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung ab, die die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB gewährleisten soll. Die Darstellung neuer Wohnstandorte, wie der hier angeregte, abseits der bestehenden Siedlungsbereiche bzw. in solchen Streusiedlungen ohne Grundversorgungsinfrastruktur hätte erhebliche Nachteile für die weitere Siedlungsentwicklung von Kamen. Nach den vorliegenden Prognosen wird die Bevölkerung in Kamen in den nächsten Jahren zurückgehen. Gleichzeitig ist angesichts der Kostenentwicklung bei den wichtigsten öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen eine immer größere Mantelbevölkerung für ein wirtschaftlich tragfähiges Angebot dieser Leistungen erforderlich. Einzelhandelsbetriebe, aber auch Kindergärten benötigen daher heute einen größeren Einzugsbereich als vor Jahren. Die räumliche Zuordnung und Verteilung neuer Wohnbauflächen hat dies zu berücksichtigen, um ein wohnungsnahes Grundversorgungsangebot sicherzustellen und gleichzeitig die Existenzbedingungen der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nicht durch die Verteilung der Bevölkerung auf verstreut liegende Siedlungsbereiche zusätzlich zu belasten. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.	
8. Herr Mirko Windmüller, Hilsingstraße 83, 59174 Kamen vom 07.01.2002		
Herr Windmüller fragt an, inwieweit eine Ausweisung des Flurstücks Methler, Flur 3, Flurstück 12 als Wohnbaufläche geeignet ist.	Die Ausweisung des bezeichneten Flurstücks als Wohnbaufläche ist nicht möglich. Dieses Flurstück liegt im Außenbereich abseits der bestehenden Siedlungsbereiche von Kamen. Es liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet. Der Landschaftsplan sieht für den betreffenden Bereich eine Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, Baumreihen, unbewirtschafteten Säumen u.a. sowie die Sicherung des Naturgutes Boden vor, was eine Darstellung als Baufläche ausschließt. Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) wird dieser Bereich mit wichtigen Freiraumfunktionen dargestellt, als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und als Teil des regionalen Grünzuges. Von daher ist eine Darstellung des bezeichneten Flurstücks nicht möglich, weil es städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Zielsetzungen ebenso entgegensteht wie den Belangen von Landschafts- und Freiraumschutz und Erholung.	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0 ☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
	Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Darstellung des Flurstücks als Wohnbaufläche ist nicht möglich.	
9. Frau Marianne Wiedemann, Lünener Straße 236 a, 59174 Kamen		
Frau Wiedemann beschwert sich grundsätzlich über die Lärm- und Geruchsbelästigungen im Bereich Lünener Straße. Sie regt die Schaffung von Grünzonen sowie eine geänderte Verkehrsplanung an.	Die Lünener Straße ist eine der am stärksten belasteten Hauptverkehrsstraßen im Kamener Stadtgebiet. Daher ist eine erhöhte Lärm- und Geruchsbelastung für die unmittelbar anliegende Bebauung dort nicht zu vermeiden. Lärmschutzmaßnahmen können hier aufgrund der gewachsenen baulichen Strukturen nur passiver Art sein (bspw. Schallschutzfenster). Eine Reduzierung der Belastungen auslösenden hohen Verkehrsaufkommens ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich, zumal es sich hier um eine Bundesstraße mit regionaler und überregionaler Erschließungsfunktion handelt. Die Planungshoheit für diese Straße liegt deshalb auch nicht in der Hand der Stadt Kamen, sondern der zuständigen Fachplanungsbehörde, dem Landesbetrieb Straßen NRW. Der Anregung zur Schaffung von Grünzonen in diesem Bereich wurde in den letzten Jahren bereits Rechnung getragen und wird auch in nächster Zeit weiterhin verfolgt. So wurde im südlichen Bereich des TechnoParks (ehemaliger Zechenstandort) eine öffentlichen Grünfläche (Seseke-Aue) geschaffen. Diese Grünfläche wird als Grünverbindung entlang der Seseke in westliche Richtung im Zuge des naturnahen Ausbaus der Seseke weitergeführt. Damit entsteht dort südlich der Bebauung an der Lünener Straße eine durchgehende Grünverbindung entlang der Seseke bis in die Kamener Innenstadt. Der FNP trägt mit der Darstellung der genannten Grünflächen an der Seseke der Anregung bereits Rechnung. Beschlussempfehlung: Der Anregung zur Schaffung von Grünzonen im Umfeld der Lünener Straße wird durch die Darstellung von öffentlichen Grünflächen südlich der Bebauung an der Lünener Straße, entlang der Seseke, im FNP bereits Rechnung getragen. Die Immissionssituation sowie die Verkehrsplanung auf der B 61 (Lünener Straße) lassen sich im Rahmen der FNP-Neuaufstellung nicht regeln bzw. ändern.	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
10. Herr Konzelmann, Lindenallee 33/35, 59174 Kamen vom 14.01.2002		
Herr Konzelmann wünscht, dass zukünftig keine weiteren baulichen Aktivitäten zwischen Lindenallee und Kurler Busch (westlicher Siedlungsrand Methler) stattfinden.	Der FNP-Vorentwurf entspricht mit seiner Darstellung für diesen Bereich bereits der Anregung von Herrn Konzelmann. Westlich der vorhandenen Bebauung an der Lindenallee stellt der FNP landwirtschaftliche Fläche dar. Darüber hinaus grenzt das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet unmittelbar an die bestehenden Wohnbauflächen an. Weitere bauliche Aktivitäten sind von daher in diesem Bereich nicht vorgesehen. Beschlussempfehlung: Die Darstellung im FNP entspricht bereits dem Wunsch, keine weitere Bebauung zwischen Lindenallee und Kurler Busch zuzulassen.	
11. Frau Anke Krollmann, Heidestraße 8 a, 59174 Kamen vom 08.10.2002		
Frau Krollmann wünscht eine Bepflanzung (Streuobstwiese) auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche Lindenallee / Heidestraße.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ist aber auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht darstellbar. Der Flächennutzungsplan stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Die unbesiedelten Flächen werden im FNP als landwirtschaftliche Flächen oder als Waldflächen dargestellt. Detaillierte Darstellungen, wie Bepflanzungen oder einzelne Landschaftselemente wie eine Streuobstwiese, sind im Flächennutzungsplan nicht möglich. Die Fläche wird deshalb im FNP nach wie vor als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Beschlussempfehlung: Die Anregung wird nicht aufgegriffen, da sie im FNP nicht dargestellt werden kann.	
12. Herr Dirk Lindemann, Eibenweg 2, 59174 Kamen vom 17.11.2002 und in der Bürgerversammlung vom 07.10.2002 in Kamen-Methler		
Herr Lindemann wendet sich gegen die Herausnahme seines Grundstücks im Ortsteil Wasserkurl, Gemarkung Westick, Flur 8, Flurstück 362 aus der Darstellung als gemischte Baufläche, wie	Die Mischbauflächendarstellung wird im FNP-Vorentwurf für diesen Bereich auf die bestehende, einzeilige Bebauung entlang der Wasserkurler Straße reduziert, wovon auch das hier angesprochene Grundstück im rückwärtigen Bereich betroffen ist. Die Reduzierung der Bauflächendarstellung erfolgt aus städtebaulichen Gründen, aus Immissionsschutzgründen sowie aus Gründen des Landschaftsschutzes.	

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
es im rechtsgültigen FNP dargestellt ist. Er führt an, dass sein Grundstück (362) über das benachbarte Grundstück (Flurstück 361) erschlossen werden kann und diesbezüglich das Nachbargrundstück, das unmittelbar an die Wasserkurler Straße angrenzt, mit einer entsprechenden Grunddienstbarkeit belastet ist. Zudem führt er an, dass die Fläche zentral liege, aber aus landwirtschaftlicher Sicht unrentabel sei.	Im rückwärtigen Bereich der Bebauung an der Wasserkurler Straße liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Bei einer wohnbaulichen Entwicklung in diesem Bereich ist mit Immissionskonflikten aufgrund der von diesem Betrieb ausgehenden Geruchs- und Schallemissionen zu rechnen. In diesem Bereich liegt, westlich und nördlich der Hofanlage, eine Obstwiese, die als festgesetzter, geschützter Landschaftsbestandteil unter besonderem Schutz steht. Diese Obstwiese ist ökologisch wertvoll und bestimmt hier das Orts- und Landschaftsbild. Eine zweite Bauzeile im rückwärtigen Bereich der Wasserkurler Straße würde diesen schützenswerten Bereich stören und das hier noch durch dörfliche Strukturen geprägte Orts- und Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen, so dass auch aus städtebaulichen Gründen eine bauliche Entwicklung dieses Bereiches nicht mehr angestrebt wird. Aus den genannten Gründen wird an der Reduzierung der Bauflächendarstellung festgehalten und dem Einwand nicht gefolgt. Beschlussempfehlung: Dem Einwand wird nicht gefolgt und an der Herausnahme des Grundstückes aus der Darstellung als gemischte Baufläche festgehalten.
13. N. Pfeiffer, Werver Mark 123, 59174 Kamen-Heeren vom 07.01.2003 und Herr Tiemann, Zum Toedtfeld 14, 59174 Kamen-Heeren vom 20.11.2002	
Es wird angeregt, das Grundstück des Motorradhändlers Herrn Pfeiffer einschließlich drei angrenzender Grundstücke, für dessen Erweiterung als gemischte Baufläche darzustellen. Herr Pfeiffer wendet bzgl. der sich anschließenden Wohnbauflächendarstellung ein, dass lt. Abstandserlass NRW bei Bebauung ein Abstand von 100 m zu seinem Betrieb eingehalten werden müsse.	Der Anregung wird insofern gefolgt, dass das Grundstück des Motorradhändlers Pfeiffer als Mischbaufläche dargestellt wird. Die Darstellungsänderung schließt auch die sich nördlich anschließende Straßenrandbebauung an der Straße „Werver Mark“ mit ein. Die geänderte Darstellung der vorhandenen Bebauung an der Werver Mark entspricht der vorhandenen gemischten Nutzungsstruktur und bietet dem Motorradhändler Bestandsschutz für seinen Betrieb. Die erforderlichen Abstände der südlich des Betriebes vorgesehenen Wohnbauflächenentwicklung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung detailliert untersucht und geregelt.

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB		Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken: Beschlussempfehlung: Das Grundstück des Motorradhändlers wird zusammen mit der vorhandenen Straßenrandbebauung an der „Werwer Mark“ als Mischbaufläche dargestellt. Die Regelung des erforderlichen Abstands zu der südlich vorgesehenen Wohnbauflächenentwicklung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	
14. Firma Timmermann Hallenbau, Mühlhauser Straße 23 - 29, 59174 Kamen		
Die Firma Timmermann sieht durch die Darstellung neuer Wohnbauflächen westlich und nördlich des Betriebsstandortes in Heeren-Werve den Bestand des Betriebes, aufgrund der damit verbundenen Auflagen bzgl. des Immissionsschutzes, gefährdet. Die Firma teilt mit, dass sie zur Bestands-sicherung ihren Rechtsbeistand eingeschaltet, und ein neues Gutachten in Auftrag gegeben hat und bittet darum, das Planverfahren nicht kurzfristig zum Abschluss zu bringen.	Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde ein Gutachten beim RWTÜV in Essen in Auftrag gegeben, die Gewerbe Geräusche im Umfeld der Firma Timmermann Hallenbau in Heeren-Werve zu messen und hinsichtlich der geplanten und im FNP-Vorentwurf dargestellten Wohnbauflächen nördlich und westlich des Betriebes zu beurteilen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB (A) an drei Messpunkten, die unmittelbar westlich und nördlich des Betriebsstandortes liegen, nicht überschritten wird. Es wurde zudem festgestellt, dass der ermittelte Grundgeräuschpegel und der Mittelungspegel an den Messpunkten durch Kfz-Geräusche auf den umliegenden öffentlichen Straßen verursacht wurde. Auch zu Zeiten mit niedrigem Umgebungslärm waren vom Betriebsgelände der Firma Timmermann keine Geräusche mess- oder hörbar. Das Gutachten kommt ferner zu der Einschätzung, dass von der geplanten Betriebserweiterung östlich der Mühlhausener Straße aufgrund der dort vorgesehenen Nutzungen keine wesentlichen Geräuscheinwirkungen auf die geplanten neuen Wohnbauflächen zu erwarten sind. Damit ist nachgewiesen, dass die geplanten und im FNP dargestellten neuen Wohnbauflächen nördlich und westlich des Betriebsstandortes keine zusätzlichen Immissionsschutzauflagen erwarten lassen und damit nicht in Konflikt stehen mit dem vorhandenen Betrieb sowie dessen Erweiterungsabsichten.	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0 ☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
	Beschlussempfehlung: Die Bedenken werden zurückgewiesen, da der Betriebsstandort durch die Darstellungen im FNP gesichert ist und die neuen Wohnbauflächen keine zusätzlichen Immissionsschutzaufgaben erwarten lassen, so dass die zukünftige betriebliche Entwicklung der Firma Timmermann nicht in Frage gestellt wird.	
15. Herr Buschmann, Op de Kümme 1 und Herr Nieme, Königstr. 51, 59174 Kamen in der Bürgerversammlung vom 07.10.2002 in Kamen-Methler		
Herr Buschmann befürchtet, dass bei Realisierung des Wohnbaugebietes südlich Kaiserau auf Westick eine erhöhte Verkehrsbelastung zukommt. Stattdessen solle eine Grünverbindung zwischen Friedhofserweiterung und Kleingartenanlage geschaffen werden.	Die Fläche ist bereits im rechtsgültigen FNP als Baufläche dargestellt. Sie stellt einen zentral gelegenen potentiellen Wohnstandort im Siedlungsschwerpunkt Methler dar. Die räumliche Nähe und gute Erreichbarkeit der vorhandenen Infrastruktur in Kaiserau sowie des Bahnhofs Methler begründen die hohe Qualität dieses Standortes für eine künftige Wohnsiedlungsentwicklung. Bei einem Verzicht auf diese Fläche müsste an anderer Stelle Freiraum in Anspruch genommen werden. Im übrigen ist aufgrund der neuen Linienführung der Kreisstraße 41 zukünftig nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Siedlungsbereich von Westick zu rechnen. Die Darstellung der Wohnbaufläche bleibt deshalb erhalten. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Wohnbauflächendarstellung bleibt erhalten.	
16. Herr Nieme, Königstraße 51, 59174 Kamen in der Bürgerversammlung vom 07.10.2002 in Kamen-Methler		
Zusätzlich zur Anregung 15 regt Herr Nieme den Bau eines Radweges entlang der Bahnlinie an.	Da der FNP lediglich die Grundzüge der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung darstellt, werden Radwege nicht im Plan dargestellt. Der Erläuterungsbericht wird aber bezüglich des Themas Radverkehr überarbeitet und ergänzt. Dabei wird Bezug auf das Radverkehrskonzept der Stadt genommen, das mittlerweile vorliegt. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme und Verweis auf das Radverkehrskonzept der Stadt.	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☐ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
17. Herr Schulze-Vels, Im Haferfeld 3, Herr Lindemann, Eibenweg 2 und Herr Nieme, Königstr. 51, 59174 Kamen in der Bürgersammlung vom 07.10.2002 in Kamen-Methler		
Es werden Bedenken bezüglich des angedachten Standortes für Seniorenwohnungen in der Germaniastraße geäußert.	Der FNP stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Dies bedeutet, dass auf FNP-Ebene keine Standorte für Seniorenwohnungen festgelegt werden. Seniorenwohnungen sind grundsätzlich in Wohngebieten umsetzbar. Der Standort an der Germaniastraße, am südlichen Siedlungsrand des Dorfes Methler, wird lediglich als möglicher Standort im Erläuterungsbericht erwähnt, da die evangelische Kirchgemeinde als möglicher Projektträger eines solchen Projektes konkretes Interesse für diesen Standort geäußert hat und dieser sich städtebaulich/siedlungsstrukturell grundsätzlich eignet. Damit ist aber noch keine verbindliche Entscheidung für ein solches Projekt an diesem Standort gefallen. Dies kann und wird nicht im Rahmen des FNP-Verfahrens erfolgen. Beschlussempfehlung: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des FNP-Verfahrens wird die Standortfrage hinsichtlich Seniorenwohnungen nicht abschließend geregelt.	
18. Herr Dössereck, Körne Straße 17 b, 59174 Kamen in der Bürgerversammlung vom 08.10.2002 in Kamen		
18.1 Herr Dössereck befürchtet eine Erhöhung des Grundwasserspiegels im Kamener Stadtgebiet im Zuge der Renaturierung der Seseke und erkundigt sich, inwiefern dabei berücksichtigt wird, dass zukünftig keine Keller im Stadtgebiet unter Wasser stehen.	Das Projekt der Renaturierung der Seseke wird in Trägerschaft und Zuständigkeit des Lippeverbandes geplant und durchgeführt. Sie ist nicht Gegenstand der FNP-Neuaufstellung. Im Rahmen dieses Projektes und seiner Planungen werden die angesprochenen Aspekte berücksichtigt. Im FNP sind die Überschwemmungsgebiete der Seseke und ihrer Zuflüsse dargestellt.	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
18.2 Herr Dössereck regt an, eine nördliche Umgehungsstraße des Stadtzentrums (über die Querstraße) zu errichten und im FNP entsprechend zu kennzeichnen, um die Verkehrsbelastung auf dem Nordring und die damit verbundene Belästigung der Anwohner zu reduzieren.		Beschlussempfehlung: Die angesprochenen Aspekte sind nicht Gegenstand der FNP-Neuaufstellung; sie werden im Fachplanungsverfahren entsprechend berücksichtigt. Der FNP stellt nur die Überschwemmungsgebiete der Seseke und ihrer Zuflüsse dar. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Nordring ist Teil einer Hauptverkehrsachse im Stadtgebiet und zugleich Bundesstraße. Die Verkehrsbelastung dieses Straßenabschnittes ist entsprechend seiner Funktion höher als in anderen untergeordneten Straßen der Innenstadt. Die hier angeregte nördliche Umgehungsstraße würde das Problem der hohen Verkehrsbelastung nicht lösen, sondern auf andere innerstädtische Straßen (bspw. Stormstraße) verlagern. Sie ist weder verkehrlich noch stadtplanerisch zu rechtfertigen. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.
19. Herr Bäckeralf, Ebertallee 4, 59174 Kamen in der Bürgerversammlung vom 08.10.2002 in Kamen		
Herr Bäckeralf regt an, die Gewerbeflächenentwicklung nicht entsprechend der Binnenentwicklung der Stadt Kamen auszurichten, sondern, wie in der Nachbargemeinde Bönen, Gewerbeflächen über Bedarf auszuweisen, um im großen Stil neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu können.		Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Sie widerspricht den Zielen der übergeordneten Regional- und Landesplanung ebenso wie den zu beachtenden Grundsätzen der Bauleitplanung. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten, städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Ähnlich wird im GEP formuliert, dass bei der Vorhaltung eines ausreichenden Gewerbeflächenangebotes durch die Bauleitplanung die spezifischen Bedarfe zu berücksichtigen sind. Eine weit über den Bedarf hinausweisende Darstellung von Gewerbeflächen ist deshalb nicht möglich und würde einer landesplanerischen Zustimmung zum FNP im Wege stehen. Im übrigen wäre ein solches Vorgehen auch in der Sache nicht zielführend. Generell ist ein enger Zusammenhang zwischen der Standortnachfrage der Unternehmen und der regionalwirtschaftlichen Entwicklung zu beobachten. Es fragen nur Unternehmen mit einer positiven Perspektive neue Standorte nach.

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB		Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken: Erfahrungsgemäß weisen Unternehmen nur eine relativ geringe Wanderungsdistanz auf, so dass das Einzugsgebiet der Kamener Gewerbeflächenangebote nicht über die Region hinausreicht. Die Erfahrungen der kommunalen und regionalen Wirtschaftsförderung zeigen auch, dass ein Standortangebot selbst noch keine unmittelbare Nachfrage induziert. Die Standort- und Flächenangebote haben allenfalls eine lenkende Funktion. Von daher würde ein über den Bedarf deutlich höheres Gewerbeflächenangebot nicht zu mehr Betriebsansiedlungen führen. Das erwähnte Beispiel der Nachbargemeinde Bönen ist ein Sonderfall. In Bönen wird ein Schwerpunktstandort für die konzentrierte Entwicklung des Logistikbereiches entwickelt, der von regionaler Bedeutung für das östliche Ruhrgebiet ist. Dieser wurde im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung abgestimmt und festgelegt und geht von daher über den Bedarf der Gemeinde Bönen deutlich hinaus. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.	
20. Herr Lehnert, Werver Mark 138, 59174 Kamen in der Bürgerversammlung vom 10.10.2002 in Kamen-Heeren-Werve		
Es wird nachgefragt, warum die geplante Ortsumgehung Werve nicht entlang der ehemaligen Zechenbahn geführt wird, damit ein möglichst großer, zusammenhängender Landschaftsraum erhalten bleibt.	Die im Plan dargestellte, geplante östliche Ortsumgehung Heeren-Werve ist ein Vermerk einer in Aussicht genommenen Fachplanung gem. § 5 Abs. 4 BauGB. Diese Ortsumgehung ist bislang nur im Landesstraßenbedarfsplan in der Stufe 2 enthalten. Eine genaue Festlegung des Trassenverlaufs erfolgt ebenso wie die gesamte Fachplanung in einem eigenständigen Verfahren durch die zuständigen Fachplanungsbehörden - hier Landesbetrieb Straßenbau NRW in Hagen. Beides ist bislang noch nicht geschehen. Die im Plan dargestellte Ortsumgehung ist von daher bisher nur eine "gedachte Linie" und gibt noch keinen genauen Trassenverlauf wieder. Die Anregung kann in das Fachplanungsverfahren für die Ortsumgehung eingebracht werden, sobald dies angelaufen ist. Beschlussempfehlung: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Trasse der Ortsumgehung ist nicht Gegenstand des FNP, sondern erfolgt in einem eigenständigen Fachplanungsverfahren.	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0 ☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
21. Herr Nieme, Königstraße 51, 59174 Kamen in der Bürgerversammlung vom 10.10.2002 in Kamen-Heeren-Werve		
Es wird nachgefragt, ob statt der Umgehungsstraße eine Untertunnelung des Ortsteils Werve möglich sei.		Die im Plan dargestellte, geplante östliche Ortsumgehung Heeren-Werve ist ein Vermerk einer in Aussicht genommenen Fachplanung gem. § 5 Abs. 4 BauGB. Diese Ortsumgehung ist bislang nur im Landesstraßenbedarfsplan in der Stufe 2 enthalten. Eine genaue Festlegung des Trassenverlaufs erfolgt ebenso wie die gesamte Fachplanung in einem eigenständigen Verfahren durch die zuständigen Fachplanungsbehörden - hier Landesbetrieb Straßenbau NRW in Hagen. Beides ist bislang noch nicht geschehen. Die im Plan dargestellte Ortsumgehung ist von daher bisher nur eine "gedachte Linie" und gibt noch keinen genauen Trassenverlauf wieder. Die Anregung kann in das Fachplanungsverfahren für die Ortsumgehung eingebracht werden, sobald dies angelaufen ist. Beschlussempfehlung: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Trasse der Ortsumgehung ist nicht Gegenstand des FNP, sondern erfolgt in einem eigenständigen Fachplanungsverfahren.
22. Herr Theymann, Brameyer Straße 8, 59174 Kamen in der Bürgerversammlung vom 10.10.2002 in Kamen-Heeren-Werve		
Es wird angeregt, die Fläche der Inertstoffdeponie als Ausgleichsfläche darzustellen. Zudem seien einige in der Betriebsgenehmigung enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen nicht als solche, sondern als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.		Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Erst nach Ablauf der Betriebszeit kann sie rekultiviert werden. Deshalb ist die Inertstoffdeponie im FNP als Fläche für die Abfallentsorgung darzustellen, solange sie in Betrieb ist. Die angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen, die im Umfeld der Deponie liegen und in der Betriebsgenehmigung enthalten sind, sind so kleinteilig, dass sie im FNP nicht dargestellt werden können. Beschlussempfehlung: Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
23. Herr Ritter, Südfeld 117, 59174 Kamen in der Bürgerversammlung vom 10.10.2002 in Kamen-Heeren-Werve		
Herr Ritter regt an, die Ortsumgehung Heeren-Werve entlang der ehemaligen Zechenbahntrasse darzustellen, um einen möglichst großen, zusammenhängenden Landschaftsraum zu erhalten.	Die im Plan dargestellte, geplante östliche Ortsumgehung Heeren-Werve ist ein Vermerk einer in Aussicht genommenen Fachplanung gem. § 5 Abs. 4 BauGB. Diese Ortsumgehung ist bislang nur im Landesstraßenbedarfsplan in der Stufe 2 enthalten. Eine genaue Festlegung des Trassenverlaufs erfolgt ebenso wie die gesamte Fachplanung in einem eigenständigen Verfahren durch die zuständigen Fachplanungsbehörden - hier Landesbetrieb Straßenbau NRW in Hagen. Beides ist bislang noch nicht geschehen. Die im Plan dargestellte Ortsumgehung ist von daher bisher nur eine "gedachte Linie" und gibt noch keinen genauen Trassenverlauf wieder. Die Anregung kann in das Fachplanungsverfahren für die Ortsumgehung eingebracht werden, sobald dies angelaufen ist. Beschlussempfehlung: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Trasse der Ortsumgehung ist nicht Gegenstand des FNP, sondern erfolgt in einem eigenständigen Fachplanungsverfahren.	
24. Modellflugclub Kamen e.V., 1. Vorsitzender Gunther Wendt, Auf dem Brink 16, 59174 Kamen, vom 12.02.2002		
Es wird das Vereinsinteresse bekundet, den Modellflugplatz im Westicker Feld zu erhalten.	Der Anregung wird entsprochen Beschlussempfehlung: Die Anregung wird entsprochen.	
25. Siedlergemeinschaft Heeren-Werve (Südfeld) Herr Hoppe, Heinrich-Kempchen-Str. 1 u. Herr Wolter, Heinestr. 5, 59174 Kamen vom 08.01.2002		
Die Siedlergemeinschaft regt an die Fläche des Bitumenwerkes an der Wideystraße zukünftig nicht mehr als GI-Fläche darzustellen, um zu gewährleisten, dass nach Aufgabe der bisherigen Nutzung eine ähnlich geartete Nutzungsart	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Fläche des Bitumenwerkes als GI-Fläche bleibt erhalten, um diesen Standort langfristig zu sichern und dem Betrieb Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Auch wenn es bei bestimmten Wetterlagen zu wahrnehmbaren Geruchsbelästigungen im nordöstlich gelegenen Wohngebiet Südfeld kommen kann, so ist aufgrund der Gegebenheiten jedoch nicht davon	

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
ausgeschlossen ist, da der Betrieb – bei entsprechenden Wetterlagen – eine erhebliche Geruchsbelästigung darstellt.	auszugehen, dass diese Belastungen die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten. Das Bitumenwerk liegt mehr als 300 m vom Rand des Wohngebietes entfernt. Damit wird der nach Abstandserlass NW erforderliche Immissionsschutzabstand von 300 m sogar leicht überschritten. Gemäß Abstandserlass NW ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung oder Überschreitung der in der Abstandsliste angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der entsprechenden Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Von daher ist in diesem Fall nicht von einer erheblichen Belästigung der Wohnnutzung durch das Bitumenwerk auszugehen, so dass die hier angeführten Geruchsbelästigungen unter immissionsschutzrechtlichen sowie planungsrechtlichen Aspekten als zumutbar eingestuft werden. Eine planungsrechtliche Einschränkung der gewerblichen Nutzbarkeit des Betriebsstandortes des ansässigen Bitumenwerkes ist von daher nicht zu rechtfertigen. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.
26. CDU-Ortsunion Heeren-Werve, Helmut Krause, Grafenwald 13, 59174 Kamen-Heeren, vom 20.12.2001	
Für den Ortsteil Heeren-Werve wird angeregt, keine weiteren Flächen für gewerbliche Nutzung vorzusehen, neue Wohnbauflächen nur im östlichen Teil von Werve darzustellen und neue Flächen für Wald vorzusehen.	Den Anregungen für den Ortsteil Heeren-Werve wird mit den Darstellungen des neuen FNP entsprochen. Beschlussempfehlung: Die Anregungen sind durch die Darstellungen des neuen FNP berücksichtigt.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

27. Heinrich Winkelhardt GmbH & Co. KG, Henry-Everling-Str. 5, 59174 Kamen, vom 24.08.2001

Es wird angeregt das Firmengrundstück an der Henry-Everling-Straße, das bisher als GI-Gebiet ausgewiesen ist, in ein SO-Gebiet umzuplanen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass mehrere Investoren Interesse an dem Grundstück haben, um dort SO-relevante Projekte zu verwirklichen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung der angesprochenen Fläche als SO-Fläche und die damit angestrebte Entwicklung zu einem Standort des großflächigen Einzelhandels ist nicht mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung vereinbar und entspricht auch nicht den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Kamen. Vor dem Hintergrund der bereits im Umfeld bestehenden großflächigen Einzelhandelsstandorte in den Bereichen Zollpost und Kamen Karree ist die Entwicklung eines weiteren großflächigen Einzelhandelsstandortes auf dieser Fläche aufgrund der damit entstehenden Bündelung großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb des Zentrums nicht erwünscht. Durch eine solche Entwicklung sind negative Auswirkungen auf den Einzelhandel in der Kamener Innenstadt zu befürchten, die zu einer Beeinträchtigung der Versorgungsfunktion des Kamener Zentrums sowie zu negativen Auswirkungen für das Zentrumsystem und die Versorgungsstruktur führen können.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

28. Dieter Kuhne, Postfach 1704, 44507 Lünen, vom 29.11.2002

Es wird angeregt eine Fläche am Südweg in Südkamen als Wohnbaufläche darzustellen. Zur Begründung wird angeführt, dass die Fläche erschlossen ist (kein zusätzlicher Straßenbau erforderlich), vor einigen Jahren eine Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite genehmigt wurde und eine lockere Bebauung sich an die vorhandene Bebauung anpassen würde.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich südlich des Südweges liegt innerhalb des im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 4 des Kreises Unna festgesetzten Landschaftsschutzgebietes. Damit scheidet eine Bebauung dieses Bereiches schon aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes aus. Die angeführte Bebauung nördlich des Südweges liegt dagegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, so dass die hier angeführten Gründe für den Bereich südlich des Südweges aufgrund der Landschaftsschutzgebietsausweisung nicht greifen. Darüber hinaus ist der Bereich im Gebietsentwicklungsplan-Entwurf nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Eine wohnbauliche Entwicklung dieses Bereiches steht damit auch den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung entgegen. Neue Standorte für den Wohnungsbau sind nicht nur aufgrund der Anforderungen des Freiraum- und Landschaftsschutzes, sondern auch aus siedlungsstrukturellen Gründen in erster Linie auf die Siedlungsschwerpunkte sowie auf die im GEP dargestellten

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB		Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 - 0 ☎ 0231 / 55 71 14 - 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken: Allgemeinen Siedlungsbereiche zu konzentrieren, um bei der zu erwartenden rückläufigen Bevölkerungsentwicklung die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und die Einzelhandelsversorgung in den Siedlungsschwerpunkten und vorhandenen Siedlungsbereichen zu stärken und langfristig zu sichern. Diesem übergeordneten Ziel der Landes- und Regionalplanung sind die Bauleitpläne der Gemeinden gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Zudem leitet sich diese Forderung aus den Grundsätzen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung ab, die die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB gewährleisten soll. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt	
29. Holger Maßmann, Im Haferfeld 18, 59174 Kamen vom 18.02.2003		
Herr Maßmann stellt die Wohnbauflächenneudarstellung am südlichen Siedlungsrand des alten Dorfes Methler zwischen Germaniastraße und der Straße „Im Haferfeld“ in Frage. Er ist der Auffassung, dass neue Eigenheime in Methler nicht mehr auf ausreichende Nachfrage stoßen und bezweifelt, dass die vorhandene Infrastruktur in Methler für zusätzliche Einwohner ausreichend ist.	Die im FNP-Vorentwurf in diesem Bereich neu dargestellte Wohnbaufläche wird beibehalten. Diese neue Wohnbaufläche wurde als Vorschlag im Rahmen der im Vorfeld der Vorentwurfsarbeitung eingerichteten Arbeitsgemeinschaften für den Stadtteil Methler eingebracht. Die dort eingebrachten Vorschläge wurden aus fachlicher Sicht dahingehend geprüft, ob sie den Anforderungen und Kriterien, die an eine neue Wohnbaufläche zu stellen sind, erfüllt. Diese Prüfung ergab, dass sich diese Fläche sowohl vor dem Hintergrund der zu beachtenden Grundsätze einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gem. § 1 Abs. 5 BauGB sowie den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung geeignet ist und den Zielsetzungen der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung der Stadt Kamen entspricht. Ganz wesentlich dafür ist die Lage dieser Fläche innerhalb der im Gebietsentwicklungsplan-Entwurf dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche. Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll sich auf diese Bereiche konzentrieren, um die Zuordnung und Verteilung neuer Siedlungsflächen an den bestehenden Siedlungsstrukturen auszurichten. Damit wird eine weitere Zersiedlung vermieden und die knapp gewordenen größeren, zusammenhängenden Freiräume im Stadtgebiet werden erhalten, die für Natur und Landschaft sowie Naherholung von besonderem Wert sind. Nach den vorliegenden Prognosen wird die Bevölkerung in Kamen in den nächsten Jahren zurückgehen. Gleichzeitig ist angesichts der Kostenentwicklungen bei den öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen (Kindergärten, Schulen, Einzelhandel etc.) eine immer größere Mantelbevölkerung für ein wirt-	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0 ☎ 0231 / 55 71 14 -99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken: schaftlich tragfähiges Angebot ihrer Leistungen erforderlich. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an den bestehenden Siedlungsstrukturen – wie bei dieser neuen Wohnbaufläche in Methler – ist bei rückläufigen Bevölkerungszahlen somit ein wichtiger Beitrag, um die in den Nebenzentren wie Methler noch vorhandene Grundversorgungsinfrastruktur mit wohnungsnahem Einzelhandel, Schulen und Kindergärten auch zukünftig aufrecht erhalten zu können. Es ist dagegen nicht zu erwarten, dass die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in Methler durch die im Flächennutzungsplan neu dargestellten Wohnbauflächen an ihre Kapazitätsgrenzen geraten. Aus diesen Gründen ist die im FNP-Vorentwurf dargestellte neue Wohnbaufläche am Südrand des Dorfes Methler für die zukünftige Siedlungsentwicklung des Stadtteils Methler zu der Gesamtstadt besonders geeignet und bleibt in der FNP-Darstellung erhalten. Beschlussempfehlung: Die Wohnbauflächenneudarstellung am südlichen Siedlungsrand des alten Dorfes Methler zwischen Germaniastraße und der Straße „Im Haferfeld“ bleibt erhalten.	

Dortmund, den 11. November 2003

Planquadrat Dortmund
 Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
 Gutenbergstraße 34, 44 139 Dortmund
 ☎ 0231 / 55 71 14 -0 - ☎ 0231 / 55 71 14 -99
 E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Abwägungsvorschläge aus der

- öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
📠 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

1. Herr Buschmann, Op de Kümme 1, 59174 Kamen vom 10.07.2003

1.1 Es wird darauf hingewiesen, dass sich nördlich der Jahnstraße und östlich der Sportanlagen eine ehemalige Hausmülldeponie befinden soll, die als Altlastenverdachtsfläche dargestellt werden sollte.

Auf Anfrage beim Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Bodenschutz/Altlasten ist im Altlastenkataster des Kreises für diesen Bereich keine Altlastenfläche eingetragen. Die historischen Karten (TK 25) ab dem Jahr 1841 bis heute geben ebenfalls keinen Hinweis auf eine mögliche Geländeänderung durch eine Verfüllung einer Senke o.ä. Im Archiv des Bauordnungsamtes der Stadt Kamen sind ebenfalls keine Hinweise auf eine mögliche Hausmülldeponie an diesem Ort zu finden.
Auf eine Darstellung einer Altlastenverdachtsfläche an dem genannten Ort wird deshalb verzichtet.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da eine Überprüfung der vorhandenen amtlichen Unterlagen (Altlastenkataster des Kreises sowie Archiv des Bauordnungsamtes der Stadt) den Hinweis nicht verifizieren konnte, unterbleibt eine Kennzeichnung als Altlastenverdachtsfläche.

1.2 Es wird angeregt, Radwege an renaturierten Wasserläufen im Flächennutzungsplan nicht zu berücksichtigen und nicht im Erläuterungsbericht darzustellen. Es gebe bereits durch vorhandene asphaltierte Radwege genügend Raum für Radfahrer sowie gute Radwegeverbindungen zwischen den Ortsteilen. Die Bachläufe sollten zukünftig möglichst unberührt bleiben.

Der Flächennutzungsplan stellt keine Radwege zeichnerisch dar. Die im Erläuterungsbericht erwähnten geplanten Radwegeverbindungen sind aus dem aktuellen Radverkehrsbericht der Stadt Kamen nachrichtlich übernommen worden. Sie stellen wichtige Elemente zur Verbesserung und Verdichtung des Radverkehrsnetzes in der Stadt Kamen dar.

Bei der Planung der Radwege entlang der zukünftig naturnah umgestalteten Wasserläufe im Stadtgebiet werden sowohl die Belange des Gewässer- und Naturschutzes, als auch des Radverkehrs und der Naherholung berücksichtigt. Dabei werden die Wege so geführt und ausgebaut, dass die renaturierten Bachläufe in ihrer naturräumlichen Funktion nicht beeinträchtigt werden und zugleich von der Bevölkerung als neue Freiraum- und Erholungsqualität "erfahren" werden können.

Der Anregung, die geplanten Radwegeverbindungen im Erläuterungsbericht nicht mehr zu erwähnen, wird deshalb nicht gefolgt.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

2. Herr Dössereck, Körnerstraße 17 b, 59174 Kamen vom 17.07.2003

2.1 Es wird erneut angeregt, eine Umgehungsstraße zur Entlastung des Nordrings zwischen der Münsterstraße und der Bergkamener Straße über die Querstraße einzurichten.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Nordring ist Teil einer Hauptverkehrsachse im Stadtgebiet und zugleich Bundesstraße. Die Verkehrsbelastung dieses Straßenabschnittes ist entsprechend seiner Funktion höher als in anderen untergeordneten Straßen der Innenstadt. Die hier angeregte nördliche Umgehungsstraße würde das Problem der hohen Verkehrsbelastung nicht lösen, sondern auf andere innerstädtische Straßen (bspw. Stormstraße) verlagern. Sie ist weder verkehrlich noch stadtplanerisch zu rechtfertigen.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.2 Es wird die Wiederaufnahme der Umgehungsstraße über Unkeler Weg angeregt, die zuvor in der Planung stand.

Die Planung einer Umgehungsstraße über Unkeler Weg wird bereits seit Jahren nicht mehr verfolgt, weil ihre verkehrlichen Wirkungen (Entlastung des Innenstadtringes) als sehr gering eingeschätzt werden, eine solche Verkehrsverbindung aber gleichzeitig mit erheblichen zusätzlichen Belastungen für die beiderseits dieser Trasse liegenden Wohngebiete verbunden wäre.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.3 Es wird eine Notauffahrt für Rettungswagen des Krankenhauses an der Hammer Straße mit Zufahrt zur BAB 2 zur Lärminderung im Stadtgebiet angeregt.

Die Anregung ist nicht FNP-relevant.

Beschlussempfehlung:

Die Anregung ist nicht FNP-relevant.

2.4 Es wird angeregt, bei Neuplanung das Krankenhaus außerhalb der Innenstadt zu errichten. Dies diene der Lärminderung im

Eine Verlegung des Krankenhauses ist weder seitens des Krankenhausträgers noch seitens der Stadt im Geltungszeitraum des neuen Flächennutzungsplanes vorgesehen. Von daher kann der Anregung nicht entsprochen werden. Davon abgesehen ist fraglich, ob und in welchem Maße eine solche Standortverlagerung

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☒ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken: Innenstadtgebiet. Das jetzige Gebäude könnte in altengerechte Wohnungen (Altenheim) umgewandelt werden.		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken: die Lärmimmissionen in der Innenstadt nennenswert mindern würde. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.
3. Dirk Lindemann, Eibenweg 2, 59174 Kamen vom 07.07.2003		
Herr Lindemann wendet sich erneut gegen die Neudarstellung seines Grundstückes im Ortsteil Wasserkurl von bisher gemischter Baufläche in Grünfläche bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche (Flurstück 362, Flur 8, Gemarkung Westick). Das Grundstück hat eine Fläche von insgesamt 2.206 m². Im Nordwesten mündet die Stichstraße "In der Delle" unmittelbar auf die Grundstücksgrenze, im Süden grenzt das Wohngrundstück Wasserkurler Str. 21 a direkt an die Fläche. Aus der Abwägung zu seiner Stellungnahme in gleicher Sache aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist für Herrn Lindemann nicht nachvollziehbar, dass die derzeitige Ausgangslage mit ihren Randbedingungen als dauerhaft unterstellt werden kann. Landwirtschaftlich sei die Fläche aufgrund ihrer Größe und Zugänglichkeit nur sehr beschränkt nutzbar. Insbesondere das Anfahren der Fläche mit landwirtschaftlichen Maschinen über die Siedlung Tespelgraben / In der Delle führe zu Konflikten mit den Anwohnern. Andererseits befinde sich die Fläche in zentraler Lage, was die verkehrstechnische Anbindung, die Anbindung an Einkaufsmöglichkeiten sowie die		Die Mischbauflächendarstellung wird im FNP-Vorentwurf für diesen Bereich auf die bestehende, einzeilige Bebauung entlang der Wasserkurler Straße reduziert, wovon auch das hier angesprochene Grundstück im rückwärtigen Bereich betroffen ist. Die Reduzierung der Bauflächendarstellung erfolgt aus städtebaulichen Gründen, aus Immissionsschutzgründen sowie aus Gründen des Landschaftsschutzes. Im rückwärtigen Bereich der Bebauung an der Wasserkurler Straße liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Bei einer wohnbaulichen Entwicklung in diesem Bereich ist mit Immissionskonflikten aufgrund der von diesem Betrieb ausgehenden Geruchs- und Schallemissionen zu rechnen. In diesem Bereich liegt, westlich und nördlich der Hofanlage, eine Obstwiese, die als festgesetzter, geschützter Landschaftsbestandteil unter besonderem Schutz steht. Diese Obstwiese ist ökologisch wertvoll und bestimmt hier das Orts- und Landschaftsbild. Eine zweite Bauzeile im rückwärtigen Bereich der Wasserkurler Straße würde diesen schützenswerten Bereich stören und das hier noch durch dörfliche Strukturen geprägte Orts- und Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen, so dass auch aus städtebaulichen Gründen eine bauliche Entwicklung dieses Bereiches nicht mehr angestrebt wird. Aus den genannten Gründen wird an der Reduzierung der Bauflächendarstellung festgehalten und dem Einwand nicht gefolgt.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
Erreichbarkeit von Schule und Kindergarten angeht. Deshalb wird nochmals angeregt, zumindest eine Teilfläche des Flurstückes 362 weiterhin als Mischgebiet darzustellen und damit eine Bebauung langfristig nicht auszuschließen. Dabei wird sich insbesondere auf die südliche Teilfläche bezogen, die unmittelbar an die Wohnbaufläche an der Wasserkurler Str. 21 a (Flurstück 361) angeht. Eine Erschließung sei über das Flurstück 361 möglich, da eine im Grundbuch gesicherte Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht sowie Versorgungs- und Entsorgungsleitungsrecht) über das gesamte Grundstück besteht.	Beschlussempfehlung: Dem Einwand wird nicht gefolgt und an der Herausnahme des Grundstückes aus der Darstellung als gemischte Baufläche festgehalten.
4. Firma Timmermann Hallenbau, Mühlhauser Straße 23 - 29, 59174 Kamen vom 09.07.2003	
Es werden Einwände gegen zwei neu dargestellte Wohnbauflächen in Heeren-Werve ("Zum Toedtfeld" sowie zwischen Werver Mark und Mühlhauser Straße) erhoben, da sie die Belange des Betriebes berühren. Der Betrieb sieht seine Existenz und seine Entwicklungsmöglichkeiten durch heranrückende Wohnbebauung bedroht. Deshalb wird angeregt, auf die (Neu)Darstellung von Wohngebieten in der Nähe des Betriebsstandortes zu verzichten bzw. die entsprechenden Abstände einzuhalten. Zur Begründung wird angeführt, dass in der Vergangenheit aufgrund der betrieblichen Immissionen	Der Anregung auf die Darstellung der beiden neuen Wohnbauflächen in Heeren-Werve zu verzichten, wird nicht gefolgt. Beide Wohnbauflächenneudarstellungen gehen auf Anregungen aus der Bürgerschaft zurück, die im Rahmen des FNP-Neuaufstellungsverfahrens eingebracht worden sind und gegenüber alternativen Vorschlägen für Wohnbauflächenneudarstellungen im Stadtteil Heeren-Werve favorisiert wurden. Würde auf die Darstellung dieser Wohnbauflächen im FNP verzichtet, müsste an anderer Stelle im Stadtteil Heeren-Werve neue Wohnbaufläche in etwa gleicher Größenordnung dargestellt werden, um den zu erwartenden Wohnbauflächenbedarf decken zu können. Eine solche Abwägung alternativer Standorte im Stadtteil Heeren-Werve wurde bereits früh im Neuaufstellungsverfahren vorgenommen. Als Alternative zu den im FNP-Entwurf neu dargestellten Wohnbauflächen westlich und nördlich des Betriebsstandortes Timmermann wurde eine östliche Erweiterung des Bereiches „Zum Toedtfeld“ geprüft. Diese Alternative weist gegenüber der im FNP-Entwurf dargestellten Wohnbauflächen

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

bereits mehrfach Konflikte mit der Nachbarschaft aufgetreten seien. Zur Lösung dieser Konflikte wurden neben betrieblichen Maßnahmen auch eine Reihe von benachbarten Wohnhäusern aufgekauft.

Eine Betriebsverlagerung in ein Gewerbegebiet sei aus Kostengründen nicht möglich. Gemäß Abstandserlass NRW ist aufgrund des Betriebstyps (Nr. 140: Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen) ein Abstand zur Wohnbebauung von 300 m einzuhalten. Dies wird bei der Ausweisung neuer Wohngebiete ausdrücklich gefordert. Zudem sei der Betrieb auf den Anlieferweg zur Werver Mark zwingend angewiesen, da die zum Abtransport notwendigen Groß-LKW auf dem Betriebsgrundstück nicht wenden könnten. Bei einer Wohnnutzung in diesem Bereich wäre deshalb mit erheblichen Lärmbelästigungen der Anwohner durch LKW-Verkehr zu rechnen.

Ferner werden die Aussagen und Ergebnisse des der Stadt Kamen vorliegenden Gutachtens des RW TÜV zur Lärmimmissionssituation in diesem Bereich in Zweifel gezogen: Die Aussage des Gutachtens, dass kein Betriebslärm gemessen wurde, heiße nicht, dass der Betrieb keinen Lärm verursache. Es sei nicht dokumentiert, welche Maschinen zum Zeitpunkt der Messung liefen oder ob gar nicht produziert wurde. Die Ladevorgänge, die regelmäßig auf dem nördlich der Halle liegenden Betriebsgelände stattfinden, wurden nicht berücksichtigt. Ebenso wurden Lärmemissionen des dem Betrieb zuzuordnenden Fahrzeugverkehrs nicht berücksichtigt.

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

sowohl stadtteilbezogen als auch standortbezogen deutliche Nachteile auf: Der Bereich liegt wesentlich weiter vom Siedlungsschwerpunkt und den Grundversorgungseinrichtungen von Heeren-Werve entfernt. Anstatt einer Zuordnung der Siedlungsentwicklung zum Siedlungsschwerpunkt und einer Siedlungsentwicklung, die die östlichen Siedlungsbereiche von Heeren-Werve besser an den Siedlungsschwerpunkt anbindet, würden mit einer solchen Entwicklung die Siedlungsbereiche von Heeren-Werve weiter auseinandergezogen. Zudem würden bei dieser Alternative die neuen Wohnbauflächen sehr nah an die geplante Trasse der östlichen Ortsumgehung von Heeren-Werve heranrücken, was zu Konflikten mit der Straßenplanung führt.

Im Gegensatz dazu konzentriert sich die Siedlungsentwicklung mit der im FNP-Entwurf dargestellten Fläche östlich Werver Mark genau auf den Bereich, der durch die geplante Ortsumgehung entlastet und aufgewertet werden soll.

Durch die beiden im FNP-Entwurf neu dargestellten Wohnbauflächen in Heeren-Werve wird die Existenz des Betriebes Timmermann nicht gefährdet. Für den Betrieb bleiben ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, auch wenn durch die beiden neuen Wohnbauflächen, Wohnbebauung näher an den Betriebsstandort heranrückt.

Das RW TÜV Gutachten wurde im Rahmen der FNP-Neuaufstellung (vorbereitende Bauleitplanung) erarbeitet und liefert eine Ersteinschätzung der Immissionssituation. Es belegt zumindest, dass der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) an einem normalen Werktag, an dem die Messungen stattfanden, an drei Messpunkten unmittelbar westlich und nördlich des Betriebsstandortes nicht überschritten wurde. Für eine erste Einschätzung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies ausreichend, auch wenn das Gutachten keine differenzierte Untersuchung und Dokumentation enthält, welche Maschinen während der Messungen liefen. Da die Messungen an einem normalen Werktag durchgeführt wurden, kann eine durchaus gewöhnliche Produktions- und Immissionssituation unterstellt werden. Diese Ersteinschätzung ersetzt zwar keine differenzierte Immissionsuntersuchung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Es ist aber nicht zu erwarten, dass eine solche Untersuchung zu grundlegend anderen Ergebnissen führt, die die geplante Wohnnutzung völlig in Frage stellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. auf der Basis einer solchen detaillierten Immissionsuntersuchung geeignete Festsetzungen und Regelungen zu treffen, um die Immissionsrichtwerte dauerhaft einzuhalten und den Konflikt abschließend zu lösen.

Was die Erschließungssituation des Betriebes angeht, so ist festzustellen, dass diese über die Kreis-

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
Die Aussage des Gutachtens, dass die Produktionshalle durch die Reithalle in Richtung des geplanten Wohngebietes abgeschirmt ist, stellt auf die derzeitige Nutzung ab. Sollte die Reithalle als Lärmschutz für ein zu planendes Wohngebiet notwendig sein, würde dem Betrieb jegliche Option auf Nutzungsänderung der Halle genommen.	straße 37 (Mühlhausener Straße) gewährleistet ist. Auch wenn Groß-LKW auf dem Betriebsgrundstück nicht wenden können, ist eine An- und Abfahrt über K 37 in nördlicher Richtung sowie in südlicher Richtung über K 37 und K 36 zur L 665 möglich, so dass der erwähnte Anlieferweg zur Erschließung des Betriebsgrundstückes nicht erforderlich ist. Die hier angeführte direkte Verbindung zur Werwer Mark ist ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg von 3 - 4 m Breite und nicht für große LKW zugelassen. Die erwähnte Zuwegung stellt daher heute keine zulässige Erschließung des Betriebsstandortes dar, so dass die geplanten Wohngebiete nicht in Konflikt stehen mit der verkehrlichen Erschließung des Betriebes. Beschlussempfehlung: Der Anregung auf die Wohnbauflächenneudarstellungen „Zum Toedtfeld“ und zwischen Werwer Mark und Mühlhausener Straße zu verzichten, wird nicht gefolgt.
5. Herr Leifferrmann, Wiesenhain 7, 59174 Kamen vom 18.06.2003	
Herr Leifferrmann erklärt, dass die Altlastenfläche 15/15 in Heeren-Werve wesentlich kleiner sei als im FNP-Entwurf dargestellt.	Die Darstellung der genannten Altlastenfläche im Flächennutzungsplan ist aus dem Altlastenkataster des Kreises Unna übernommen und stimmt mit diesem überein. Eine Anfrage bei der zuständigen Stelle beim Kreis Unna ergab, dass die dort vorliegenden Unterlagen keinen Hinweis über die Größe der verfüllten Fläche geben. Solange keine genaueren bzw. neueren Erkenntnisse vorliegen, bleibt der dargestellte Flächenbereich bis auf weiteres im Altlastenkataster so bestehen, so dass auch die nachrichtliche Übernahme dieser Darstellung in den Flächennutzungsplan nicht verändert wird. Beschlussempfehlung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich beim Kreis Unna bleibt die Darstellung bis auf weiteres so bestehen.

Dortmund, den 17. September 2003

Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur

Gutenbergstraße 34, 44 139 Dortmund

☎ 0231 / 55 71 14 -0 - 📠 0231 / 55 71 14 -99

E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
1. Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Dortmund, Postfach 50 02 45, 44202 Dortmund vom 15.07.2003		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
2. Bergamt Kamen, Südfeld 9 a, 59174 Kamen vom 10.06.2003		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
3. Biologische Station Kreis Unna, Westenhellweg 110, 59192 Bergkamen vom 15.07.2003		
Es wird gebeten zu prüfen, ob vorgesehene Bebauungsbereiche in Heeren und in Kamen, die am Mühlbach bzw. an der Seseke liegen, mit der EU-Wasser-rahmenrichtlinie bzw. mit der Hochwasserrichtlinie des Landes konform sind. Gemäß dem Erlass zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen mindestens die vom 100-jährigen Hochwasser überfluteten Gebiete von zusätzlicher Bebauung freigehalten werden. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert den Erhalt oder die Wiederherstellung des "guten ökologischen Zustandes" für alle Gewässer, sowohl für die Gewässergüte als auch hinsichtlich der Gewässerstrukturen.	Dass die Darstellung vorgesehener Bebauungsbereiche in Heeren und Kamen geringfügig in Überschwemmungsgebiete hinein ragt, resultiert aus der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes (vorbereitender Bauleitplan), der nicht parzellenscharf ist. Die rechtsverbindliche Festsetzung der überbaubaren Fläche erfolgt erst im Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) ist entsprechend festzusetzen, dass die Überschwemmungsgebiete von Bebauung freizuhalten sind, um die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen. Für die Wohnbaufläche in Heeren, im Bereich der Einmündung des Mühlenbaches in die Seseke, läuft bereits das Bebauungsplanverfahren. Der Bebauungsplanvorentwurf sieht vor, das Überschwemmungsgebiet von Bebauung freizuhalten, so dass seine Funktion als natürliche Rückhaltefläche erhalten bleibt (gem. § 32 Abs. 2 WHG). Die Darstellung einer GI-Gebietserweiterung im Ortsteil Kamen-Mitte, im Bereich zwischen Körnebach, Westicker Straße, Südkamener Straße und Bahnlinie ist als betriebliche Erweiterungsfläche für den unmittelbar östlich angrenzenden Industriebetrieb dringend erforderlich. Sie ist Voraussetzung, damit sich dieses für die Kamener Wirtschaft bedeutsame Industrieunternehmen am Standort halten und weiterentwickeln	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
	kann. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Unna wurde die GI-Darstellung an ihrem westlichen Rand so weit reduziert, dass sie außerhalb des Überschwemmungsgebietes / Fläche für Hochwasserschutz des Körnebaches liegt. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird gefolgt. Die GI-Darstellung am Körnebach wurde bereits soweit zurückgenommen, dass sie außerhalb des Überschwemmungsgebietes / Fläche für Hochwasserschutz liegt. Was die Wohnbauflächendarstellung in Heeren-Werve angeht, so sind, ungeachtet der nicht parzellenscharfen FNP-Darstellung, die Anforderungen des § 32 Abs. 2 WHG, der auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie zurückgeht, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erfüllen.	
4. DB Services Immobilien GmbH, Deutz-Mülheimer-Straße 22 – 24, 50679 Köln vom 10.06.2003		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
5. Deutsche Steinkohle AG, Postfach, 44620 Herne vom 24.06.2003		
Es wird erneut angeregt, auch ehemalige Schachtstandorte in den FNP aufzunehmen, damit bei Planungen mögliche Restriktionen durch die Schacht-schutzbereiche frühzeitig beachtet werden.	Die Schachtstandorte werden nicht in den FNP aufgenommen. Der FNP stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar, so dass kleinteilige Aspekte, wie die genannten Schachtstandorte auf Ebene des FNP nicht darstellungsrelevant sind. Bei konkretisierenden Planungen bzw. Aufstellung von Bebauungsplänen in Bereichen von ehemaligen Schachtanlagen im Stadtgebiet werden die zuständigen Bergämter sowie die Deutsche Steinkohle AG als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Damit ist die Beachtung möglicher Restriktionen an ehemaligen Schachtstandorten ausreichend gewährleistet. Dies zeigen auch die Erfahrungen im Zuge der Wiedernutzung ehemaliger Zechenstandorte im Stadtgebiet wie Königsborn II und Grillo I/II.	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
	Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.	
6. DeTe Immobilien, Postfach 100 841, 44008 Dortmund vom 07.07.2003		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
7. Deutsche Telekom AG, T-Com, Postfach 14 65, 57238 Netphen vom 11.07.2003		
Keine grundsätzlichen Bedenken und Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Flächennutzungsplanes Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom AG befinden, die ggf. im Zuge künftiger baulicher Veränderungsmaßnahmen um- bzw. neu verlegt werden müssen. Deshalb wird darum gebeten, die Deutsche Telekom AG rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Monate vorab, über geplante Maßnahmen zu informieren.	Kenntnisnahme. Die Deutsche Telekom AG wird im Zuge von Bebauungsplanverfahren als Träger öffentlicher Belange ohnehin beteiligt. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
8. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Methler, Otto-Prein-Straße 17, 59174 Kamen vom 30.07.2003		
Es wird erneut angeregt, eine ca. 0,8 ha große Fläche nördlich des Wirtschaftsweges zwischen Heidestraße und Lindenallee als Wohnbaufläche darzustellen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass in der Tabelle 8	Der Anregung zur Darstellung einer Wohnbaufläche nördlich des Wirtschaftsweges zwischen Heidestraße und Lindenallee wird nicht gefolgt. Die bezeichnete Fläche liegt sehr peripher und grenzt nördlich an die Streusiedlung Altenmethlerheide, die über keine Versorgungsinfrastruktur verfügt. Dieser Streusiedlungsbereich ist deshalb weder im rechtswirksamen FNP noch im Gebietsentwicklungsplan	

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
auf Seite 50 sowie im Anhang 1 im Erläuterungsbericht die Ortsbezeichnung Altenmethler in Methler geändert werden sollte.	(GEP) als Wohnsiedlungsbereich dargestellt. Er genießt von daher Bestandsschutz, stellt aber aus siedlungsstrukturellen und städtebaulichen Gründen keinen Standort dar, der sich für Wohnungsbauentwicklung eignet. Neue Standorte für den Wohnungsbau sind nicht nur aus siedlungsstrukturellen Gründen, sondern auch aufgrund der Anforderungen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in erster Linie auf die Siedlungsschwerpunkte sowie auf die im GEP dargestellten Wohnsiedlungsbereiche zu konzentrieren. Diesem übergeordneten Ziel der Landes- und Regionalplanung sind die Bauleitpläne der Gemeinden gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Zudem leitet sich diese Forderung aus den Grundsätzen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung ab, die die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB gewährleisten soll. Die Darstellung neuer Wohnstandorte, wie der hier angeregte, abseits der bestehenden Siedlungsbereiche bzw. in solchen Streusiedlungen ohne Grundversorgungsinfrastruktur hätte erhebliche Nachteile für die weitere Siedlungsentwicklung von Kamen. Nach den vorliegenden Prognosen wird die Bevölkerung in Kamen in den nächsten Jahren zurückgehen. Gleichzeitig ist angesichts der Kostenentwicklung bei den wichtigsten öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen eine immer größere Mantelbevölkerung für ein wirtschaftlich tragfähiges Angebot dieser Leistungen erforderlich. Einzelhandelsbetriebe, aber auch Kindergärten benötigen daher heute einen größeren Einzugsbereich als vor Jahren. Die räumliche Zuordnung und Verteilung neuer Wohnbauflächen hat dies zu berücksichtigen, um ein wohnungsnahes Grundversorgungsangebot sicherzustellen und gleichzeitig die Existenzbedingungen der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen nicht durch die Verteilung der Bevölkerung auf verstreut liegende Siedlungsbereiche zusätzlich zu belasten. Dem Hinweis zur Änderung der Ortsbezeichnung von Altenmethler in Methler wird gefolgt und der Erläuterungsbericht an den genannten Stellen entsprechend geändert. Beschlussempfehlung: Der Anregung einer zusätzlichen Wohnbauflächendarstellung im Bereich Altenmethlerheide wird nicht gefolgt. Dem Hinweis zur Änderung der Ortsbezeichnung von Altenmethler in Methler im Erläuterungsbericht wird gefolgt.

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
9. Baubetriebshof der Stadt Kamen vom 05.06.2003		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
10. Forstamt Schwerte, Grünstraße 73 a, 58239 Schwerte vom 11.06.2003		
Forstrechtlich bestehen keine Bedenken. Es wird angeregt, im Erläuterungsbericht den Begriff "Naturwaldzelle" um den Begriff "forstwissenschaftlich" zu ergänzen. Ferner wird auf Waldvermehrungsflächen im Bereich Rottum hingewiesen, die als Ersatzmaßnahmen für den Ausbau der A 2 sowie des Datteln-Hamm-Kanals planfestgestellt werden. Diese sollten als Waldflächen dargestellt werden.	Kenntnisnahme. Den Anregungen zur Ergänzung des Begriffes "Naturwaldzelle" sowie zur Darstellung zusätzlicher drei Waldflächen wird gefolgt. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme. Den Anregungen wird gefolgt.	
11. Gelsenwasser AG, Postfach 14 53, 59404 Unna vom 01.07.2003		
Es wird angeregt, im Erläuterungsbericht im Punkt 3.6.1 - Wasserversorgung - zu ergänzen, dass die Gelsenwasser AG für die Wasserversorgung der einzelnen Ortsteile zuständig ist.	Die Anregung wird aufgegriffen und im Erläuterungsbericht entsprechend ergänzt. Beschlussempfehlung: Die Anregung wird aufgegriffen und im Erläuterungsbericht entsprechend ergänzt.	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
12. GSW – Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen, Postfach 16 80, 59159 Kamen vom 23.07.2003		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
13. Handwerkskammer Dortmund, Postfach 10 50 23, 44047 Dortmund vom 30.07.2003		
Es werden Bedenken gegen die Wohnbauflächendarstellung in Kamen-Heeren, im Bereich zwischen Werver Mark und Mühlhausener Straße vorgebracht. Der in diesem Bereich ansässige Hallenbaubetrieb Timmermann sollte in seinem Bestand nicht gefährdet werden und angemessene Entwicklungsmöglichkeiten behalten. Sollten aufgrund der bereits bestehenden Nähe zur Wohnbebauung die erforderlichen Abstände gem. Abstandserlass nicht eingehalten werden können, muss bei Konkretisierung der Planungen auf Bebauungsplanebene eine tragfähige Lösung gefunden werden. Hierbei ist besonders auf die durch betriebliche Ladevorgänge und Lieferverkehre verursachte Lärmemission zu achten. Ansonsten wird auf weitere Punkte der ergänzenden Stellungnahme vom 13.03.2003 verwiesen: Darin werden dargelegt: • dass das vorliegende Lärmgutachten des RWTÜV nur eine Momentaufnahme darstellt und nicht das wirkliche betriebliche Geschehen erfasst. Es ist nicht dokumentiert, ob bzw. welche		Durch die beiden im FNP-Entwurf neu dargestellten Wohnbauflächen in Heeren-Werve wird die Existenz des Betriebes Timmermann nicht gefährdet. Für den Betrieb bleiben ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, auch wenn durch die beiden neuen Wohnbauflächen, Wohnbebauung näher an den Betriebsstandort heranrückt. Die Mischbauflächendarstellung, die den Betriebsstandort der Fa. Timmermann sowie die umgebenden Wohnnutzungen umfasst, entspricht der hier gewachsenen gemischten Nutzungsstruktur, die eine Gemengelage (Verschränkung von vorhandener gewerblicher Nutzung mit einer Wohnnutzung von alters her) darstellt. In solchen Gemengelagen ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten, das beiden Seiten die Hinnahme gewisser Einschränkungen abverlangt. Daran würde auch die Darstellung des Betriebsstandortes als Gewerbegebiet (GE) nichts ändern, denn auch in diesem Fall ist auf die Schutzansprüche der vorhandenen, umgebenden Wohnnutzung angemessen Rücksicht zu nehmen, so dass sich die Erweiterungsmöglichkeiten für den Betrieb damit faktisch nicht verbessern würden. Eine GE-Darstellung stellt damit keine angemessene Konfliktlösung dar, ebenso wenig wie die Einbeziehung des Betriebsstandortes in die Wohnbauflächendarstellung. Es ist auch nicht die städtebauliche Zielsetzung hier der gewerblichen Entwicklung oder der Entwicklung von Wohnen zukünftig einseitig Vorrang einzuräumen, sondern das gewachsene gleichrangige Nebeneinander beider Nutzungen zu erhalten. Deshalb entspricht die Darstellung des Bereiches als gemischte Baufläche nicht nur der vorhandenen Situation sondern auch der zukünftigen städtebaulichen Zielsetzung und wird beibehalten. Damit ist auch die Bestandssicherung des Betriebes sowie Erweiterungsmöglichkeiten in einem gewissen Rahmen zu gewährleisten, auch wenn der Betrieb bei typisierender Betrachtung aufgrund seines Störgrades in ein Gewerbegebiet gehören würde. In diesem Fall ist zur Konfliktlösung ohnehin

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
Maschinen zum Zeitpunkt der Messung liefen. Ladevorgänge, die regelmäßig auf dem nördlich der Halle liegenden Betriebsgelände stattfinden, wurden nicht berücksichtigt. Wenn der Reithalle Lärmschutzfunktion gegenüber dem geplanten Wohngebiet zukommt, wird dem Betrieb die Option auf Änderung der Nutzung der Halle genommen. • Aufgrund des tatsächlichen Immissionsverhaltens des Betriebes sei davon auszugehen, dass eine Darstellung des Betriebsstandortes als gemischte Baufläche auf Dauer unzureichend ist. Stattdessen wird die Ausweisung als gewerbliche Baufläche vorgeschlagen. • Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung auch die Erweiterungsmöglichkeiten gewerblicher Betriebe ein abwägungserheblicher Belang im Rahmen der Bauleitplanung ist. • Aus dem Vorsorgeprinzip hinsichtlich des Immissionsschutzes gem. § 50 BimSchG leiten sich als Grundforderungen ab, dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen rechtzeitig vorzubeugen und darüber hinaus (Immissions)Freiräume unterhalb der Schädlichkeitsgrenze zu erhalten oder zu schaffen, um Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten und verbleibende Restriktionen zu vermindern.	eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Der Konflikt kann dabei auf der Ebene des FNP nicht abschließend gelöst werden, sondern es bedarf dazu detaillierter Festsetzungen und Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dabei ist das weitgefächerte Planungsinstrumentarium des § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO voll auszuschöpfen und insbesondere von den Möglichkeiten des § 1 Abs. 10 BauNVO Gebrauch zu machen. Das RW TÜV Gutachten wurde im Rahmen der FNP-Neuaufstellung (vorbereitende Bauleitplanung) erarbeitet und liefert eine Ersteinschätzung der Immissionssituation. Es belegt zumindest, dass der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) an einem normalen Werktag, an dem die Messungen stattfanden, an drei Messpunkten unmittelbar westlich und nördlich des Betriebsstandortes nicht überschritten wurde. Für eine erste Einschätzung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies ausreichend, auch wenn das Gutachten keine differenzierte Untersuchung und Dokumentation enthält, welche Maschinen während der Messungen liefen. Da die Messungen an einem normalen Werktag durchgeführt wurden, kann eine durchaus gewöhnliche Produktions- und Immissionsituation unterstellt werden. Diese Ersteinschätzung ersetzt zwar keine differenzierte Immissionsuntersuchung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Es ist aber nicht zu erwarten, dass eine solche Untersuchung zu grundlegend anderen Ergebnissen führt, die die geplante Wohnnutzung völlig in Frage stellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. auf der Basis einer solchen detaillierten Immissionsuntersuchung geeignete Festsetzungen und Regelungen zu treffen, um die Immissionsrichtwerte dauerhaft einzuhalten und den Konflikt abschließend zu lösen.

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
	Beschlussempfehlung: Der Anregung den Betriebsstandort Timmermann als gewerbliche Baufläche darzustellen, wird nicht gefolgt, die Darstellung als gemischte Baufläche bleibt bestehen. Die übrigen Anregungen werden insofern beachtet, dass bei Konkretisierung der Planungen auf Bebauungsebene durch geeignete Festsetzungen und Regelungen eine tragfähige planerische Lösung gefunden wird, die sowohl den Belangen des Betriebes als auch der neuen Wohnnutzung gerecht wird.	
14. ish GmbH & Co. KG, Kreuzweg 60, 47809 Krefeld vom 10.07.2003		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
15. Kath. Kirchengemeinde "St. Marien" Kaiserau, Robert-Koch-Straße 63 vom 26.06.2003		
Es wird begrüßt, dass die Belange der Kirchengemeinde bezüglich der Erweiterung des Friedhofes an der Fritz-Haber-Straße in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden sind.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
16. Kommunalverband Ruhrgebiet, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen vom 01.07.2003		
Es werden keine Bedenken vorgebracht, jedoch inhaltlich die Stellungnahme aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung aufrecht erhalten. Nach Rücksprache betrifft dies die dort vorgebrachten Bedenken gegen einige Bauflächendarstellungen, die Verbands-		

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
grünflächen in Anspruch nehmen: 16.1 Gewerbegebietsdarstellung östlich der Anschlussstelle Kamen-Zentrum (BAB A 1) beiderseits des Schattweges (Verbandsgrünfläche Nr. 37): Mit dieser Gewerbegebietsdarstellung werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, die aufgrund ihrer Landschaftsausstattung und Nutzbarkeit überörtliche Bedeutung für Freizeit und Erholung haben. Auch unter klimatischen Aspekten verfügt dieser Freiraum über eine höhere Wertigkeit und erfüllt überregional bedeutsame Trenn- und Gliederungsfunktionen im Übergangsbereich von Ballungskern und ländlicher Randzone. Die südliche Teilfläche zwischen Schattweg und Colonie (Stadtgrenze) steht unter Landschaftsschutz. Es wird zudem zu Bedenken gegeben, dass die GIB-Darstellung des GEP-Entwurfes im östlichen und südlichen Bereich überschritten wird und in diesen Bereichen vereinzelt noch erhaltenswerte Landschaftsstrukturen vorhanden sind. Der KVR regt daher an, die Gewerbegebietsdarstellung auf den tatsächlichen Bedarf bzw. auf die Darstellungen des GEP-Entwurfes zu beschränken. Ferner wird angeregt, die vorhandenen Landschaftsstrukturen in das Gewerbegebiet zu integrieren und durch landschaftsgestaltende Maßnahmen in das Landschaftsbild einzubinden. Unter Bezugnahme auf Planungen (GE-Gebiet) der Nachbarkommune Unna wird	Den Bedenken und Anregungen zur Gewerbegebietsdarstellung östlich der Anschlussstelle Kamen-Zentrum (BAB A 1) beiderseits des Schattweges wird überwiegend nicht gefolgt. Die Darstellung wird beibehalten. Die Gewerbegebietsdarstellung im FNP-Vorentwurf deckt sich weitgehend mit der GIB-Darstellung im GEP-Entwurf und steht daher in Einklang mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung. Der GEP-Entwurf stellt hier einen zusammenhängenden, die Gemeindegrenze nach Unna überschreitenden GIB dar. Auch die hier erwähnte Teilfläche südlich zwischen Schattweg und Colonie, die noch unter Landschaftsschutz steht, ist Bestandteil der GIB-Darstellung im GEP-Entwurf. Die erforderliche Anpassung der Landschaftsschutzgebietsabgrenzung ist in Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung beabsichtigt. Das bandartige schützenswerte Landschaftselement südlich der Hoflage Barenbräuker sowie das geschützte Landschaftsbestandteil am östlichen Rand der Gewerbefläche werden im Rahmen der Bebauungsplanung in das Gewerbegebiet als gliedernde Elemente integriert und erhalten. Die Abstimmung der Planungen mit der Nachbarkommune ist erfolgt.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
eine interkommunale Abstimmung der Planungen beiderseits der Stadtgrenze angeregt, mit dem Ziel, Freiraum als gliederndes und lufthygienisch unverzichtbares Element zu erhalten. 16.2 Darstellung eines Industriegebietes im Bereich zwischen dem Körnebach, der Westicker Straße, der Südkamener Straße und der Bahnlinie: Die geplante Erweiterung des Industriegebietes betrifft Freiräume des überregionalen Grüngürtels "Lippe". Die in Anspruch genommenen Flächen sind von örtlicher Bedeutung für Freizeit und Erholung und erfüllen Verbindungsfunktionen. Der GEP-Entwurf stellt einen Teil des überplanten Bereiches als Überschwemmungsbereich dar. Zudem steht er unter Landschaftsschutz. Durch eine Inanspruchnahme dieser Fläche würde die Vernetzung mit westlich und südlich gelegenen Freiräumen stark beeinträchtigt. Der westliche Randbereich der geplanten GI-Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet / Fläche für Hochwasserschutz des Körnebaches.	Beschlussempfehlung: Die Gewerbegebietsdarstellung beiderseits des Schattweges (Barenbräuker) bleibt erhalten. Die angesprochene Industriegebietserweiterung im Bereich zwischen Körnebach, Westicker Straße, Südkamener Straße und Bahnlinie ist als betriebliche Erweiterungsfläche für den unmittelbar östlich angrenzenden Industriebetrieb dringend erforderlich. Sie ist Voraussetzung, damit sich dieses für die Kamener Wirtschaft bedeutsame Industrieunternehmen am Standort halten und weiterentwickeln kann. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Unna wurde die GI-Darstellung an ihrem westlichen Rand so weit reduziert, dass sie außerhalb des Überschwemmungsgebietes / Fläche für Hochwasserschutz des Körnebaches liegt. Eine entsprechende Rücknahme der Landschaftsschutzgebietsabgrenzung wurde unter dieser Maßgabe seitens des Kreises in Aussicht gestellt. Durch den damit eingehaltenen größeren Abstand zum Uferbereich des Körnebaches bleibt die Freiraumverbindungsfunktion entlang des Körnebaches erhalten. Ansonsten ist die Freizeit- und Erholungsfunktion dieser Fläche - ebenso wie ihre Freiraumfunktion - bereits deutlich beeinträchtigt und herabgesetzt, da sie durch die sie umgebenden Verkehrsstrassen von den umgebenden Freiflächen abgetrennt und bereits isoliert ist. Beschlussempfehlung: Die GI-Darstellung zwischen Körnebach, Westicker Straße, Südkamener Straße und Bahnlinie wird in Abstimmung mit dem Kreis Unna am westlichen Rand so weit reduziert, dass sie außerhalb des Überschwemmungsbereiches des Körnebaches liegt.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
16.3 Darstellung einer Wohnbaufläche zwischen Seseke, Heerener Bach und Heerener Straße am Nordrand der Ortslage Heeren-Werve: Auch diese Fläche zählt zum überregionalen Grüngürtel "Lippe" und hat überörtliche Bedeutung für Freizeit und Erholung. Dieser Freiraum erfüllt zudem überregional bedeutsame Trenn- und Gliederungsfunktionen. Diese Flächendarstellung ist aber eine Arrondierung der vorhandenen Wohnbauflächen am Nordrand von Heeren-Werve und steht nicht in Widerspruch zum GEP-Entwurf, so dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Flächendarstellung bestehen. Es wird jedoch angeregt, die Flächen für den Hochwasserschutz im Einmündungsbereich beider Gewässer von Bebauung freizuhalten.	Die Anregung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Für den Bereich läuft bereits ein Bebauungsplanverfahren. Der Bebauungsplanvorentwurf sieht vor, die Überschwemmungsgebiete / Flächen für den Hochwasserschutz von Seseke und Heerener Bach von Bebauung freizuhalten. Aufgrund der Maßstäblichkeit ist die Anregung für die FNP-Darstellung, die nicht parzellenscharf ist, nicht relevant. Beschlussempfehlung: Die Anregung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
17. Kreis Unna, Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben, Postfach 21 12, 59411 Unna vom 22.07.2003	
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.
18. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Hagen, Postfach 42 03, 58042 Hagen vom 18.06.2003	
Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der Vorabbeteiligung der Träger öffentlicher Belange vom August 2001 verwiesen. Die darin enthaltenen Aus-	Die Hinweise zu den Straßenbauplanungen wurden bereits in den FNP-Vorentwurf bzw. den Erläuterungsbericht nachrichtlich übernommen. Der Hinweis zum wirksamen Immissionsschutz bei neuen Baugebieten an Hauptverkehrsstraßen wird zur

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231 /55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken: fürungen zu den von der Niederlassung Hagen betriebenen Planungen bleiben unverändert gültig. Dies sind: – 6-streifiger Ausbau BAB 2 einschl. Umgestaltung des Kamener Kreuzes, – L 663, Abschnitt 35, Station 4.053 bis Station 5.930: Bau eines Rad-/Gehweges an der Nordseite der L 663 (zwischen Kamen-Zentrum und Heeren-Werve), – L 665: Ausbau der Ortsdurchfahrt Heeren-Werve auf einer Länge von ca. 0,650 km, – L 665, Ortsumgehung Kamen Heeren-Werve: Planungsmaßnahme hat eine Länge von ca. 3,0 km und ist im Landesstraßenbedarfsplan in der Stufe 2 enthalten. Außerdem sind die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung zu beachten, dass für neue Baugebiete im Bereich vorhandener oder geplanter Straßen wirk-same Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrsimmissionen vorzusehen sind.	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken: Kenntnis genommen und (in späteren Bebauungsplanverfahren) beachtet. Beschlussempfehlung: Die Hinweise bzgl. der Fachplanungen wurden bereits nachrichtlich übernommen. Der Hinweis bzgl. wirksamem Immissionsschutz bei neuen Baugebieten an Hauptverkehrsstraßen wird beachtet.
19. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Unna e.V., Herr Rabeneck, Heerener Straße 115, 59174 Kamen vom 11.06.03	
Die bereits in der frühzeitigen Trägerbeteiligung vorgebrachten Bedenken gegen den unvermindert fortschreitenden Flächenverbrauch werden wiederholt. Ebenso werden die damaligen Anregungen bzw.	

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
Fragen zu einzelnen Flächen erneuert. Im Detail: 19.1 Im Erläuterungsbericht wird nicht erwähnt, dass die Erweiterung des Industriegebietes Süd in ein bestehendes LSG (LSG Hohe Heide - Heerener Holz) hineinreicht. Der Konflikt wird übergangen. Der NABU ist mit der Ausdehnung des Industriegebietes auf die LSG-Fläche nicht einverstanden. 19.2 Im FNP-Entwurf sind fünf im Vorentwurf dargestellte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im nordöstlichen Stadtbereich nicht mehr enthalten. Dieses "Verschwinden" wird nicht näher erklärt bzw. es fehlt die Auskunft, wo denn künftig Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.	Die Teilfläche der Erweiterung des Industriegebietes Süd südlich des Schattweges, die noch unter Landschaftsschutz steht, ist auch Bestandteil des im GEP-Entwurf dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches und steht damit in Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung. Die erforderliche Anpassung der Landschaftsschutzgebietsabgrenzung ist in Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung beabsichtigt. Der Anregung wird insofern gefolgt, dass auf die erforderliche Anpassung der Landschaftsschutzgebietsabgrenzung an die Gewerbegebietsdarstellung im Flächennutzungsplan sowie an die übergeordneten Ziele der Regional- und Landesplanung (GIB-Darstellung im GEP-Entwurf) im Erläuterungsbericht hingewiesen wird. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird insofern gefolgt, dass auf die erforderliche Anpassung der Landschaftsschutzgebietsabgrenzung an die Gewerbegebietsdarstellung im Flächennutzungsplan sowie an die übergeordneten Ziele der Regional- und Landesplanung (GIB-Darstellung im GEP-Entwurf) im Erläuterungsbericht hingewiesen wird. Die Herausnahme der hier erwähnten fünf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus der FNP-Darstellung erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Unna. Der Hintergrund dieser Herausnahmen begründet sich daraus, dass statt einzelner, verinselter Ausgleichsflächen, zukünftig ein zusammenhängender, großflächiger Bereich für Ausgleichsmaßnahmen im nordöstlichen Stadtbereich vorgesehen ist, um wirksamere und nachhaltigere Wirkungen für Natur und Landschaft erreichen zu können. Eine Darstellung des vorgesehenen Bereiches im Flächennutzungsplanes ist noch nicht möglich, da Verhandlungen zum Erwerb geeigneter Flächen und Grundstücke noch im Gange sind. Der Anregung wird insofern gefolgt, dass dieser Zusammenhang im Erläuterungsbericht im Kap. 3.11 entsprechend dargelegt wird.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
19.3 Es wird beklagt, dass der Erläuterungsbericht nach wie vor die Aufforstung einer Feuchtwiese zwischen Heerener Holz und Pröbstingsholz vorsieht, obwohl dies ökologisch nicht sinnvoll ist und der NABU bereits in der frühzeitigen Trägerbeteiligung den Erhalt und die Fortentwicklung der Flächen als Feuchtwiese gefordert hat.	Beschlussempfehlung: Der Anregung wird insofern gefolgt, dass eine Erläuterung zum Hintergrund der Herausnahme dieser fünf Flächen aus der FNP-Darstellung, die in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt ist, im Erläuterungsbericht ergänzt wird. Die Beibehaltung dieser Textpassage in der Entwurfsfassung des Erläuterungsberichtes (Kap. 3.10) ist ein redaktioneller Fehler und wird berichtigt. Der Flächennutzungsplan stellt nur die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Die Festsetzung der für die jeweiligen Flächen geeigneten Entwicklungsziele und Maßnahmen erfolgt in späteren, konkretisierenden Planverfahren. Beschlussempfehlung: Die erwähnte Textpassage im Erläuterungsbericht ist ein redaktioneller Fehler und wird berichtigt.
20. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Ruhr-Lippe, Platanenallee 56, 59425 Unna vom 16.06.2003	
Es wird auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 06.08.2001 und vom 22.10.2002 verwiesen und um Berücksichtigung der dort vorgebrachten Vorschläge gebeten: 20.1 Es wird angeregt, die im Plan dargestellte, geplante Ortsumgehung Heeren-Werve weitestgehend an die ehemalige Zechenbahntrasse zu legen (Bündelungsprinzip).	Die im Plan dargestellte, geplante östliche Ortsumgehung Heeren-Werve ist ein Vermerk einer in Aussicht genommenen Fachplanung gem. § 5 Abs. 4 BauGB. Diese Ortsumgehung ist bislang nur im Landesstraßenbedarfsplan in der Stufe 2 enthalten. Eine genaue Festlegung des Trassenverlaufs erfolgt ebenso wie die gesamte Fachplanung in einem eigenständigen Verfahren durch die zuständigen Fachplanungsbehörden - hier Landesbetrieb Straßenbau NRW in Hagen. Beides ist bislang noch nicht geschehen. Die im Plan dargestellte Ortsumgehung ist von daher bisher nur eine "gedachte Linie" und gibt noch keinen

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231 /55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
20.2 Zudem wird angeregt, die Suchräume für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an die Vorschläge im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer anzupassen. 20.3 Es wird darauf hingewiesen, dass die im Plan gekennzeichnete Altlastenverdachtsfläche östlich der L 665 zwischen der neuen Wohnbaufläche und der alten Zechenbahntrasse lediglich mit Bodenaushub und tlw. mit Inertstoffen aufgefüllt worden ist.	genauen Trassenverlauf wieder. Die Anregung kann in das Fachplanungsverfahren für die Ortsumgebung eingebracht werden, sobald dies angelaufen ist. Beschlussempfehlung: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Trasse der Ortsumgebung ist nicht Gegenstand des FNP, sondern erfolgt in einem eigenständigen Fachplanungsverfahren. Einige der von der Landwirtschaftskammer eingebrachten Vorschläge sind bereits im Flächennutzungsplan-Entwurf berücksichtigt. Die Darstellungen der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) werden in Teilbereichen noch einmal überarbeitet und mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Unna abgestimmt. Das Verfahren zur Auswahl und zum Erwerb geeigneter Flächen im nordöstlichen Stadtbereich ist zur Zeit im Gange. Dabei werden auch Vorschläge der Landwirtschaftskammer berücksichtigt. Beschlussempfehlung: Einige der Vorschläge der Landwirtschaftskammer sind bereits im Flächennutzungsplan berücksichtigt. Ferner werden die Vorschläge im Zuge des laufenden Verfahrens zur Auswahl, planerischen Festsetzung und Erwerb weiterer geeigneter Bereiche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Stadtgebiet mit berücksichtigt. Kenntnisnahme. Die Art der Altlastenverdachtsfläche ist im Altlastenkataster des Kreises entsprechend vermerkt. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
21. Lippeverband, Königswall 29, 44137 Dortmund vom 14.07.2003		
Es werden Bedenken erhoben. Die in den mit Stellungnahme vom 30.01.2003 vorgelegten Plänen dargestellten Areale, die für Maßnahmen des Lippeverbandes (ökologische Verbesserung) benötigt werden, müssen entsprechend der geplanten Nutzung als "Flächen für die Wasserwirtschaft" dargestellt werden.	Nach Rücksprache mit dem Lippeverband werden die Flächen, die für Maßnahmen zum naturnahen Umbau und zur ökologischen Verbesserung der Seseke und ihrer Zuflüsse im Kamener Stadtgebiet benötigt werden, als neue, eigenständige Flächenkategorie in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Sie werden als „Flächen für die Wasserwirtschaft – Vorbehaltsflächen für den naturnahen Umbau und die ökologische Verbesserung der Gewässerläufe“ nachrichtlich übernommen. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird gefolgt. Die für den naturnahen Umbau der Gewässerläufe im Stadtgebiet benötigten Flächen werden nachrichtlich übernommen.	
22. Neuapostolische Kirche NRW, Postfach 10 23 42, 44028 Dortmund vom 13.06.2003		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
23. PLEdoc GmbH, Postfach 10 29 39, 45029 Essen vom 03.07.2003		
Keine Anregungen und Bedenken, sofern die Hinweise des Merkblattes der Ruhrgas AG vor Aufstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.	Die allgemeinen Hinweise des Merkblattes der Ruhrgas AG sind bereits mit Darstellung der Leitungsführungen im FNP-Entwurf sowie den Erläuterungen im Erläuterungsbericht weitgehend beachtet. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
24. RWE Gas AG, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund vom 10.07.2003		
Es wird auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung verwiesen. Dort wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
25. RWE Net AG, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vom 04.08.2003		
Es wird auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung verwiesen und darum gebeten, die dort genannten Anregungen und Hinweise weiterhin zu berücksichtigen.	Die in der Stellungnahme der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemachten Anregungen und Hinweise bezüglich der von der RWE Net AG betriebenen elektrischen Netzanlagen sowie einer von der RWE Net AG betriebenen Richtfunkstrecke wurden bereits im FNP-Entwurf berücksichtigt. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
26. Staatliches Umweltamt Lippstadt, Postfach 25 80, 59535 Lippstadt vom 11.07.2003		
Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme im frühzeitigen Beteiligungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass nicht alle dort angesprochenen Sachverhalte berücksichtigt wurden. Insofern werden nochmals die Planbereiche aufgezeigt, die bei späterer Plankonkretisierung immissionsschutzrechtliche Interessenkonflikte hervorrufen können. 26.1 Mischbaufläche südlich der Lünener Straße: Es werden Bedenken geäußert, dass am westlichen Rand der Kernstadt zwischen der Seseke und der Lünener Straße auf Teilflächen das bisherige	Der Anregung, das Entwicklungsziel - gemischte Baufläche - für diesen Bereich nochmals zu prüfen, wird nachgekommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der südlich an die Lünener Straße angrenzende Bereich eine gewachsene gemischte Nutzungsstruktur darstellt. Diese gewachsene gemischte Nutzungsstruktur soll	

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Entwicklungsziel gewerbliche Nutzung in Mischnutzung geändert wurde. Diese Darstellung widerspreche konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 KA, der lediglich für die Bebauung unmittelbar südlich der Lünener Straße MI-Gebiet und im übrigen GE-Gebiet festsetzt. Die Umsetzung der MI-Darstellung in verbindliches Baurecht wird aus Sicht des Immissionsschutzes als nicht unproblematisch angesehen.

Die Festsetzung von Mischgebieten eignet sich in erster Linie für vorhandene städtebauliche Strukturen und gewachsene Ortskerne. Die Überplanung größerer, noch unbebauter Flächen mit Mischgebiet führt oftmals zu keiner Konfliktlösung, sondern ruft vielmehr Interessenkonflikte hervor. Ausgewiesene Mischgebiete entwickeln sich aufgrund fehlender bauplanungsrechtlicher Zielsetzungen häufig zu einem immissionsempfindlichen WA-Gebiet.

Daher ist es wichtig, durch geeignete Regelungen (z.B. Gliederung des Mischgebietes) sicherzustellen, dass die in einem Mischgebiet zulässigen, gleichrangig nebeneinander stehenden Hauptnutzungsarten (Wohnen und Gewerbe) auch erkennbar in dem Gebiet vorhanden sind und nicht eine der Hauptnutzungsarten eindeutig dominiert. Von daher wird angeregt, nochmals zu prüfen, ob und inwieweit das angedachte Entwicklungsziel überhaupt realisierbar ist.

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

durch die hier angesprochene Mischgebietsdarstellung planungsrechtlich gesichert und weiter entwickelt werden.

Bei dem hier angesprochenen Bereich, dessen Darstellung vom Gewerbegebiet in gemischte Baufläche geändert wurde, handelt es sich im wesentlichen um den rückwärtigen Bereich der sich an der Lünener Straße entlang ziehenden gemischten Nutzungsstrukturen. Aufgrund dieser Gegebenheiten kann und soll hier kein eigenständiges, neues Gebiet entstehen, das sich deutlich von den Nutzungsstrukturen entlang der Lünener Straße abhebt oder unterscheidet. Dieser rückwärtige Bereich eignet sich weder für ein typisches Wohngebiet noch für ein typisches Gewerbegebiet. Für diesen Bereich sind in erster Linie Erweiterungen der an der Lünener Straße ansässigen Nutzungen mit Wohnen und Kleingewerbe vorgesehen, Neuansiedlungen haben hier nachrangige Bedeutung.

Der Bereich stellt damit eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung der gewachsenen Mischgebietsstruktur entlang der Straße dar und bildet kein neues eigenständiges Gebiet. Von daher treffen die hier vorgebrachten Bedenken für diesen Bereich nicht zu, da es sich eben nicht um größere noch unbebaute Flächen handelt, sondern um relativ kleinteilige Erweiterungsflächen einer gewachsenen Mischnutzungsstruktur. Deshalb stellt die Darstellung "gemischte Baufläche" für diesen Bereich eine sinnvolle, an die gegebenen Strukturen angepasste, städtebauliche Zielsetzung dar, die aufgrund der Gegebenheiten auch realisierbar erscheint.

Der erwähnte Bebauungsplan Nr. 35 KA ist bereits ca. zwei Jahrzehnte alt. Die Zielsetzungen und Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind im genannten Bereich nie realisiert worden. Der Bebauungsplan soll aus den oben genannten Gründen an die mit der neuen Flächennutzungsplandarstellung zum Ausdruck gebrachten städtebaulichen Zielsetzung für diesen Bereich angepasst werden.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
26.2 Wohn- und Mischbaufläche östlich der "Werver Mark" Es wird festgestellt, dass die bauliche Weiterentwicklung östlich der Straße "Werver Mark" primär auf die Schaffung neuer Wohnbebauung ausgerichtet ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Immissionsverträglichkeit mit dem diesen Bereich prägenden Hallenbaubetrieb Timmermann zu prüfen. Das Ergebnis des im Hinblick auf den Faktor Lärm vom RWTÜV erstellten Gutachtens, dass die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet sicher eingehalten werden können, wird nach Rücksprache mit der Firma Timmermann in Zweifel gezogen. Die Geräuschimmissionsermittlungen wurden ohne Absprache mit der Firma Timmermann durchgeführt. Nach Aussage von Herrn Timmermann wurden häufig vorkommende geräuschrelevante Betriebsszenarien (Lieferverkehr, Verladebetrieb usw.) bei der Beurteilung der Geräuschimmissionen nicht berücksichtigt. Insofern werden ergänzende Untersuchungen für erforderlich gehalten.	Beschlussempfehlung: Die nochmalige Prüfung des Entwicklungszieles "gemischte Baufläche" ergab, dass dies für diesen Bereich sowohl städtebaulich sinnvoll und angemessen als auch realisierbar ist. Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 35 KA soll entsprechend angepasst werden. Das RW TÜV Gutachten wurde im Rahmen der FNP-Neuaufstellung (vorbereitende Bauleitplanung) erarbeitet und liefert eine Ersteinschätzung der Immissionssituation. Es belegt zumindest, dass der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) an einem normalen Werktag, an dem die Messungen stattfanden, an drei Messpunkten unmittelbar westlich und nördlich des Betriebsstandortes nicht überschritten wurde. Für eine erste Einschätzung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies ausreichend, auch wenn das Gutachten keine differenzierte Untersuchung und Dokumentation enthält, welche Maschinen während der Messungen liefen. Da die Messungen an einem normalen Werktag durchgeführt wurden, kann eine durchaus gewöhnliche Produktions- und Immissionsituation unterstellt werden. Diese Ersteinschätzung ersetzt zwar keine differenzierte Immissionsuntersuchung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Es ist aber nicht zu erwarten, dass eine solche Untersuchung zu grundlegend anderen Ergebnissen führt, die die geplante Wohnnutzung völlig in Frage stellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. auf der Basis einer solchen detaillierten Immissionsuntersuchung geeignete Festsetzungen und Regelungen zu treffen, um die Immissionsrichtwerte dauerhaft einzuhalten und den Konflikt abschließend zu lösen.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☒ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Zu den Störfaktoren Staub und Geruch trifft das Gutachten keine Aussagen. Es bestehen aber keine Bedenken, diese Konfliktfelder im Rahmen der Plankonkretisierung abschließend zu prüfen und ggf. erforderlich werdende Abstandsflächen zu berücksichtigen.

Zur Flächennutzungsdarstellung für den Betrieb Timmermann wird ausgeführt, dass bei einer typisierenden Betrachtung solche Betriebe ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit grundsätzlich nur in einem GE- bzw. GI-Gebiet finden. Insofern kann nach Einschätzung des StUA mit der Darstellung / Zielvorgabe "Mischbaufläche" eine Bestandssicherung mit Vorhaltung von Erweiterungsoptionen nicht erfolgen. Es wird deshalb angeregt, den Betriebsstandort konsequenterweise in die Wohnbauflächendarstellung einzu beziehen und den Betrieb auf den Bestandsschutz festzuschreiben.

Zur Problematik der Darstellung unbebauter Bereiche als Mischbaufläche wird auf die Ausführungen zum Bereich "Lünener Straße" (Pkt. 26.1) verwiesen.

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Die Störfaktoren Staub und Geruch werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. erforderliche Abstandsflächen zu den neuen Wohngebieten entsprechend berücksichtigt.

Die Mischbauflächendarstellung, die den Betriebsstandort der Fa. Timmermann sowie die umgebenden Wohnnutzungen umfasst, entspricht der hier gewachsenen gemischten Nutzungsstruktur, die eine Gemengelage (Verschränkung von vorhandener gewerblicher Nutzung mit einer Wohnnutzung von alters her) darstellt. In solchen Gemengelagen ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten, das beiden Seiten die Hinnahme gewisser Einschränkungen abverlangt. Daran würde auch die Darstellung des Betriebsstandortes als Gewerbegebiet (GE) nichts ändern, denn auch in diesem Fall ist auf die Schutzansprüche der vorhandenen, umgebenden Wohnnutzung angemessen Rücksicht zu nehmen, so dass sich die Erweiterungsmöglichkeiten für den Betrieb damit faktisch nicht verbessern würden. Eine GE-Darstellung stellt damit keine angemessene Konfliktlösung dar, ebenso wenig wie die Einbeziehung des Betriebsstandortes in die Wohnbauflächendarstellung. Es ist auch nicht die städtebauliche Zielsetzung hier der gewerblichen Entwicklung oder der Entwicklung von Wohnen zukünftig einseitig Vorrang einzuräumen, sondern das gewachsene gleichrangige Nebeneinander beider Nutzungen zu erhalten.

Deshalb entspricht die Darstellung des Bereiches als gemischte Baufläche nicht nur der vorhandenen Situation sondern auch der zukünftigen städtebaulichen Zielsetzung und wird beibehalten.

Damit ist auch die Bestandssicherung des Betriebes sowie Erweiterungsmöglichkeiten in einem gewissen Rahmen zu gewährleisten, auch wenn der Betrieb bei typisierender Betrachtung aufgrund seines Störgrades in ein Gewerbegebiet gehören würde. In diesem Fall ist zur Konfliktlösung ohnehin eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Der Konflikt kann dabei auf der Ebene des FNP nicht abschließend gelöst werden, sondern es bedarf dazu detaillierter Festsetzungen und Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dabei ist das weitgefächerte Planungsinstrumentarium des § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO voll auszuschöpfen und insbesondere von den Möglichkeiten des § 1 Abs. 10 BauNVO Gebrauch zu machen.

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
	Beschlussempfehlung: Erforderliche ergänzende Untersuchungen zur detaillierten Beurteilung dser Geräuschimmissionen sowie ergänzende Untersuchungen zu etwaigen Staub- oder Geruchsmissionen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Darstellung der gemischten Baufläche im FNP wird beibehalten, da sie der gewachsenen Struktur des Bereiches entspricht und diese planungsrechtlich sichert. Damit kann die Bestandssicherung des Betriebes sowie Erweiterungsmöglichkeiten in einem gewissen Rahmen gewährleistet werden. Detaillierte Festsetzungen und Regelungen zur Konfliktlösung erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	
27. Stadt Bergkamen, Postfach 15 60, 59179 Bergkamen vom 14.07.2003		
27.1	Es bestehen Bedenken gegen den Fortbestand der Darstellung Sonderbaufläche Einzelhandel im Bereich des Gewerbegebietes Zollpost / Altstandort IKEA, wenn die beabsichtigte Verlagerung des IKEA-Möbelhauses auf dem Standort Kamen Karrée realisiert wird. In diesem Falle wird erwartet, dass die Darstellung Sonderbaufläche Einzelhandel für diesen Bereich in gewerbliche Baufläche unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen geändert wird.	Die Darstellung des Altstandortes IKEA im Bereich Zollpost wird entsprechend des Ergebnisses der regionalen Konsensrunde mit betroffenen Städten, dem Einzelhandelsverband, der IHK und dem Kreis Unna geändert. Diese Darstellung, für die bereits die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung seitens der Bezirksregierung Arnsberg bestätigt wurde, sieht vor, dass der nördliche Teil des IKEA-Altstandortes, der die bisherigen Stellplatzbereiche umfasst, als Gewerbegebiet dargestellt wird. Der südliche Teil wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baumarkt/Baustoffhandel/ Gartencenter“ und einer maximalen Verkaufsfläche von 8.200 m² dargestellt. Die konkrete Abgrenzung der Sortimente wird auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgen. Dabei werden zentrenrelevanten Randsortimente unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf ein verträgliches Maß reduziert.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
27.2 Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt Kamen zugesagt wurde, dass in der an der Bergkamener Stadtgrenze dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen maximal eine weitere Windenergieanlage entstehen wird. 27.3 Im übrigen keine Anregungen und Bedenken zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.	Beschlussempfehlung: Die Darstellung des Altstandortes IKEA im Bereich Zollpost wird auf der Grundlage des regionalen Konsenses sowie unter Berücksichtigung der landesplanerischen Anpassungsverfügung der Bezirksregierung Arnsberg geändert: Die nördliche Teilfläche wird als Gewerbegebiet dargestellt, die südliche Teilfläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baumarkt/Baustoffhandel/Gartencenter“ und einer max. zulässigen Verkaufsfläche von 8.200 m². Im Sinne der geforderten Direktverlagerung des Einrichtungshauses aus dem Gebiet „Zollpost“ in das Kamen Karree wird somit sichergestellt, dass unerwünschte städtebauliche Entwicklungen in der Zukunft ausgeschlossen werden können, da ein Einrichtungshaus im Bereich Zollpost mit dieser neuen Darstellung dann nicht mehr zulässig wäre. Der Hinweis bezieht sich nicht auf das Neuaufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan, wird aber zur Kenntnis genommen. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme. Hinweis ist nicht FNP-relevant. Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.
28. Stadt Dortmund, 44122 Dortmund vom 17.07.2003	
Es wird an den in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen festgehalten und nochmals darum gebeten, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. 28.1 Es wird eingewandt, dass die der Gewerbe-	Die relativ hohe Flächenkennziffer von 300 m² pro gewerbeflächenbeanspruchendem Beschäftigten wurde deshalb als Ansatz gewählt, weil die Stadt Kamen nachweislich einen nicht nur gegenüber dem Landesdurchschnitt, sondern auch gegenüber der Region weit überdurchschnittlichen Anteil von Unternehmen und Beschäftigten in den Wirtschaftsbereichen Handel und Verkehr/Nachrichten besitzt. Der Flächen-

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
flächenprognose zugrunde gelegte Flächenkennziffer von 300 m² pro gewerbeflächen-nachfragenden Beschäftigten sehr hoch erscheint. Mit einer solchen Flächenkennziffer könne nur für die Logistikbranche gerechnet werden, wie eine Auswertung in der Region Dortmund/Unna/Hamm zeige. Damit sei es naheliegend, dass der von der Stadt Kamen gewählte Ansatz zu überhöhten Flächenausweisungen führt. Vor diesem Hintergrund wird der aufgrund der spezifischen Branchenstruktur 20-prozentige Aufschlag auf den durch das GIFPRO-Modell ermittelte Wert in Frage gestellt. 28.2 Bezüglich des Umfanges an neuen Gewerbeflächen bleibt unklar, warum bestimmte Flächen, wie im Techno Park, aus dem vorhandenen Gewerbeflächenangebot herausgerechnet werden. Selbst unter dieser Prämisse eines verbleibenden Gewerbeflächenpotenzials von nur noch ca. 12 ha ergebe sich gegenüber dem errechneten Bedarf	bedarf pro Beschäftigtem ist in diesen beiden Wirtschaftsbereichen besonders hoch. Diese spezifische Wirtschaftsstruktur in Kamen mit einer zudem äußerst dynamischen Beschäftigtenentwicklung in den letzten 10 - 15 Jahren im Bereich Verkehr/Nachrichten, dem die Logistikbranche zuzurechnen ist, rechtfertigt die getroffene Annahme bezüglich der Flächenkennziffer. Der ca. 20-prozentige Aufschlag auf den durch das GIFPRO-Modell ermittelten Wert wurde nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg vorgenommen, die nämlich im Rahmen der GEP-Neuaufstellung für die Stadt Kamen mittels des GIFPRO-Modells einen Gewerbeflächenbedarf von 42 ha bis zum Jahr 2015 ermittelt hat. Dieser höhere Bedarf erklärt sich u.a. daraus, dass die Bezirksregierung der Stadt Kamen aufgrund ihrer spezifischen Wirtschaftsstruktur einen erhöhten Gewerbeflächenbedarf zugesteht. Dies ist aufgrund des empirisch belegten hohen Anteils an Handels- und Logistikunternehmen und aufgrund der äußerst verkehrsgünstigen Lage des Kamener Stadtgebietes unmittelbar an zwei europäischen Fernstraßen (A 1 und A 2), die es für Ansiedlungen aus diesen Wirtschaftsbereichen weiterhin sehr attraktiv macht, plausibel und nachvollziehbar. Somit stellt der der FNP-Neuaufstellung zugrunde gelegte Gewerbeflächenbedarf von ca. 27 ha eine für die wirtschaftsstrukturelle Situation der Stadt Kamen eine realistische Größenordnung bis zum Jahr 2015 dar. Eine Überschätzung des Bedarfs ist, auch vor dem Hintergrund des im Rahmen der GEP-Neuaufstellung ermittelten deutlich höheren Flächenbedarfs, damit nicht gegeben. Beschlussempfehlung: Die Einwände bezüglich des ermittelten Gewerbeflächenbedarfs bis zum Jahr 2015 werden aufgrund der spezifischen Wirtschaftsstruktur und verkehrsgünstigen Lage der Stadt Kamen, die einen erhöhten Gewerbeflächenbedarf erwarten lassen, zurückgewiesen. Die Gründe für die Nichtanrechnung bestimmter Flächen im Techno Park sowie im Gewerbegebiet "Am Mühlbach" sind im Erläuterungsbericht dargelegt. Der Techno Park erfüllt eine besondere Funktion im Rahmen des Strukturwandels in Kamen. Die Flächen auf dem innenstadtnahen, ehemals bergbaulich genutzten Standort sind - ähnlich wie der Technologiepark in Dortmund - wissenschafts- und technologieorientierten Unternehmensansiedlungen vorbehalten, so dass sie für Unternehmen, die nicht in dieses Konzept passen, wie Handel oder verarbeitendes Gewerbe, nicht zur Verfügung stehen. Im Gewerbegebiet "Am Mühlbach" sind die meisten der erfassten Flächenreserven entweder bereits an

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
von ca. 27 ha ein Neudarstellungsbedarf von ca. 15 ha, der mit dem dargestellten Neudarstellungsumfang von ca. 44 ha deutlich überschritten würde. 28.3 In Anbetracht der geplanten Verlagerung des Möbelkaufhauses IKEA vom Standort "Zollpost" in den Bereich "Kamen-Karree" wird angeregt, im Rahmen des regionalen Einzelhandelskonzeptes für das östliche Ruhrgebiet den neuen Standort als "regionalen Möbelstandort" zu definieren und den alten Standort "Zollpost" nach der	ansiedlungswillige Unternehmen veräußert oder es bestehen Optionsverträge für bestimmte Flächen. Damit steht der größte Teil dieser Flächen ebenfalls nicht mehr zur freien Verfügung. Die Gewerbeflächenneudarstellung beschränkt sich auf den auch im GEP als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesenen Bereich, auf dem sich die Entwicklung dieser Nutzungen zukünftig konzentrieren soll. Sie steht damit im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung. Was den dargestellten Flächenumfang angeht, so ist zu konstatieren, dass der neue FNP-Vorentwurf aufgrund der erheblichen Gewerbeflächenrücknahmen, insbesondere im Bereich Westicker Feld, deutlich weniger Gewerbeflächen darstellt als der derzeit noch rechtskräftige Flächennutzungsplan. Für die neu dargestellten Erweiterungsflächen des Industriegebietes Süd (Bereich Barenbräuker) ist zudem zu berücksichtigen, dass sich ihr tatsächlich nutzbarer Flächenumfang aufgrund zu erhaltender geschützter Landschaftsbestandteile, die einer gewerblichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen und von Nutzungsrestriktionen aufgrund von Hochspannungsfreileitungen, reduziert. Die Entwicklung und Erschließung des Erweiterungsbereiches wird abschnittsweise erfolgen und sich an der sich tatsächlich einstellenden Nachfrage orientieren. Je nach Nachfrageentwicklung ist es dabei nicht auszuschließen, dass der im FNP dargestellte Gewerbeflächenumfang über das Prognosejahr 2015 hinausreicht. Dies stellt aber die generelle Zielsetzung für die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung in Kamen nicht in Frage. Beschlussempfehlung: Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Umfangs neuer Gewerbeflächen im FNP werden zurückgewiesen, da sie die generelle Zielsetzung der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung in Kamen nicht in Frage stellen. An den Gewerbegebietsdarstellungen im FNP wird festgehalten Vor dem Hintergrund der geplanten Direktverlagerung des Möbelkaufhauses IKEA vom Standort „Zollpost“ in den Bereich „Kamen-Karree“ erfolgt die Darstellung dieser beiden Bereiche im Flächennutzungsplan entsprechend des Ergebnisses der regionalen Konsensrunde mit betroffenen Städten, dem Einzelhandelsverband, der IHK und dem Kreis Unna, für die bereits die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung seitens der Bezirksregierung Arnsberg bestätigt wurde. Die FNP stellt im Bereich Kamen-Karree den nordöstlichen Bereich des bestehenden Hotels bestandsorientiert als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hotel“ dar. Der südlich angrenzende Bereich

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☒ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
Betriebsverlagerung aus der Darstellung als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel herauszunehmen und als Gewerbegebiet darzustellen, um sicherzustellen, dass die frei werdende Immobilie nicht durch Einzelhandelsbetriebe nachgenutzt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass dies nach Aufgabe des Standortes "Toys R'Us" auch für diese Flächen entsprechend gilt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Dortmund mit der Umsetzung des regionalen Einzelhandelskonzeptes in ihr städtisches Einzelhandelskonzept sowie in ihrem neuen Flächennutzungsplan, den in der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) vereinbarten Willen zur aktiven Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Region deutlich gemacht hat. So werden bspw. bei der Verlagerung von Baumärkten im Indu-Park sowie in Aplerbeck-Ost die Altstandorte von bisher "Sondergebiet" in "Gewerbegebiet" zurückgestuft, um dort zukünftig großflächigen Einzelhandel auszuschließen. Es wird erwartet, dass dies - wie vereinbart - auch in den Nachbargemeinden sukzessive umgesetzt wird. Die Rücknahme aufgebener Standort des großflächigen Einzelhandels im Bereich "Zollpost" in Kamen wäre ein erster Schritt dazu.	zwischen der L 678 und der Erschließungsstraße Kamen-Karree wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baumarkt/Baustoffhandel/Gartencenter“ und einer maximalen Verkaufsfläche von 8.200 m² dargestellt. Die genaue Sortimentsaufteilung wird auf Ebene der Bebauungsplanung konkretisiert. Dabei werden zentrenrelevante Randsortimente entsprechend der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf ein verträgliches Maß reduziert. An diese Flächendarstellung schließt sich südlich eine gewerbliche Baufläche an. Die verbleibende westliche Teilfläche ist für das neue IKEA-Möbelhaus vorgesehen. Sie wird als Sondergebiet „Einzelhandel / Einrichtungshaus“ und einer maximalen Verkaufsfläche von 25.000 m² dargestellt. Auch für diese Einzelhandelsfläche wird die genaue Abgrenzung der Sortimente auf Ebene der Bebauungsplanung konkretisiert. Die Darstellung des Altstandortes IKEA im Bereich Zollpost sieht vor, dass der nördliche Teil des IKEA-Altstandortes, der die bisherigen Stellplatzbereiche umfasst, als Gewerbegebiet dargestellt wird. Der südliche Teil wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baumarkt/Baustoffhandel/Gartencenter“ und einer maximalen Verkaufsfläche von 8.200 m² dargestellt. Die genaue Sortimentsaufteilung wird auch hier auf Ebene der Bebauungsplanung konkretisiert. Dabei werden zentrenrelevante Randsortimente auf ein verträgliches Maß reduziert. Der Bereich des Standortes "Toys R'Us" wird nach wie vor als Sondergebiet „Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Spielzeugfachmarkt“ dargestellt, da für diesen Standort keine Veränderungsabsichten bestehen. Zudem wird auf den Pkt. 27. 1 verwiesen.

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
	Beschlussempfehlung: Die FNP-Darstellung für den Bereich Kamen-Karree sowie für den Altstandort IKEA im Bereich Zollpost erfolgt entsprechend des Ergebnisses des regionalen Konsenses bzw.den o.g. abgestimmten planerischen Inhalten, für die eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch die Bezirksplanungsbehörde bereits bestätigt worden ist. Auf den Pkt. 27.1 wird weiterhin verwiesen.	
29. Stadt Hamm, Postfach 24 49, 59061 Hamm vom 23.06.2003		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
30. Stadt Lünen, 44530 Lünen vom 11.07.2003		
30.1 Da für die Bereiche entlang der gemeinsamen Stadtgrenze keine Veränderungen der Planaussagen gegenüber dem Vorentwurf zu erkennen sind, wird diesbezüglich der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Dort wurden für diesen Bereich keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
30.2 Die Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Kamen wird im regionalen Kontext, wie bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beurteilung erläutert, weiter kritisch bewertet. Trotz nahezu ausgeglichenem Saldo von Gewerbeflächenbedarf im Planungszeitraum und vorhan-	Die Stellungnahme der Stadt Lünen wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken hinsichtlich der Gewerbeflächenentwicklung werden zurückgewiesen. Die Gewerbeflächenneudarstellung beschränkt sich auf den auch im GEP als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesenen Bereich, auf dem sich die Entwicklung dieser Nutzungen zukünftig konzentrieren soll. Sie steht damit im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung. Was den dargestellten Flächenumfang angeht, so ist zu konstatieren, dass der neue FNP-	

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
denem Flächenpotenzial auf der Basis des gültigen FNP, werden ca. 44 ha neue Gewerbeflächen beiderseits des Schattweges dargestellt. Diese Darstellung ist zwar aus dem GEP-Entwurf entwickelt. Entgegen der dort für den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Unna / Kamen formulierten Zielsetzung werden im Erläuterungsbericht keine Aussagen zu einer interkommunalen Entwicklung gemacht. Im Gesamtzusammenhang der regionalen Gewerbeflächendiskussion wird hier weiterhin Klärungsbedarf gesehen. Dabei ist auch die Entwicklung des Kamen Karrée und der Fläche "Zollpost" im Zuge der geplanten Verlagerung von IKEA zu beachten. Bezüglich der Fläche des Kamen Karrée, die im Entwurf noch von der Darstellung ausgenommen ist, ergeht seitens der Stadt Lünen nach erfolgter landesplanerischer Anpassung eine gesonderte Stellungnahme im weiteren Verfahren.	Vorentwurf aufgrund der erheblichen Gewerbeflächenrücknahmen, insbesondere im Bereich Westicker Feld, deutlich weniger Gewerbeflächen darstellt als der derzeit noch rechtskräftige Flächennutzungsplan. Die Entwicklung und Erschließung des Erweiterungsbereiches wird abschnittsweise erfolgen und sich an der sich tatsächlich einstellenden Nachfrage orientieren. Je nach Nachfrageentwicklung ist es dabei nicht auszuschließen, dass der im FNP dargestellte Gewerbeflächenumfang über das Prognosejahr 2015 hinausreicht. Dies stellt aber die generelle Zielsetzung für die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung in Kamen nicht in Frage. Der Hinweis im Gebietsentwicklungsplan zur interkommunalen Zusammenarbeit als Voraussetzung für eine zielgerichtete Entwicklung bezieht sich ausschließlich auf die auf Unnaer Stadtgebiet liegenden Flächen südlich des Kamen-Karrées. Der Hinweis, dass bezüglich des Kamen-Karrée nach erfolgter landesplanerischer Anpassung eine gesonderte Stellungnahme ergeht, wird zur Kenntnis genommen. Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme der Stadt Lünen wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken hinsichtlich der Gewerbeflächenentwicklung werden zurückgewiesen.
31. Stadt Unna, Postfach 21 13, 59411 Unna vom 17.07.2003	
Im wesentlichen werden die Anregungen und Bedenken aus der Stellungnahme zum Vorentwurf (frühzeitige Beteiligung) erneut vorgebracht. 31.1 Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen ein	Der Anregung, die Gewerbeflächendarstellung südlich des Schattweges zurückzunehmen, wird nicht

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
großflächiges Zusammenwachsen von Unna und Kamen durch Gewerbegebiete im Bereich der Stadtgrenze. Im Bereich zwischen B 233 und A 1 (Kamen Karree und gemeinsam zu entwickelnde Fläche auf Unnaer Stadtgebiet) wird wegen der günstigen Erschließungssituation ein Zusammenwachsen an der Stadtgrenze bewusst in Kauf genommen. Zur Kompensation wird auf Unnaer Seite die Darstellung eines Grünzuges im Entwurf des FNP nordwestlich von Königsborn, nördlich des Hallohweges, vergrößert und die Darstellung von Gewerbefläche reduziert, um die Unterscheidbarkeit / räumliche Trennung der Siedlungsbereiche beider Städte aufrecht zu erhalten, wenn auch nicht exakt an der Stadtgrenze. Im FNP-Entwurf der Stadt Kamen werden dagegen im Bereich der südlichen Stadtgrenze Kamens, östlich der B 223, eine 30 ha große gewerbliche Baufläche nördlich des Schattweges und weitere 14 ha südlich des Schattweges dargestellt. Im Unterschied zum FNP-Vorentwurf wird hier nicht mehr ein Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen, sondern eine gewerbliche Baufläche (G), aus der auch ein Industriegebiet (GI) entstehen kann. Gegen die Darstellung gewerblicher Bauflächen mit der Entwicklungsmöglichkeit erheblich störender industrieller Nutzungen, insbesondere im Landschaftsschutzgebiet südlich des Schattweges an der Stadtgrenze zu Unna, erhebt	gefolgt. Die Gewerbegebietsdarstellung im FNP-Vorentwurf deckt sich weitgehend mit der GIB-Darstellung im GEP-Entwurf. Sie steht damit im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung. Der GEP-Entwurf stellt hier einen zusammenhängenden, die Gemeindegrenze nach Unna überschreitenden GIB dar. Auch die hier angesprochene Teilfläche zwischen Schattweg und Stadtgrenze / Alte Colonie, die noch unter Landschaftsschutz steht, ist Bestandteil der GIB-Darstellung im GEP-Entwurf, so dass in Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung die Landschaftsschutzausweisung an dieser Stelle zurückgenommen werden kann, was auch beabsichtigt ist. Der GEP-Entwurf stellt auf dem Kamener Stadtgebiet in diesem Bereich keinen Grünzug dar. Lediglich der Bereich östlich der B 233 zwischen "Alte Colonie" und dem nördlichen Rand des Allgemeinen Siedlungsbereiches von Königsborn, der ausschließlich auf Unnaer Stadtgebiet liegt, ist im GEP-Entwurf als Freiraum dargestellt; dieser entspricht den angesprochenen Flächen, die im neuen FNP der Stadt Unna nicht mehr als GE-Flächen dargestellt werden. Der angesprochene gliedernde Grünzug, der die Siedlungsbereiche der Städte Unna und Kamen voneinander abgrenzen soll, wird mit den beiden Freiflächen, die der FNP Unna auf seinem Stadtgebiet vorsieht, erreicht. Eine Ausweitung dieses Grünzuges auf das Kamener Stadtgebiet entspricht zum Einen nicht den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung, zum Anderen entspricht dies auch nicht den städtebaulichen Zielen der Stadt Kamen, die mit den Gewerbeflächendarstellungen im neuen FNP die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich konzentrieren will. Eine Rücknahme von Gewerbeflächen in diesem Bereich würde bedeuten, dass an anderer Stelle im Stadtgebiet Gewerbeflächen dargestellt werden müssten, die sowohl aus regionalökonomischen Gründen, als auch aus Sicht der Stadtentwicklung eine deutlich geringere Eignung aufweisen. Die hohe Standortgunst und das hervorragende Entwicklungspotenzial dieses Bereiches mit hervorragender, auch überregionaler Verkehrsanbindung in räumlicher Nähe zur Autobahnanschlussstelle Kamen (A 1) und in Erweiterung eines bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes sind Qualitäten, die für die Entwicklung von Gewerbeflächen an keiner anderen Stelle im Kamener Stadtgebiet gegeben sind. Die besonderen Qualitäten dieses Bereiches, nicht nur für die kommunale, sondern auch für die regionale Gewerbeflächenentwicklung kommen nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck, dass dieser Bereich im GEP-Entwurf als regional besonders bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort eingestuft wird.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

die Stadt Unna grundsätzliche Bedenken.
Zusammen mit den Gewerbegebietsplanungen westlich der B 233 (gemeinsames Gewerbegebiet Kamen / Unna) würde ein übergangsloses, diffuses Zusammenwachsen der beiden Städte erfolgen, wie es eher für den (altindustriellen) Kernraum des Ruhrgebietes typisch ist. Statt dessen sollten die Städte Unna und Kamen nach wie vor durch einen gliedernden Grünzug abgegrenzt werden, auch wenn dessen Verlauf nicht mehr völlig der Stadtgrenze folgt.
Entsprechend sollte daher auch auf Kamener Seite mindestens die Gewerbeflächendarstellung südlich des Schattweges entfallen und das vorhandene Landschaftsschutzgebiet in seiner Funktion als gliedernder Grün- bzw. Freiraumbereich erhalten werden. Zusätzlich entsteht durch diese Darstellung die Konfliktlage zwischen dem direkt an die Wohnsiedlung "Alte Colonie" heranreichenden Gewerbe- oder Industriegebietes. Ohne Abstände der Nutzungen untereinander ist dieser Konflikt nicht zu lösen. Es wird angeregt, die mindestens notwendigen Abstandsflächen zur Wohnbebauung als gliederndes Grünelement im FNP vorzusehen.

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Beschlussempfehlung:

Der Anregung zur Rücknahme der Gewerbeflächendarstellung südliche des Schattweges wird nicht gefolgt.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

31.2 Die Erhaltung des IKEA-Standortes in der Region wird grundsätzlich begrüßt und den beiden Planungsvarianten zur Standortverlagerung, wie sie im landesplanerischen Anhörungsverfahren mittlerweile vorgelegt wurden, unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt: Zum Schutz der Versorgungsfunktion der gewachsenen Innenstädte und der Versorgungsbereiche in der Stadt Unna und der Region dürfen die Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente nicht erweitert werden. Der derzeitige Entwurf sieht dies auch für IKEA nicht vor. Diese Beschränkungen sollen weiterhin aufrecht erhalten werden.

Beim geplanten Standortwechsel von IKEA in das Kamen-Karrée werden die Verkaufsflächen "Einrichtungshaus" vom alten Standort "Zollpost" auf das Kamen-Karrée übertragen. Damit sind diese Verkaufsflächen am Standort "Zollpost" wegzunehmen, und der Standort entsprechend zu überplanen, um die regionale Verträglichkeit der IKEA-Verlagerung zu gewährleisten.

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

Vor dem Hintergrund der geplanten Direktverlagerung des Möbelkaufhauses IKEA vom Standort „Zollpost“ in den Bereich „Kamen-Karree“ erfolgt die Darstellung dieser beiden Bereiche im Flächennutzungsplan entsprechend des Ergebnisses eines regionalen Abstimmungsprozesses mit betroffenen Städten, dem Einzelhandelsverband, der IHK und dem Kreis Unna. Für diese Darstellungen wurde bereits die landesplanerische Anpassung seitens der Bezirksregierung Arnsberg bestätigt.

Die FNP stellt im Bereich Kamen-Karree den nordöstlichen Bereich des bestehenden Hotels bestandsorientiert als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hotel“ dar. Der südlich angrenzende Bereich zwischen der L 678 und der Erschließungsstraße Kamen-Karree wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baumarkt/Baustoffhandel/Gartencenter“ und einer maximalen Verkaufsfläche von 8.200 m² dargestellt. Die genaue Abgrenzung der Sortimente wird auf Ebene der Bebauungsplanung konkretisiert. Dabei werden zentrenrelevante Randsortimente auf ein verträgliches Maß reduziert. An diese Flächendarstellung schließt sich südlich eine gewerbliche Baufläche an. Die verbleibende westliche Teilfläche ist für das neue IKEA-Möbelhaus vorgesehen. Sie wird als Sondergebiet „Einzelhandel / Einrichtungshaus“ und einer maximalen Verkaufsfläche von 25.000 m² dargestellt. Auch für diese Einzelhandelsfläche wird die genaue Abgrenzung der Sortimente auf Ebene der Bebauungsplanung konkretisiert.

Die Darstellung des Altstandortes IKEA im Bereich Zollpost sieht vor, dass der nördliche Teil des IKEA-Altstandortes, der die bisherigen Stellplatzbereiche umfasst, als Gewerbegebiet dargestellt wird. Der südliche Teil wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baumarkt/Baustoffhandel/Gartencenter“ und einer maximalen Verkaufsfläche von 8.200 m² dargestellt. Die genaue Abgrenzung der Sortimente wird auch hier auf Ebene der Bebauungsplanung konkretisiert. Dabei werden zentrenrelevante Randsortimente auf ein verträgliches Maß reduziert.

Der Bereich des Standortes "Toys R`Us" wird nach wie vor als Sondergebiet „Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „Spielzeugfachmarkt“ dargestellt, da für diesen Standort keine Veränderungsabsichten bestehen. Auf die Punkte 27.1 und 28.3 wird zudem verwiesen.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
	Beschlussempfehlung: Die FNP-Darstellung für den Bereich Kamen-Karree sowie für den Altstandort IKEA im Bereich Zollpost erfolgt entsprechend des Ergebnisses der regionalen Abstimmung sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden landesplanerischen Anpassungsverfügung der Bezirksregierung Arnsberg. Auf die Punkte. 27.1 und 28.3 wird zudem verwiesen.
31.3 Es wird angeregt, im Bereich südlich Heeren an der Stadtgrenze zu Unna, den schmalen Streifen südlich des Mühlbachs aus der GE-Darstellung herauszunehmen und als Grünzug darzustellen. 31.4 Es wird zu Bedenken gegeben, dass von der geplanten östlichen Ortsumgehung von Heeren-Werve (L 665) problematische verkehrliche Auswirkungen auf Unna ausgehen können. Konkret wird befürchtet, dass die Verkehrsbelastung auf innerstädtischen Straßen in Unna, insbesondere mit Schwerlastverkehr, deutlich erhöht wird.	Der Anregung wurde bereits weitgehend gefolgt. Bis auf die Fläche eines dort bestehenden Gewerbebetriebes wurde die Fläche im FNP-Entwurf aus der GE-Darstellung herausgenommen. Der schmale Streifen südlich des Mühlbachs ist aufgrund seiner Lage im Überschwemmungsgebiet sowie aufgrund der dort durch den naturnahen Gewässerausbau in Anspruch genommenen Flächen ohnehin nicht mehr für gewerbliche Neuansiedlungen geeignet. Beschlussempfehlung: Der Anregung wurde bereits weitgehend gefolgt. Bis auf die Fläche eines dort bestehenden Gewerbebetriebes ist die Fläche bereits im FNP-Entwurf aus der GE-Darstellung herausgenommen worden. Die dargestellte, östliche Ortsumgehung wurde als in Aussicht genommene Fachplanung gemäß § 5 Abs. 4 BauGB im Flächennutzungsplan vermerkt. Für diese Ortsumgehung gibt es bisher weder eine linienbestimmte Trasse noch eine konkrete Ausbauplanung. Die dazu erforderlichen fachrechtlichen Planungsverfahren liegen in der Planungshoheit der zuständigen Fachbehörden - in diesem Fall Landesbetrieb Straßenbau NRW. Im Rahmen dieser Fachplanungsverfahren sind sämtliche Auswirkungen des Vorhabens zu untersuchen und zu bewerten, da ein solches Verfahren nach UVP-Gesetz UVP-pflichtig ist. In diesem Zusammenhang sind dann auch die hier angesprochenen Auswirkungen auf das benachbarte Unnaer Stadtgebiet in Betracht zu ziehen. Von daher können im Rahmen des FNP-Neuaufstellungsverfahrens keine Aussagen zu den hier vorgebrachten Bedenken gemacht werden. Die Stadt Unna kann diese im Rahmen der Fachplanungsverfahren vorbringen.

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
31.5 Es werden Bedenken erhoben, dass der Teil der Glückauf-Kaserne auf Kamener Stadtgebiet als Gemeinbedarfsfläche ohne Zweckbestimmung dargestellt wird. Das durch diese Darstellung mögliche planerische Nutzungsspektrum sei nicht überschaubar und in seinen Wirkungen auf die Stadt Unna nicht einschätzbar. Es wird angeregt, die Fläche, wie auf Unnaer Seite, als "Sondergebiet Kaserne" darzustellen, auch um diesen Bereich zu stabilisieren.		Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme und Verweis auf die Beteiligung im Rahmen der erforderlichen fachrechtlichen Planungsverfahren. Der Anregung wird gefolgt. Das Kasernengelände wird auf Kamener Stadtgebiet als „Sondergebiet – Bund“ dargestellt. Diese Darstellung erfolgt auch entsprechend den Ausführungen eines Erlasses des Bundesverteidigungsministeriums aus dem Jahr 1994 zur Darstellung von militärischen Anlagen in Flächennutzungsplänen. Beschlussempfehlung: Der Anregung wird gefolgt, das Kasernengelände wird als „Sondergebiet – Bund“ dargestellt.
32. Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf vom 04.07.2003		
Es wird auf die Stellungnahme zum Vorentwurf (frühzeitige Beteiligung) verwiesen. Darin werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von über 100 m ü. Grund eine Tages- und Nachtkennzeichnung erforderlich wird. Ferner ist bei Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen die Wehrbereichsverwaltung erneut zu beteiligen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass auch bei Genehmigungsverfahren sonstiger baulicher Anlagen und		Die Hinweise sind nicht FNP-relevant, sondern beziehen sich zumeist auf Genehmigungsverfahren für bauliche Anlagen. Der Hinweis zur militärischen Fernmeldetrasse wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken: Gebäude über 20 m ü. Grund eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung erforderlich ist. Darüber hinaus wurde auf eine militärische Fernmelde-trasse über dem Stadtgebiet hingewiesen, die in nord-westlich/südöstlicher Richtung über dem Autobahn-kreuz Kamen und westlich der Kreuzung K 36/K 37 verläuft.	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken: Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
33. Verkehrsgesellschaft Kreis Unna, Lünener Straße 13, 59174 Kamen vom 12.06.2003		
Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.	
34. Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, 44127 Dortmund vom 11.08.2003		
34.1 Es wird erneut die grundsätzlich positive Ein-schätzung zum vorliegenden FNP-Entwurf mitgeteilt. Die IHK spricht sich erneut für eine angebotsorientierte Flächenpolitik als Grundlage für eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung aus. Dabei gilt es, die hohe Standortgunst von Kamen zu nutzen und die vorgesehenen gewerblichen Erweiterungsflächen zügig umzusetzen.	Kenntnisnahme.	

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
📠 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
34.2 Neben der Neuansiedlung ist auch die Bestandssicherung der ansässigen Betriebe entscheidend für eine positive Entwicklung im gewerblichen Bereich. Dazu gehört eine den betrieblichen Notwendigkeiten entsprechende Flächendarstellung. Dies beinhaltet auch, dass bestehende Freiräume nicht zu Lasten der gewerblichen Nutzung genutzt werden sollten. Der FNP-Entwurf stellt in erheblichem Umfang gemischte Bauflächen dar. Damit wird einer Entwicklung - heranrückende Wohnbebauung an gewerbliche Nutzungen - Rechnung getragen, die in den zurückliegenden Jahren nicht verhindert wurde und für die betroffenen Unternehmen heute zu erheblichen Problemen führen kann. Auch wenn solche Einzelfälle nicht im Rahmen der FNP-Aufstellung einer Lösung zugeführt werden können, wird eine den Bestand berücksichtigende Planung und Genehmigungspraxis zukünftig angemahnt, um Betrieben in Gemengelagen über den Bestandsschutz hinaus Entwicklungsperspektiven zu eröffnen.	Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Bestandssicherung der ansässigen Betriebe ist auch der Stadt Kamen ein wichtiges Anliegen. Mit der Darstellung gemischter Bauflächen in gewachsenen Mischgebietsstrukturen trägt der FNP-Entwurf einer städtebaulichen Entwicklung in einigen relativ citynahen Bereichen Rechnung, die seitens der Stadtentwicklung nicht negativ beurteilt wird. In solchen gemischt strukturierten Bereichen sind jeweils dem Einzelfall und der Situation angepasste Lösungen zu finden, die sowohl den Belangen der dort ansässigen Betriebe als auch der Wohnnutzung Rechnung tragen. Dabei ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zugrunde zu legen. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme.

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

Planquadrat Dortmund
 Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
 Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -C
 ☑ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
---	--

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

34.3 Zur Verlagerung des Einrichtungshauses IKEA aus dem Gewerbegebiet "Zollpost" in das "Kamener Karrée" hat die IHK Dortmund eine Stellungnahme im Rahmen des landesplanerischen Anhörungsverfahrens gemäß § 20 Landesplanungsgesetz NW gegenüber der Bezirksregierung abgegeben. Darin werden seitens der IHK Dortmund keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die von der Stadt Kamen angestrebte Lösung wird ausdrücklich unterstützt. Die IHK Dortmund geht im übrigen davon aus, dass die mit der Verlagerung erforderlichen Planverfahren für den Altstandort "Zollpost" entsprechend den im Anhörungsverfahren vom 23.07.03 formulierten Voraussetzungen erfolgen werden.

Kennntnisnahme.

Beschlussempfehlung:

Kennntnisnahme.

Dortmund, den 17. September 2003

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34, 44 139 Dortmund
☎ 0231 / 55 71 14 -0 - 📠 0231 / 55 71 14 -99
E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Ergänzung zum Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0 ☎ 0231 / 55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
6. Herr Darenberg, Bambergstr. 87, 59192 Bergkamen		
Herr Darenberg beabsichtigt, ein Grundstück an der Bergkamener Straße (K 9), nördlich der Autobahn A 2 zu veräußern, mit dem Ziel auf dieser Fläche eine bauliche Entwicklung zu realisieren und stellte diesbezüglich im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eine Anfrage bei der Stadt Kamen.		Das Ansinnen auf der bezeichneten Fläche eine bauliche Entwicklung zu realisieren, ist aus städtebaulichen Gründen abzulehnen. Die Fläche liegt im unbebauten Außenbereich, nördlich der Autobahn A 2. Der nördlich der A 2 gelegene Freiraum trennt die Siedlungsbereiche der Stadt Kamen von den sich nördlich anschließenden Siedlungsbereichen auf Bergkamener Stadtgebiet. Dieser Freiraum liegt innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 2 des Kreises Unna und ist Teil des regionalen Grünzuges, so dass ihm insgesamt eine hohe Bedeutung zur Gliederung des Raumes sowie in Bezug auf die Freiraumvernetzung zukommt. Aus diesen Gründen scheidet eine Siedlungsflächenentwicklung in diesem Bereich aus, da die genannten öffentlichen Belange dem entgegen stehen. In diesem Zusammenhang sei zudem auf den § 35 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 BauGB verwiesen. Beschlussempfehlung: Das Ansinnen, an der Bergkamener Straße (K 9), im Außenbereich nördlich der A 2 eine bauliche Entwicklung zu realisieren, wird daher abgelehnt.

Dortmund, den 11. November 2003

Planquadrat Dortmund
 Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
 Gutenbergstraße 34, 44 139 Dortmund
 ☎ 0231 / 55 71 14 -0 - ☐ 0231 / 55 71 14 -99
 E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Abwägungsvorschläge aus der

- erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (3) BauGB

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☒ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Übersicht über das Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (3) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
1. Bergamt Kamen, Südfeld 9a, 59174 Kamen vom 09.10.2003		
Keine weiteren Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
2. Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Dortmund, Postfach 50 02 45, 44202 Dortmund, vom 21.10.2003		
Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
3. DB Services Immobilien GmbH, Deutz-Mülheimer Str. 22–24, 50679 Köln, vom 08.10.2003		
Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
4. Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte, Postfach 10 10 44, 44010 Dortmund vom 09.10.2003		
Den Planänderungen wird ausdrücklich zugestimmt.	Kenntnisnahme Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Übersicht über das Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (3) BauGB		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:		Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:
5. Forstamt Schwerte, Grünstr. 73a, 58239 Schwerte vom 09.10.2003		
Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
6. RWE Gas AG, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund vom 09.10.2003		
Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
7. RWE Transportnetz Strom, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vom 10.10.2003		
Es wird auf eine langfristige 380-kV-Planung hingewiesen, ausgehend vom Punkt Heerener Holz in Richtung Unna. Diese Leitungsführung soll in der Trasse der 110-kV-Leitung Abzweig Unna, Bl. 1558, realisiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat aber für den Flächennutzungsplan zur Zeit keine darstellungsrelevante Bedeutung. Nach Rücksprache mit den RWE genügt derzeit die Darstellung der bestehenden Trasse im Plan. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
8. Staatliches Umweltamt Lippstadt, Postfach 2580, 59535 Lippstadt vom 14.10.2003		
Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	

Stadt Kamen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über das Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (3) BauGB



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0
☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:

Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:

9. Stadt Lünen, Stadtplanung, 44530 Lünen vom 30.10.2003

Bezüglich der Änderungsbereiche Glückauf-Kaserne, Grünfläche Heerener Str. / Gutenbergstr., Waldflächen Rottum und Vorbehaltsflächen für die Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken.

Bezüglich der Bereiche „Kamen Karree“ und „Zollpost“ wird angemerkt, dass der vorliegende Entwurf, abweichend von den beim Erörterungstermin mit der Bezirksplanungsbehörde am 23.07.2003 diskutierten Alternativen, sowohl am Standort „Kamen Karree“ auf der verbleibenden Restfläche, als auch auf „Zollpost“ am Altstandort von IKEA ein Sondergebiet Baumarkt / Baustoffhandel / Gartencenter mit jeweils 8.200 m² Verkaufsfläche darstellt. Da jedoch die abgestimmte Gesamtgröße der Verkaufsfläche nicht überschritten wird und auch die Sortimente (einschließlich der Begrenzung der Randsortimente) nicht verändert werden, werden seitens der Stadt Lünen keine Bedenken gegen die Planung geltend gemacht.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in den o.a. Erörterungstermin eine zeitgleiche Überarbeitung der Bebauungspläne für beide Bereich vereinbart wurde, um die im Flächennutzungsplan formulierten Ziele auch in geänderte Baurechte zu überführen. Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt Lünen an diesen Verfahren ebenfalls beteiligt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die offen gelegten Änderungsbereiche des FNP-Entwurfes keine Bedenken bestehen, bzw. geltend gemacht werden. Der Hinweis auf die abgestimmte zeitgleiche Überarbeitung der beiden Bebauungspläne wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet. Die Stadt Lünen wird selbstverständlich an diesen Verfahren als Nachbargemeinde entsprechend den Anforderungen des Baugesetzbuches beteiligt.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme und Beachtung der Hinweise

 Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 99 • E-Mail: planguadrat.dortmund@t-online.de

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0
☎ 0231 / 55 71 14 99 • E-Mail: planguadrat.dortmund@t-online.de

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Übersicht über das Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (3) BauGB		Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
13. Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf50 vom 16.10.2003		
Es wird auf die Stellungnahmen vom 14.10.2002 (frühzeitige Beteiligung) und vom 04.06.2003 (Offenlage) verwiesen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise aus den früheren Stellungnahmen wurden bereits zur Kenntnis genommen. Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
14. Anlieger Frielingerweg 59174 Kamen vom 30.10.2003		
Es werden Bedenken gegen die Änderung der Flächen-nutzungsplanentwurfsskizze von Grünfläche in Wohnbaufläche im Bereich „Volkmanns Hof“ vorgebracht. Den Anliegern des Frielingerweges wäre seinerzeit zugesichert worden, dass die Flächen so erhalten blieben und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick-lung von Boden, Natur und Landschaft dienen sollten. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich ergäbe sich eine Wertminderung des Eigentums der Anlieger des Frielingerweges. In diesem Zusammenhang wird auf den § 39 BauGB (Ver-trauensschaden) hingewiesen.	Die hier vorgebrachten Bedenken werden zurückgewiesen. Die in Wohnbaufläche geänderte Flächendarstellung im Bereich „Volkmanns Hof“ war vorher nicht als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, sondern als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Die nördlich der bisherigen Parkanlage dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bleibt nach wie vor erhalten. Dabei handelt es sich um die Obstwiese. Die Darstellungsänderung erfolgte vor dem Hintergrund der positiven Entwicklung des neuen Wohnbaugebietes „Volkmanns Hof“. Mit der Darstellungsänderung wird eine städtebaulich sinnvolle und bedarfsorientierte Erweiterung der Seniorenwohnangebote sowie Pflegeeinrichtung für junge Behinderte im Bereich „Haus Volkmann“ in begrenztem Rahmen ermöglicht. Eine dahin gehende Zusage, dass Nutzungen von Flächen nicht verändert werden, hat es selbstverständlich nicht gegeben. Eine Wertminderung des Eigentums bzw. von Grundstücken im Umfeld ist durch diese Darstellungsänderung nicht erkennbar und auch nicht zu belegen, da die angestrebte wohnbauliche Entwicklung auf der nur ca. 4.000 m² großen Fläche keine nachteiligen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen der vorhandenen Wohnnutzungen in der Umgebung erwarten lässt. Der § 39 BauGB bezieht sich im übrigen auf Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und ist somit auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant.	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0 ☎ 0231 / 55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Übersicht über das Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (3) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
	Beschlussempfehlung: Die Bedenken werden zurückgewiesen, die Flächennutzungsplandarstellung bleibt erhalten.	
15. Baubetriebshof der Stadt Kamen vom 30.10.2003		
Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
16. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Platanenallee 56, 59425 Unna vom 03.11.2003		
Keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.10.2002 (frühzeitige Beteiligung) werden aufrecht erhalten.	Kenntnisnahme Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
17. Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen, Postfach 10 28 42, 44028 Dortmund vom 16.10.2003		
Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
18. DeTe Immobilien, Postfach 100841, 44008 Dortmund vom 17.10.2003		
Sofern Bestand und Weiterentwicklung der Objekte der Deutschen Telekom AG nicht gefährdet sind, bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme; Bestand und Weiterentwicklung der Objekte der Deutschen Telekom AG sind nicht gefährdet.	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Übersicht über das Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (3) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
	Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
19. Gelsenwasser AG, Postfach 14 53, 59404 Unna vom 03.11.2003		
Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
20. Stadt Hamm, Stadtplanungsamt, Postfach 2449, 59061 Hamm		
Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
21. Kommunalverband Ruhrgebiet, Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen, vom 04.11.2003		
Keine Anregungen und Bedenken hinsichtlich der Änderungspunkte der erneuten Offenlage.	Kenntnisnahme Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
22. Kreis Unna, Postfach 21 12 59411 Unna, vom 06.11.2003		
Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 /55 71 14 -0 ☎ 0231/55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Übersicht über das Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (3) BauGB		
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken:	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken:	
	Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
23. Deutsche Steinkohle AG, Postfach, 44620 Herne, vom 03.11.2003		
Es wird nochmals auf die Stellungnahme aus der ersten Offenlage verwiesen, mit der Anregung die ehemaligen Schachtstandorte im Flächennutzungsplan darzustellen.	An dieser Stelle wird auf die entsprechende Stellungnahme aus der Abwägung zur ersten Planoffenlage verwiesen, die darlegt, dass der Flächennutzungsplan die zukünftige Stadtentwicklung in den Grundzügen darstellt und deshalb die ehemaligen Schachtstandorte als grundstücksbezogene Einzelaspekte nicht im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Beschlussempfehlung: Verweis auf den Beschluss im Rahmen der ersten Offenlage; dass die ehemaligen Schachtstandorte nicht dargestellt werden.	
24. Stadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, vom 10.11.2003		
24.1 Zu den dargestellten Entwicklungsoptionen für die Bereiche Kamener Karree und Zollpost werden keine Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme	
24.2 Es bestehen weiterhin grundsätzliche Bedenken zur Aufgabe des Landschaftsschutzgebietes und zur Ausweisung eines Gewerbegebietes am Schattweg. Durch diese Darstellungen würde ein landschaftsökologischer, geschützter und wichtiger, gliedernder Freiraumbereich zwischen den Städten Kamen und Unna entfallen. Insofern	Es wird auf die entsprechenden Stellungnahmen aus der Abwägung zur ersten Offenlage des Entwurfes sowie zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Die Darstellung des FNP-Entwurfes bleibt in diesem Punkt erhalten. Sie entspricht hier den übergeordneten Zielen der Regional- und Landesplanung.	

Stadt Kamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Übersicht über das Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (3) BauGB		 Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • ☎ 0231 / 55 71 14 -0 ☎ 0231 / 55 71 14 99 • E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Kurzfassung der Anregungen und Bedenken: werden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie aus der ersten Offenlage zur Schaffung eines gliedernden Grünzuges zwischen den beiden Städten aufrechterhalten.	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken: Beschlussempfehlung: Verweis auf den Beschluss im Rahmen der ersten Offenlage; dass die Darstellung der gewerblichen Baufläche erhalten bleibt.	

Dortmund, den 12. November 2003

Planquadrat Dortmund
 Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
 Gutenbergstraße 34, 44 139 Dortmund
 ☎ 0231 / 55 71 14 -0 - ☎ 0231 / 55 71 14 -99
 E-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de